

T.C.
MARMARA ÜNİVERSİTESİ
SOSYAL BİLİMLER ENSTİTÜSÜ
İŞLETME ANABİLİM DALI
MUHASEBE FİNANSMAN (ALM) BİLİM DALI

**BILANZANSATZ UND BEWERTUNG IMMATERIELLER
VERMÖGENSWERTE DES ANLAGEVERMÖGENS UND
GOODWILL NACH IAS/IFRS UND US – GAAP**

Yüksek Lisans Tezi

MURAT YOLSAL

İstanbul, 2006

MURAT YOLSAL

BILANZANSATZ UND BEWERTUNG
IMMATERIELLER VERMÖGENSWERTE
DES ANLAGEVERMÖGENS UND
GOODWILL NACH IAS/IFRS UND US –
GAAP

İŞLETME ANABİLİM DALI /
MUHASEBE FİNANSMAN (ALM)
BİLİM DALI

İstanbul, 2006

T.C.
MARMARA ÜNİVERSİTESİ
SOSYAL BİLİMLER ENSTİTÜSÜ
İŞLETME ANABİLİM DALI
MUHASEBE FİNANSMAN (ALM) BİLİM DALI

**BILANZANSATZ UND BEWERTUNG IMMATERIELLER
VERMÖGENSWERTE DES ANLAGEVERMÖGENS UND
GOODWILL NACH IAS/IFRS UND US – GAAP**

Yüksek Lisans Tezi

MURAT YOLSAL

Danışmanı: YRD. DOÇ. DR. E. HANDAN SÜMER GÖĞÜŞ

İstanbul, 2006

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS.....	I
ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	IV
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	V
1. EINLEITUNG.....	1
1.1 Problemstellung.....	1
1.2 Zielsetzung.....	3
1.3 Themenabgrenzung.....	3
2. INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG.....	4
2.1 Entwicklung und Aufbau internationaler Rechnungslegung.....	5
2.1.1 Entwicklung und Aufbau von IAS/IFRS.....	5
2.1.2 Entwicklung und Aufbau von US – GAAP.....	6
2.2 Wertkategorien internationaler Rechnungslegung.....	7
2.2.1 Vermögenswert (Vermögensgegenstand) (<i>asset</i>).....	7
2.2.2 Beizulegender Zeitwert (<i>fair value</i>).....	9
2.2.3 Marktwert (<i>market value</i>).....	13
2.2.4 Erzielbarer Betrag (<i>recoverable amount</i>).....	14
2.2.4.1 Nutzungswert (<i>value in use</i>) (<i>present value of future cash flows</i>).....	15
2.2.4.2 Nettoveräußerungswert (<i>fair value less costs to sell</i>)	
3. IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE (INTANGIBLE ASSETS).....	18
3.1 Bilanzansatz und Bewertung immaterieller Vermögenswerten nach IAS/IFRS.....	26
3.1.1 Bilanzansatz immaterieller Vermögenswerten nach IAS/IFRS.....	26
3.1.1.1 Bilanzansatz immaterieller Vermögenswerten nach IAS 38.....	26
3.1.1.2 Bilanzansatz immaterieller Vermögenswerten nach IFRS 3.....	34
3.1.2 Bewertung immaterieller Vermögenswerte nach IAS/IFRS.....	35

3.1.2.1	Zugangsbewertung immaterieller Vermögenswerten nach IAS/IFRS.....	36
3.1.2.2	Folgebewertung immaterieller Vermögenswerten nach IAS/IFRS.....	39
3.1.3	Anhangangaben immaterieller Vermögenswerten nach IAS/IFRS.....	44
3.2	Bilanzansatz und Bewertung immaterieller Vermögenswerten nach US – GAAP.....	46
3.2.1	Bilanzansatz immaterieller Vermögenswerte nach US – GAAP.....	47
3.2.1.1	Bilanzansatz immaterieller Vermögenswerten nach SFAS 142.....	48
3.2.1.2	Bilanzansatz immaterieller Vermögenswerten nach SFAS 141.....	55
3.2.2	Bewertung immaterieller Vermögenswerte nach US – GAAP.....	58
3.2.2.1	Zugangsbewertung immaterieller Vermögenswerten nach US – GAAP.....	59
3.2.2.2	Folgebewertung immaterieller Vermögenswerten nach US – GAAP.....	59
3.2.3	Anhangangaben immaterieller Vermögenswerte nach US – GAAP.....	63
3.3	Unterschiede zwischen IAS/IFRS und US – GAAP.....	64
4.	GOODWILL (GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT).....	69
4.1	Goodwill – Bilanzierung nach IAS/IFRS.....	73
4.1.1	Ermittlung und erstmalige Bilanzierung des Goodwills im Erwerbszeitpunkt.....	73
4.1.2	Bewertung des Goodwills und immaterieller Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer in den Folgeperioden.....	78
4.1.2.1	Werthaltigkeitstest (<i>impairment test</i>) und Wertminderung (<i>impairment</i>).....	79
4.1.2.2	Wertaufholung (<i>reversal of an impairment loss</i>).....	87
4.1.3	Anhangangaben von Goodwill und immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmter Nutzungsdauer nach IFRS 3 und IAS 36.....	89
4.2	Goodwill – Bilanzierung nach US – GAAP.....	91
4.2.1	Ermittlung und erstmalige Bilanzierung des Goodwills im Erwerbszeitpunkt.....	91
4.2.2	Bewertung des Goodwills und immaterieller Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer in den Folgeperioden gemäß Wertminderungsansatz (<i>impairment only approach</i>) nach SFAS 142.....	98

4.2.3 Anhangangaben von Goodwill und immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmter Nutzungsdauer nach SFAS 141 und SFAS 142.....	108
4.3 Unterschiede zwischen IAS/IFRS und US – GAAP.....	109
5. SCHLUSSFOLGERUNG.....	114
LITERATURVERZEICHNIS.....	VII
ANHANG (Analyse der Top – 100 Marken).....	XIII

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

<u>Abbildung 2.1:</u> Fair value Ausprägungen und fair value Hierarchie nach IAS/IFRS.....	10
<u>Abbildung 2.2:</u> Fair Value Konzeptionen nach US – GAAP.....	11
<u>Abbildung 3.1:</u> Gliederung von Gütern nach dem Merkmal „physische Substanz“.....	19
<u>Abbildung 3.2:</u> Zunehmende Wichtigkeit immaterieller Vermögenswerte.....	25
<u>Abbildung 3.3:</u> Dreistufige Ansatzkriterien des IAS 38.....	26
<u>Abbildung 3.4:</u> Praxisbeispiele für aktivierte Entwicklungskosten.....	33
<u>Abbildung 3.5:</u> Bilanzansatz immaterieller Vermögenswerte nach US – GAAP.....	50
<u>Abbildung 3.6:</u> Ansatzkriterien für im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erworbene immaterielle Vermögenswerte gemäß SFAS No. 141.39.....	57
<u>Abbildung 3.7:</u> Geltende Normen bei der Bilanzierung und Bewertung von immateriellen Vermögenswerten des Anlagevermögens nach IAS/IFRS und US – GAAP.....	65
<u>Abbildung 3.8:</u> Unterschiede zwischen IAS/IFRS und US – GAAP beim Bilanzansatz und Bewertung von immateriellen Vermögenswerten des Anlagevermögens.....	68
<u>Abbildung 4.1:</u> Komponenten eines positiven Unterschiedsbetrages.....	72
<u>Abbildung 4.2:</u> Anhaltspunkte für eine mögliche Wertminderung immaterieller Vermögenswerte mit bestimmter Nutzungsdauer nach IAS 36.12.....	80
<u>Abbildung 4.3:</u> Impairment – Test bei immateriellen Vermögenswerten nach IAS 36.....	81
<u>Abbildung 4.4:</u> Vorgehensweise der Wertminderung nach IAS 36.....	83
<u>Abbildung 4.5:</u> Berechnung des einzelnen Reporting Units zuzuweisenden Goodwills.....	96
<u>Abbildung 4.6:</u> Vorgehensweise beim Impairment – Test nach SFAS 142.....	103
<u>Abbildung 4.7:</u> Unterschiede zwischen IAS/IFRS und US – GAAP bei der Ermittlung, Bilanzierung und Bewertung des Goodwills.....	113

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abb.	Abbildung
AG	Aktiengesellschaft
AICPA	American Institute of Certified Public Accountants
APB(O)	Accounting Principles Board (Opinions)
Aufl.	Auflage
bzw.	beziehungsweise
CGU(s)	Cash Generating Unit(s)
CPA	Certified Public Accountant
DCF – Verfahren	Discounted Cash Flow Verfahren
d.h.	das heißt
DRA	Direct – Response – Advertising
ed.	Edition
ED	Exposure Draft
e.V.	eingetragener Verein
f.	folgende (Seite)
ff.	folgende (Seiten)
FASB	Financial Accounting Standards Board
F&E	Forschung und Entwicklung
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV – Rechnung	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standard(s)
IASC	International Accounting Standard Committee
IAS/IFRS	International Accounting/Financial Reporting Standards
IFRIC	International Financial Reporting Interpretations Committee

Jg.	Jahrgang
Ltd.	Limited Company
Mio.	Millionen
No.	Nummer
Par.	Paragraph
RU(s)	Reporting Unit(s)
s.	siehe
S.	Seite
SEC	Securities and Exchange Commission
SFAC	Statements of Financial Accounting Concepts
SFAS	Statement(s) of Financial Accounting Standards
SOP	Statement of Position(s)
UE	Unternehmenserwerb
US	United States
US – GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
usw.	und so weiter
Vgl.	vergleiche
z.B.	Zum Beispiel

LITERATURVERZEICHNIS

A) Bücher, Zeitschriften und Aufsätze

Alvarez, Manuel; Biberacher, Johannes; (2002): Goodwill – Bilanzierung nach US – GAAP – Anforderungen an Unternehmenssteuerung und –berichterstattung, in: Betriebs-Berater, Jg. 57, Heft 7, S. 346 – 353

Arbeitskreis „Immaterielle Werte im Rechnungswesen“ der Schmalenbach – Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V.; (2001): in Der Betrieb, Jg. 54, Heft 19, S. 989 – 995

Ataman – Akgül, Başak; (2004): Maddi Olmayan Duran Varlıkların İtfasına İlişkin IAS 38 İle IFRS 3 Standardında Yer Alan Düzenlemeler ve Türk Vergi Mevzuatıyla Karşılaştırılması, in: Muhasebe ve Finansman Dergisi, Yıl: 7, Sayı: 25, S. 41 – 45

Baetge, Jörg; Kirsch, Hans – Jürgen; Thiele, Stefan; (2003): Bilanzen, IDW Verlag GmbH, 7. überarbeitete Aufl., Düsseldorf 2003

Ballweiser, Wolfgang; Küting, Karlheinz; Schildbach, Thomas; (2004): Fair Value – erstrebenswerter Wertansatz im Rahmen einer Reform der handelsrechtlichen Rechnungslegung ?, in Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis Jg. 56 (2004), Heft 6, S. 530 – 534

Bausch, Andreas; Fritz, Thomas; (2005): Behandlung des derivativen Goodwill nach US – GAAP und IFRS, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium, Jg. 34, Heft 6, S. 302 – 307

Born, Karl; (2003): Unternehmensanalyse und Unternehmensbewertung, 2.Aufl., Stuttgart 2003

Buchholz, Rainer; (2003): Internationale Rechnungslegung; Die Vorschriften nach IAS, HGB und US – GAAP im Vergleich – mit Aufgaben und Lösungen, 3. Aufl., Berlin 2003

Buchholz, Rainer; (2004): Grundzüge des Jahresabschlusses nach HGB und IFRS, 2. Aufl., München 2004

Budde, Thomas (2005): Wertminderungstests nach IAS 36: komplexe Rechenwerke nicht nur für die Bewertung des Goodwills, in: Betriebs-Berater, Jg. 60, Heft 47, S. 2567 – 2573

Busse von Colbe, Walther; (1991): Lexikon des Rechnungswesens, Oldenbourg Verlag, 2. Aufl., München 1991

Coenenberg, G. Adolf; (2001): Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse: Aufgaben und Lösungen, Schäffer – Poeschel Verlag, 10. Aufl., Landsberg am Lech 2001

Davis, Maria K; (2002): US – GAAP: Rechnungslegung für immaterielle Vermögensgegenstände nach Verabschiedung der FASB Standards 141 und 142, in: Der Betrieb, Jg. 55, Heft 14, S. 697 – 701

Delaney, Patrick; Epstein, Barry; Nach, Ralph; Budak, Susan – Weiss; (2001): GAAP 2001: Interpretation and Appreciation of Generally Accepted Accounting Principles 2001, Wiley Publications, New York 2001

Gerpott, Torsten; Thomas, Sandra; (2004): Bilanzierung von Marken nach HGB, DRS, IFRS und US – GAAP, in: Der Betrieb, Jg. 57, Heft 47, S. 2485 -2494

Grünberger, David; Grünberger, Herbert; (2004): IAS/IFRS 2005, Ein systematischer Praxis – Leitfaden, Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, 3. Aufl., Frankfurt am Main 2004

Helbling, Carl; (1991): Unternehmensbewertung und Steuern, IDW – Verlag, 6. Aufl., Düsseldorf 1991

Heyd, Reinhard; Ingold, Martin – Lutz; (2004): Immaterielle Vermögenswerte und Goodwill nach IFRS: Bewertung, Bilanzierung und Berichterstattung, Verlag Franz Vahlen, München 2004

Hitchner, R. James; (2003): Financial Valuation: Application and Models, John Wiley & Sons, Inc., 1.st ed., New Jersey 2003

Hitz, Jörg – Markus; Kuhner, Christoph; (2002): Die Neuregelung zur Bilanzierung des derivativen Goodwill nach SFAS 141 und 142 auf dem Prüfstand, in: Die Wirtschaftsprüfung, Jg. 55, Heft 6, S. 273 – 287

Hommel, Michael; (2001): Neue Goodwillbilanzierung – das FASB auf dem Weg zur entobjektivierten Bilanz?, in: Betriebs-Berater, Jg. 56, Heft 38, S. 1943 – 1949

Johnson, L. T., Petrone, K.; (1998): Is Goodwill an Asset?, in: Accounting Horizons, Vol. 12, No. 3, S. 293 – 303

Kaplan, Robert; Norton, David; (2004): Strategy Maps: „Der Weg von immateriellen Werten zum materiellen Erfolg“, Übersetzer: Peter Horvath, Schäffer – Poeschel Verlag, Stuttgart 2004

Khinast – Sittenthaler, Christina; (2004): Goodwill-Bilanzierung: Anforderungen an die Unternehmensbewertung, in: Ernst & Young Newsletter, Dezember 2004

KPMG Deutsche Treuhand Gesellschaft; (2004): IFRS aktuell: Neuregelungen 2004: IFRS 1 bis 5, Schäffer – Poeschel Verlag, Stuttgart 2004

Kremin – Buch, Beate; (2002): Internationale Rechnungslegung: Jahresabschluss nach HGB, IAS und US – GAAP, Gabler Verlag, 3., überarbeitete Aufl., Ludwigshafen 2002

Krieger, Katja; (2002): FASB Standard No. 141, Business Combinations: Abkehr von der pooling-of-interests method zur verbleibenden purchase method, in: USA – Mitteilungen Januar 2002, Herausgeber: KPMG – German Practice, New York 2002

Kühnberger, Manfred; (2005): Firmenwerte in Bilanz, GuV und Kapitalflussrechnung nach HGB, IFRS und US – GAAP, in: Der Betrieb, Jg. 58, Heft 13, S. 677 – 683

Küting, Karlheinz; Pilhofer, Jochen; Kirchhof, Jürgen; (2002): Die Bilanzierung von Software aus der Sicht des Herstellers nach US –GAAP und IAS, in: Die Wirtschaftsprüfung, Jg. 55, Heft 3, S. 73 – 85

Küting, Karlheinz; Weber, Claus – Peter; Wirth, Johannes; (2001): Die neue Goodwillbilanzierung nach SFAS 142, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Jg. 1, Heft 5, S. 185 – 198

Küting, Karlheinz; Weber, Claus – Peter; Wirth, Johannes; (2002): Goodwill und immaterielle Vermögenswerte im Übergang auf die Anwendung des SFAS 142, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Jg. 2, Heft 2, S. 57 – 66

Leibfried, Peter; Pfanzelt, Stephan; (2004): Praxis der Bilanzierung von Forschungs- und Entwicklungskosten gemäß IAS/IFRS, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Jg. 4, Heft 12, S. 491 – 497

Lüdenbach, Norbert; Hoffmann, Wolf – Dieter; (2004): IAS/IFRS Kommentar, Rudolf Haufe Verlag, 2. Aufl., Freiburg 2004

Lüdenbach, Norbert; Hoffmann, Wolf – Dieter; (2004): Strukturelle Probleme bei der Implementierung des Goodwill – Impairment – Tests: Der Ansatz von IAS 36 im Vergleich zu US – GAAP, in: Die Wirtschaftsprüfung, Jg. 57, Heft 19, S. 1068 – 1077

Mueller, M. Jennifer; (2004): Amortization of Certain Intangible Assets, in: Journal of Accountancy, Vol. 99, No. 12, S. 74 – 81

Müller, Armin; (2004): Controlling von Intangible Assets, in: Controlling & Management, Jg. 48, Heft 6, S. 396 – 403

Noll, Daniel; (1998): Accounting for Internal – Use Software: A reasonable way to report the benefits as assets, in: Journal of Accountancy, Vol. 93, No. 9, S. 95 – 98

Öğredik, Güray; (2005): Maddi Olmayan Duran Varlık Kavramı Açısından Web Sitesi ile İlgili Harcamalar ve Taslak Halindeki Yeni Türk Ticaret Kanunu, in: Vergi Dünyası, Yıl: 25, Sayı: 290, S. 143 – 153

Pellens, Bernhard; Fülbier, Rolf – Uwe; Gassen, Joachim; (2004): Internationale Rechnungslegung, Schäffer – Poeschel Verlag, 5. Aufl., Stuttgart 2004

Pellens, Bernhard; Sellhorn, Thorsten; (2001): Neue Goodwill – Bilanzierung nach US – GAAP, in: Der Betrieb, Jg. 54, Heft 14, S. 713 – 720

Pfeil, P. Oliver; Vater, Hendrik; (2002): "Die kleine Unternehmensbewertung" oder die neuen Vorschriften zur Goodwill- und Intangible – Bilanzierung nach SFAS No. 141 und SFAS No. 142, in Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Jg. 2, Heft 2, S. 66 – 81

Pürsün, Yaman; (2002): FASB Standard No. 142, Goodwill and Other Intangible Assets: Eine grundlegende Änderung der Rechnungslegung des Goodwill, in: USA – Mitteilungen Januar 2002, Herausgeber: KPMG – German Practice, New York 2002

Reilly, F. Robert; Schweih, P. Robert; (1999): Valuing Intangible Assets, McGraw – Hill Publications, New York 1999

Richter, Michael; (2004): Die Bewertung des Goodwills nach SFAS No. 141 und SFAS No. 142, hrsg. von Jörg Baetge, IDW Verlag, erste Aufl., Düsseldorf 2004

Saelzle, Rainer; Kronner, Marcus; (2004): Die Informationsfunktion des Jahresabschlusses – dargestellt am sog. "impairment-only-Ansatz", in: Die Wirtschaftsprüfung, Jg. 57, Sonderheft 2004, S. 155 – 165

Saltoğlu, Müge; (2005): Uluslararası Finansal Raporlamanın Geleceğine Yön Veren Gelişmeler, in: Muhasebe Bilim Dünyası Dergisi, Cilt: 7, Sayı: 1, Mart 2005, S. 99 – 113

Schildbach, Thomas; (2002): US – GAAP: Amerikanische Rechnungslegung und ihre Grundlagen, Franz Vahlen Verlag, 2. Aufl., München 2002

Schön, Dietmar; Kröniger, Linda; (2005): Was bei der Umstellung auf IAS/IFRS zu beachten ist, in: Controlling, Jg. 17, Heft 2, S. 85 – 92

Schreiber, Susanne; (2005): Die Aktivierung von selbst erstellten Mastertonträgern und selbst erstellten Filmen nach US – GAAP, in: Die Wirtschaftsprüfung, Jg. 58, Heft 23, S. 1276 – 1284

Sönmez, Feriştah; (2004): Maddi Olmayan Duran Varlıklar, (TMS 8 ve SPK Tebliğleriyle Karşılaştırmalı Olarak) in: Diyalog Dergisi, Yıl: 19, Sayı: 191, S. 123 – 141

Stauber, Jürgen; Ketterle, Tobias; (2001): Goodwill – Bilanzierung nach US GAAP, in: Der Schweizer Treuhänder, Jg. 75, Heft 10, S. 955 – 966

Van Greuning, Hennie; (2004): International Financial Reporting Standards: A Practical Guide, Published by World Bank, Newly Revised Edition, Washington, D. C. 2004

Waldersee, Georg – Graf; Hayn, Sven; (2003): IFRS / US – GAAP / HGB im Vergleich: Synoptische Darstellung für den Einzel- und Konzernabschluss, 4. Aufl., Stuttgart 2003

Watrin, Christoph; Strohm, Christiane; Struffert, Ralf; (2004): Aktuelle Entwicklungen der Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen nach IFRS, in: Die Wirtschaftsprüfung, Jg. 57, Heft 24, S. 1450 – 1461

Weber, Karlheinz; Claus, Peter; (1990): Rechnungslegung „Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung“, 3. Aufl., Stuttgart 1990

Weetman, Pauline; (1999): Financial & Management Accounting: An Introduction, Prentice Hall, 2nd ed., Edinburgh/Harlow 1999

Zimmermann, Jochen; Schütte, Jens; (2004): Fair Values, in: Das Wirtschaftsstudium, Jg. 33 (2004), Heft 8 – 9, S. 1029

B) Internetquellen

http://www.ifrs-portal.com/forum1/forum_entry.php?id=1406&page=0&category=all&order=time, 01.04.2005

http://www.ax-net.de/inhalt/iasb_iasc/vomiasczumiasb.htm, 29.04.2005

http://www.ifrs-portal.com/Standards_de_neu/IFRS_05_de/06.htm#Anhang%20A, 04.05.2005

http://www.ifrs-portal.com/Standards_de_neu/IFRS_02_de/02.htm, 09.05.2005

<http://www.htwm.de/ww/teachware/profsch/ss04/qpr.pdf>, 26.05.2004

<http://www.pwcglobal.com/at/ger/ins-sol/exec-pers/tipstrends1602/software.html#3>, 01.08.2005

<http://light.horizont.net/knowhow/dialogmarketing-lexikon/pages/index.prl?name=Direktmarketing&currChar=D>, 13.09.2005

http://www.kpmg.de/library/pdf/050414_Edit_Value_01_2005_de.pdf, 20.11.2005

C) Lexikons

Gabler Bank Lexikon (1988): Handwörterbuch für das Geld-, Bank und Börsenwesen, Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, 10. Aufl., Wiesbaden 1988

Gabler Wirtschaftslexikon (1988): Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, 12., vollständig neu bearbeitete Aufl., Wiesbaden 1988

Schmidt, Heinrich; (1982): Philosophisches Wörterbuch, begründet von Schmidt, neu bearbeitet von Schischkoff, Georgi; Alfred Kröner Verlag, 21. Aufl., Stuttgart 1982

Schneck, Ottmar; (2000): Lexikon der Betriebswirtschaft, 4. völlig überarbeitete und erweiterte Aufl., Deutscher Taschenbuch Verlag, München 2000

Vahlens großes Wirtschaftslexikon (1987): herausgegeben von Erwin Dichtl und Otmar Issing, Franz Vahlen Verlag, München 1987

D) Mitteilungen und Berichte

Deutsche Bank Research; (2005): Bewertet Immaterielles! : Immaterielles Kapital kann und muss bewertet werden – Eigentümer wie Bewerter profitieren, Nr. 331, Frankfurt am Main 2005

Institut für Unternehmensführung, Wirtschaftsuniversität Wien; (2003): Immaterielle Vermögenswerte bei der Telekom Austria AG, Herausgeber.: Gerhard Speckbacher, Raoul Ruthner, Kertsin Neumann, Agnes Heftberger, Wien 2003

KPMG – Mitteilungen; (2004): US – GAAP News: Neuigkeiten zur Rechnungslegung nach US – GAAP, Berlin 2004

E) Verordnungen

Amtsblatt der Europäischen Union; (2004): International Accounting Standard 36: Wertminderung von Vermögenswerten, 31.12.2004

FASB; (1978): Statement of Financial Accounting Standards No. 23: Inception of Lease, Connecticut 1978

FASB; (2001): Statement of Financial Accounting Standards No. 142: Goodwill and Other Intangible assets, Norwalk/Connecticut 2001

FASB; (2001): Statement of Financial Accounting Standards No. 144: Accounting for the Impairment of Long – lived Assets, Connecticut 2001

ANHANG (Analyse der Top – 100 Marken)¹

Markenname	Mutterunternehmen	(Dezember 2005) Wert der Marke (\$ Millionen)	Letzte Bilanzsumme (\$ Millionen)	Verhältnis der Wert der Marke zur Bilanzsumme (%)
Coca-Cola	Coca-Cola	67525	26354	256,22%
Microsoft	Microsoft	59941	70815	84,64%
IBM	IBM	53376	109183	48,89%
GE	GE	46996	750507	6,26%
Intel	Intel	35588	48143	73,92%
Nokia	Nokia	26452	31391	84,27%
Disney	Walt Disney Company	26441	53158	49,74%
McDonalds	McDonalds Corporation	26014	27844	93,43%
Toyota	Toyota Motor Corporation	24837	226604	10,96%
Marlboro	Altria Group	21189	101648	20,85%
Mercedes-Benz	DaimlerChrysler AG	20006	247334	8,09%
Citi	Citigroup	19967	1484101	1,35%
Hewlett-Packard	Hewlett-Packard	18866	77317	24,40%
American Express	American Express	18559	108824	17,05%
Gillette	Gillette	17534	10731	163,40%
BMW	Bayerische Motoren Werke AG	17126	47724	35,89%
Cisco	Cisco	16592	35594	46,61%
Louis Vuitton	Moet Hennessy Louis Vuitton	16077	14510	110,80%
Honda	Honda	15788	77458	20,38%
Samsung	Samsung	14956	65879	22,70%
Dell	Dell	13231	23215	56,99%
Ford	Ford Motor Company	13159	292654	4,50%
Pepsi	Pepsi	12399	10793	114,88%
Nescafe	Nestle S. A.	12241	76948	15,91%
Merrill Lynch	Merrill Lynch	12018	648059	1,85%
Budweiser	Anheuser-Busch	11878	16173	73,44%
Oracle	Oracle	10887	20687	52,63%
Sony	Sony	10754	88627	12,13%

¹ Die Angaben der Top – 100 Marken beruhen auf die spezielle Untersuchung von "Business Week". Bilanzsummen werden von der Webseiten <http://www.hoovers.com> und <http://finance.yahoo.com> übernommen.

Markenname	Mutterunternehmen	(Dezember 2005) Wert der Marke (\$ Millionen)	Letzte Bilanzsumme (\$ Millionen)	Verhältnis der Wert der Marke zur Bilanzsumme (%)
HSBC	HSBC	10429	130190	8,01%
Nike	Nike	10114	8794	115,01%
Pfizer	Pfizer	9981	123684	8,07%
UPS	UPS	9923	33026	30,05%
Morgan Stanley	Morgan Stanley	9777	775410	1,26%
JP Morgan	JP Morgan Chase	9455	1157248	0,82%
Canon	Canon	9044	34491	26,22%
SAP	SAP Aktiengesellschaft	9006	5333	168,87%
Goldman Sachs	Goldman Sachs	8495	531379	1,60%
Google	Google	8461	3313	255,39%
Kellogg's	Kellogg's	8306	10790	76,98%
Gap	Gap	8195	10048	81,56%
Apple	Apple	7985	11551	69,13%
IKEA	Ikea Group	7817	Kein Zugang ²	-
Novartis	Novartis	7746	54469	14,22%
USB	USB	7565	195104	3,88%
Siemens	Siemens	7507	103601	7,25%
Harley-Davidson	Harley-Davidson	7346	5483	133,98%
Heinz	H. J. Heinz Company	6932	10578	65,53%
MTV	Viacom	6647	68002	9,77%
Gucci	Gucci Group N. V.	6619	4240	156,11%
Nintendo	Nintendo Co., Ltd.	6470	10530	61,44%
Accenture	Accenture Ltd.	6142	8957	68,57%
L'Oreal	L'Oreal SA	6005	21942	27,37%
Philips	Philips	5901	41617	14,18%
Xerox	Xerox Corporation	5705	24884	22,93%
eBay	eBay Inc.	5701	7991	71,34%
Volkswagen	Volkswagen	5617	89889	6,25%
Wrigley's	Wm. Wrigley Jr. Company	5543	3167	175,02%
Yahoo!	Yahoo! Inc.	5256	9178	57,27%
Avon	Avon Products, Inc.	5213	2153	242,13%

² The IKEA Group is not a publicly held company, and therefore does not issue an annual report. Für detaillierte Angaben: http://www.ikea-group.ikea.com/quick_answers.html, 02.02.2006.

Markenname	Mutterunternehmen	(Dezember 2005) Wert der Marke (\$ Millionen)	Letzte Bilanzsumme (\$ Millionen)	Verhältnis der Wert der Marke zur Bilanzsumme (%)
Colgate	Colgate-Palmolive Company	5186	8673	59,79%
KFC	YUM! Brands, Inc.	5112	5696	89,75%
Kodak	Eastman Kodak Company	4979	14737	33,79%
Pizza Hut	YUM! Brands, Inc.	4963	5696	87,13%
Kleenex	Kimberly-Clark Corporation	4922	17018	28,92%
Chanel	Christian Dior SA	4778	35291	13,54%
Nestle	Nestle S. A.	4744	76948	6,17%
Danone	Groupe Danone	4513	9281	48,63%
Amazon.com	Amazon.com, Inc.	4248	3249	130,75%
Kraft	Kraft Foods Inc.	4238	59928	7,07%
Caterpillar	Caterpillar Inc.	4085	43091	9,48%
adidas	adidas-Solomon AG	4033	3134	128,69%
Rolex	Montres Rolex S. A.	3096	13270	23,33%
Motorola	Motorola, Inc.	3877	30889	12,55%
Reuters	Reuters Group PLC	3866	4174	92,62%
BP	BP p.l.c.	3802	99185	3,83%
Porsche	Dr. Ing. H. C. F. Porsche AG	3777	6696	56,41%
Zara	Industria de Diseno Textil, S. A.	3730	2398	155,55%
Panasonic	Matsushita Industrial Ltd	3714	75171	4,94%
Audi	Volkswagen AG	3686	89889	4,10%
Duracell	The Gillette Company	3679	10731	34,28%
Tiffany&Co.	Tiffany&Co.	3618	2666	135,71%
Hermes	Hermes International Sca	3540	43890	8,07%
Hertz	Ford Motor Company	3521	292654	1,20%
Hyundai	Hyundai Corporation	3480	28920	12,03%
Nissan	Nissan MotorCo., Ltd.	3203	48985	6,54%
Hennessy	Moet Hennessy Louis Vuitton	3201	14510	22,06%
ING	ING Groep N. V.	3177	1173356	0,27%
Smirnoff	Dieago plc.	3097	13168	23,52%
Cartier	Compagnie Financiere Richemont SA	3050	9718	31,39%
Shell	Royal Dutch Petroleum Co.	3048	192811	1,58%
Johnson&Johnson	Johnson&Johnson	3040	53317	5,70%

Markenname	Mutterunternehmen	(Dezember 2005) Wert der Marke (\$ Millionen)	Letzte Bilanzsumme (\$ Millionen)	Verhältnis der Wert der Marke zur Bilanzsumme (%)
Moet&Chandon	Moet Hennessy Louis Vuitton	2991	14510	20,61%
Prada	Prada Holding NV	2760	1839	150,08%
Bulgari	Bulgari S.p.A.	2715	714	380,25%
Armani	Giorgio Armani S.p.A.	2677	918	291,61%
Levi's	Levi Strauss&Co.	2655	2886	92,00%
LG	LG Electronics Inc.	2645	12635	20,93%
Nivea	Beiersdorf AG	2576	3260	79,02%
Starbucks	Starbucks Corporation	2576	3514	73,31%
Heineken	Heineken N. V.	2357	2040	115,54%
		SUMME ³	SUMME	MITTELWERT
		1036438	10820773	<u>9,58</u>

³ Der Wert der Marke „IKEA“ wurde nicht in der Rechnung getragen.

1. EINLEITUNG

1.1 Problemstellung

Die auffallende Zunahme von Unternehmenszusammenschlüssen, erhöhende Wettbewerbsintensität, steigende Globalisierung der Kapitalmärkte und schnelle technologische Entwicklungen haben einerseits im Rahmen der Rechnungslegung zu bedeutenden Veränderungen geführt. Dementsprechend werden auf den internationalen Kapitalmärkten, entweder die International Accounting/Financial Reporting Standards (IAS/IFRS) oder die US – amerikanische Rechnungslegung (US – GAAP) als Rechnungslegungsstandards verlangt.

Die steigende Tendenz von (multinationalen) Unternehmen zu einer Bilanzierung gemäß internationaler Regeln (IAS/IFRS oder US – GAAP); anstatt lokaler/nationaler Rechnungslegungssysteme; wird mit besserer internationaler Vergleichbarkeit der Abschlüsse, transparenter Berichterstattung, Befriedigung der Informationsbedürfnisse von internationalen Aktionären sowie Erzielung neuer potenzieller Investoren begründet.

Andererseits rücken oben erwähnte markante Veränderungen im Unternehmensfeld, immaterielle Vermögenswerte beim Aufbau von Wettbewerbsvorteilen immer stärker im Vordergrund.¹

Die wichtigsten Produktionsfaktoren entwickelter Märkte sind heutzutage unsichtbar, weil physische und monetäre Vermögenswerte nur einen geringen Bestandteil des Unternehmenswertes erklären können. Vielmehr liefern immaterielle Vermögenswerte – z.B. Patente, Lizenzen, Marken, Konzessionen, Computersoftware, Kundenbeziehungen, Urheberrechte, Mitarbeiterqualifikationen, Strategie- und Prozessqualität usw. – einen schnell wachsenden Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der betreffenden Unternehmen. Zwar sind die Informationen über immaterielle Vermögenswerte in Jahresabschlüssen lediglich unzureichend vorhanden aber werden zurzeit massiv in diese Werte investiert.²

So ist beispielsweise in den letzten vier Jahrzehnten, ein deutlicher Anstieg der Investitionen in immaterielles Vermögen, insbesondere in Forschung und Entwicklung (F&E) und Marken beobachtbar. Nach einer Studie über amerikanische Unternehmen, sind die Investitionen in F&E als Anteil am Bruttosozialprodukt seit 1950'er Jahren mehr als verdoppelt, wohingegen sich die Investitionen in

¹ Vgl. Institut für Unternehmensführung, Wirtschaftsuniversität Wien: Immaterielle Vermögenswerte bei der Telekom Austria AG, Herausgeber.: Gerhard Speckbacher, Raoul Ruthner, Kertsin Neumann, Agnes Heftberger, Wien 2003, S. 3.

² Vgl. Deutsche Bank Research: Bewertet Immaterielles! : Immaterielles Kapital kann und muss bewertet werden – Eigentümer wie Bewerter profitieren, Nr. 331, 25.08.2005, S. 3.

physische und monetäre Vermögenswerte als Anteil am Bruttosozialprodukt kaum verändert haben.³ Gemäß einer anderen Untersuchung von „Business Week“, betragen die Summe der Werte der Top – 100 Marken, mehr als 1.000 Milliarden US – Dollar. Lediglich die Werte dieser berühmten Marken erreichen nahezu 10% ihrer Bilanzsummen.⁴

Obwohl die Intensität über immaterielle Investitionen steigt, können nur ein kleiner Teil dieser Vermögenswerte in der Bilanz aktiviert werden, daher können Unternehmen großer Teil ihrer Wertentwicklungen in der Bilanz nicht widerspiegeln. Als Folge dieser Tatsache, hat die Diskrepanz zwischen den durch das externe Rechnungswesen ausgewiesenen Marktwerten und durch die Preisbildung am Kapitalmarkt abgeleitete Buchwerte in den letzten Jahren dramatisch zugenommen.⁵

Durch Bilanzierung immaterieller Vermögenswerte in Jahresabschlüssen wird diese Diskrepanz zwischen Marktwerten und Buchwerten verringern, so können Investoren, Anteilseigner und öffentliche Behörden transparentere Informationen hinsichtlich des betreffenden Unternehmens erhalten. Gleichzeitig sollen diese Unternehmen ihre Abschlüsse, nach internationalen Rechnungslegungssystemen – entweder nach IAS/IFRS oder US – GAAP – aufstellen, um an den leistungsfähigen Kapitalmärkten teilzunehmen und damit neue Investoren gewinnen zu können.

Wegen der oben dargelegten Vorteile der Bilanzierung immaterieller Vermögenswerte (einschließlich Goodwill) nach internationalen Regeln (IAS/IFRS oder US – GAAP), wird in dieser Arbeit Bilanzierung (Bilanzansatz und Bewertung) immaterieller Vermögenswerte und des Goodwills nach IAS/IFRS und US – GAAP vergleichend behandelt.

1.2 Zielsetzung

Das Ziel dieser Arbeit ist es, Bilanzansatz und Bewertung immaterieller Vermögenswerte nach IAS/IFRS und nach den amerikanischen Vorschriften gemäß US – GAAP zu analysieren und deren Unterschiede aufzuzeigen.

Wegen der stark zugenommenen Akquisitionstätigkeiten in den letzten Jahren, gewinnt der Goodwill (Geschäfts- oder Firmenwert) zunehmend an Bedeutung. Bei diesen Akquisitionstätigkeiten treten zumeist Goodwills in erheblichen Beträgen auf, deswegen ist Bilanzierung des Goodwills auch ein

³ Vgl. Institut für Unternehmensführung, Wirtschaftsuniversität Wien: ebenda, S. 4.

⁴ Für detaillierte Angaben in Bezug auf das Verhältnis zwischen Werte der Top – 100 Marken und ihrer Bilanzsumme, s. ANHANG (Analyse der Top – 100 Marken).

⁵ Vgl. Institut für Unternehmensführung, Wirtschaftsuniversität Wien, ebenda, S. 3 f.

besonderer Meilenstein für Unternehmen. Andererseits ist Goodwill ein spezieller immaterieller Vermögenswert und weicht seine Bilanzierung sowie Bewertung von den anderen immateriellen Vermögenswerten ab. Außerdem haben die sowohl von International Accounting Standards Board (IASB) als auch von Financial Accounting Standards Board (FASB) verabschiedeten allgemein ähnlichen Standards die Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen und des Goodwills reformiert.

Aufgrund der oben erwähnten Tatsachen, ist es die Notwendigkeit dieser Arbeit, Goodwill gesondert von den anderen immateriellen Vermögenswerten in einem einzelnen Kapitel darzulegen. Deshalb wird die Bilanzierung immaterieller Vermögenswerte im dritten Kapitel und des Goodwills – getrennt von anderen immateriellen Vermögenswerten – im vierten Kapitel erläutert.

1.3 Themenabgrenzung

In dieser Arbeit wird Bilanzansatz und Bewertung von immateriellen Vermögenswerten sowie Bilanzierung und Bewertung des Goodwills nach IAS/IFRS und US – GAAP ausgeführt.

Im Rahmen der Bilanzierung immaterieller Vermögenswerte, werden manche spezifische immaterielle Vermögenswerte vom Gegenstand dieser Arbeit ausgeschlossen. Demzufolge werden, aktive und passive latente Steuern⁶, immaterielle Vermögenswerte aus Versicherungsverträgen⁷, immaterielle Vermögenswerte aus Leasingverträgen⁸ sowie Herstellungskosten zur Erstellung einer Website⁹, beim Bilanzansatz und Bewertung immaterieller Vermögenswerte nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus beschränken sich die Betrachtungen sowohl nach IAS/IFRS als auch nach US – GAAP auf die handelsrechtliche Bilanzierung und Bewertung ohne die steuerrechtliche Seite zu berücksichtigen.

⁶ Für Bilanzierung aktive und passive latente Steuern nach IAS/IFRS s. International Accounting Standard No. 12 (IAS 12), nach US – GAAP s. Statement of Financial Accounting Standard No. 109 (SFAS 109).

⁷ Für Bilanzierung immaterieller Vermögenswerte aus Versicherungsverträge nach IAS/IFRS s. International Financial Reporting Standard No. 4 (IFRS 4), nach US – GAAP, s. (SFAS 120).

⁸ Für Bilanzierung immaterieller Vermögenswerte aus Leasingverträge nach IAS/IFRS s. (IAS 17), nach US – GAAP s. (SFAS 109).

⁹ Für die Bilanzierung der angefallenen Herstellungskosten zur Erstellung einer Website, gibt es weder nach IAS/IFRS noch gemäß US – GAAP einen expliziten Standard. Die Regelungen haben deshalb nur einen Empfehlungscharakter. Für detaillierte Angaben nach IAS/IFRS s. Bericht von Standard Interpretation Committee No. 32 (SIC 32), nach US – GAAP s. zweite Bericht von Emerging Issues Task Force im Jahr 2000 (EITF 00-2).

2. INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG

Mit zunehmender Verflechtung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, entstehen für viele Unternehmen nicht nur neue Beschaffungs-, Produktions-, und Absatzmöglichkeiten, sondern es eröffnen sich auch neue Perspektiven zur Aufnahme vom Fremdkapital oder Anlage von Finanzmitteln in Aktien und Beteiligungen. Um potentielle neue Anleger über die eigene Finanz-, und Ertragslage zu informieren und sich auch in internationaler Konkurrenz als attraktives Unternehmen zu präsentieren, reichen die diversen nationalen Rechnungslegungssysteme nicht mehr aus.¹⁰

Darüber hinaus durch die Globalisierung der Kapitalmärkte und die steigende Tendenz von Unternehmenszusammenschlüssen, werden von den weltweiten Kapitalmärkten, internationale Rechnungslegungssysteme; sowohl International Accounting/Financial Reporting Standards (IAS/IFRS) als auch United States Generally Accepted Accounting Principles (US – GAAP); zunehmend als Rechnungslegungsstandards gefordert.

Der Ausgangspunkt für die Einführung von internationaler Rechnungslegung ist genaues Informationsbedürfnis der Anleger. Dementsprechend steht Schutz der Investoren bei internationaler Rechnungslegung im Vordergrund. Ein anderer Grund für internationale Rechnungslegung ist die formelle Vereinheitlichung. Die Posten werden einheitlich abgegrenzt und es werden einheitliche Gliederungsschemata verwendet. Internationale Rechnungslegungssysteme (IAS/IFRS und US – GAAP) werden an dem Kapitalmarkt orientiert. Investoren können ihr Kapital in die Unternehmen mit den höchsten (ausgewiesenen) Gewinnen anlegen, daher nimmt die Bedeutung nationaler Grenzen immer weiter ab.¹¹

Infolgedessen stellen zahlreiche Unternehmen ihre Abschlüsse von nationalen Rechnungslegungssystemen auf IAS/IFRS oder US – GAAP um. Im Prime Standard der deutschen Börse¹², bilanzierten in 2003 56 % der Konzerne ihre Abschlüsse nach IAS/IFRS, 33 % nach US – GAAP. Im deutschen Aktien Index (DAX) bilanzierten 63 % der Konzerne nach IAS/IFRS und 37 % nach US – GAAP.

Unter oben erwähnten Umständen, ist eine übersichtliche Analyse der Entwicklung und Aufbau von internationalen Rechnungslegungssystemen (IAS/IFRS und US – GAAP) und Darlegung deren Schlüsselbegriffe unerlässlich.

¹⁰ Vgl. Schön, D.: Kröninger, L.: Was bei der Umstellung auf IAS/IFRS zu beachten ist, in: Controlling, Jg. 17, Heft 2, S. 85.

¹¹ <http://www.htwm.de/ww/teachware/profsch/ss04/gpr.pdf>, 26.05.2004.

¹² Diese Angaben wurden von der deutschen Börse AG erhalten. Stand der Angaben: 30.06.2004.

2.1 Entwicklung und Aufbau internationaler Rechnungslegung

In dem folgenden Abschnitt wird die Entwicklung und Aufbau IAS/IFRS Rechnungslegung sowie US – amerikanische Rechnungslegung übersichtlich behandelt.

2.1.1 Entwicklung und Aufbau von IAS/IFRS

Das International Accounting Standard Committee (IASC) wurde mit Sitz in London am 29. Juni 1973 gegründet. Das IASC war eine Vereinigung von Vertretern der Wirtschaftsprüfer, Bilanzprüfer sowie sonstiger interessierter Organisationen auf internationaler Ebene, um die Grundsätze zur Aufstellung von Jahresabschlüssen (IAS) zu schaffen. Im April 2001 übernimmt das International Accounting Standards Board (IASB) mit Sitz in London von seinem Vorgänger, dem IASC, die Aufgabe eine weltweite Konvergenz im Bereich internationaler Berichterstattung zu erreichen.¹³

Das Board (IASB) besteht nach seiner Neustrukturierung aus vierzehn Mitgliedern, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Für die Verabschiedung von Standards oder Interpretationen müssen acht der vierzehn Mitglieder des Boards zustimmen, deswegen reicht eine einfache Mehrheit für Erlass eines Standards aus.¹⁴

Im Mai 2000 hat die internationale Wertpapierbehörde (International Organization of Securities Commissions) empfohlen, die IFRS künftig als Börsenzulassungsstandards an nationalen Börsen zu erlauben.¹⁵

Durch die Übernahme seiner Arbeit am April 2001 hat das IASB angeordnet, die zukünftig von ihm verabschiedeten Standards als „International Financial Reporting Standards (IFRS) zu bezeichnen. Solange die noch vom IASC verabschiedeten IAS nicht vom IASB ersetzt worden sind, bleiben alle „alten“ IAS und deren Interpretationen unter ihren jeweiligen Bezeichnungen in Kraft. Diese Anordnung, die später auch im neuen Vorwort des IASB herausgegeben wurde, wird zu einer längeren Koexistenz der „alten“ IAS und der „neuen“ IFRS verursachen.¹⁶

¹³ http://www.ax-net.de/inhalt/iasb_iasc/vomiasczumiasb.htm, 29.04.2005.

¹⁴ Vgl. Buchholz, R.: Internationale Rechnungslegung; Die Vorschriften nach IAS; HGB und US – GAAP, Erich Schmidt Verlag, 3. Aufl., Berlin 2003, S. 8.

¹⁵ Vgl. Buchholz, R.: Grundzüge des Jahresabschlusses nach HGB und IFRS, Verlag Franz Vahlen, 2. Aufl., 2004 München, S. 208.

¹⁶ Vgl. Heyd, R., Ingold, M. L.: Immaterielle Vermögenswerte und Goodwill nach IFRS: Bewertung, Bilanzierung und Berichterstattung, Verlag Franz Vahlen, München 2004, S. 9.

Im Juni 2002 hat das europäische Parlament zusammen mit seiner Kommission die Verordnung über die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards verabschiedet. „Für Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen, stellen Gesellschaften, die dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegen, ihre konsolidierten Abschlüsse nach den internationalen Rechnungslegungsstandards auf,...“ Die Frist verlängert sich bis zum 1. Januar 2007, wenn das Unternehmen an Börsen in Drittländern (insbesondere an der New York Stock Exchange in die USA) notiert ist.¹⁷

2.1.2 Entwicklung und Aufbau von US – GAAP

Die US – GAAP sind in den USA für alle Unternehmen verbindlich, die unter den Securities and Exchange Act von 1934 fallen und daher bei der amerikanischen Börsenaufsicht (Securities and Exchange Commission) registriert sind. Das sind börsennotierte Unternehmen und ein Großteil aller nicht notierten Unternehmen mit über 500 Aktionären und ihrer Bilanzsumme von über 5 Millionen US Dollar.¹⁸

Die Kommission (SEC) delegierte die Zuständigkeit für die Rechnungslegung im Jahr 1938 an die Berufsvertretung der Wirtschaftsprüfer (AICPA). Diese gründete zuerst das Committee on Accounting Procedures, das bis zur seiner Auflösung 51 Accounting Research Bulletins (ARB) veröffentlichte. An dessen Stelle trat im Jahr 1959 das Accounting Principles Board, das insgesamt 31 APB – Opinions verlautbarte. Die Abhängigkeit der ehrenamtlichen Mitglieder des APB von der Privatwirtschaft führte allerdings zu massiver öffentlicher Kritik, daher gründete die Berufsvertretung AICPA im Jahr 1972 das unabhängige *Financial Accounting Standards Board (FASB)*, deren Mitglieder keine anderen beruflichen Tätigkeiten ausüben können.¹⁹

Von FASB wurden bis daher 7 SFAC (Statements of Financial Accounting Concepts), mehr als 140 Standards und mehr als 40 Interpretationen entwickelt. Um einen Standard verabschieden zu konnten, musste der Standard in der Vergangenheit von einer zumindest 2/3 Mehrheit angenommen wurde. Gegenwarts reicht eine einfache Mehrheit aus. Verbleibende Unklarheiten in den Standards werden durch die Interpretationen geklärt.²⁰

¹⁷ Vgl. Saltoğlu, M.: Uluslararası Finansal Raporlamanın Geleceğine Yön Veren Gelişmeler, in: Muhasebe Bilim Dünyası Dergisi, Cilt: 7, Sayı: 1, Mart 2005, S. 105.

¹⁸ Grünberger, D., Grünberger, H.: a.a.O, S. 5.

¹⁹ Vgl. Grünberger, D., Grünberger, H.: ebenda, S. 6.

²⁰ Vgl. Buchholz, R.: Internationale Rechnungslegung; Die Vorschriften nach IAS; HGB und US – GAAP, a.a.O., S. 6.

Am Oktober 2002 wurde zwischen FASB und IASB eine Konvergenzvereinbarung (*Convergence Agreement*) getroffen. Laut dieser Vereinbarung, wird die SEC die IAS/IFRS uneingeschränkt akzeptieren, wenn der Inhalt neuer Standards weitgehend den US – GAAP entsprechen, d.h. die Standards dürfen den Namen „IAS/IFRS“ tragen aber ihr Inhalt sollte auf die US – amerikanische Rechnungslegung beruhen. Jüngstes Beispiel dieser Art der Konvergenz, ist die Übernahme der Vorschriften des FASB zur Bilanzierung des derivativen Firmenwertes gemäß SFAS 141 und SFAS 142. Im IFRS 3 „Business Combinations“ folgt das IASB umfangreich den US – amerikanischen Regeln.²¹

2.2 Wertkategorien internationaler Rechnungslegung

In dem folgenden Abschnitt wurden wesentliche Begriffsbestimmungen in IAS/IFRS und US – GAAP, durch gegenseitigen Vergleich, beobachtet und dargelegt.

2.2.1 Vermögenswert (Vermögensgegenstand) (asset)

Vermögenswert (auch Vermögensgegenstand) ist der Begriff aus dem Handelsrecht für Sachen und Rechte, die sowohl grundsätzlich auf der Aktivseite auszuweisen sind als auch folgende drei – aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung (GoB) abgeleitete Kriterien erfüllen, nämlich:²²

- 1) Die wirtschaftliche Zugehörigkeit zum Unternehmen,
- 2) Die selbständige Verwertbarkeit, durch Veräußerung oder Nutzungsüberlassung,
- 3) Die selbständige Bewertungsfähigkeit.

Die in den US – GAAP und IAS/IFRS für Vermögenswerte verwendete Bezeichnung „Asset“ ist ebenfalls umfassender als der Vermögenswertbegriff aus dem Handelsrecht für Sachen und Rechte. Ein „Asset“ liegt vor, wenn ein Unternehmen wirtschaftlich über ein Gut oder Recht verfügt und hieraus zukünftig ein Nutzen (Ertragspotential) erwartet. Soweit diese Kriterien das Vorliegen eines Assets erfüllt sind, so folgt daraus aber noch nicht zwingend der Bilanzansatz, vielmehr muss zusätzlich der

²¹ Vgl. Heyd, R., Ingold, M. L.: ebenda, S. 10 f.

²² Vgl. Schneck, O.: Lexikon der Betriebswirtschaft, 4. völlig überarbeitete und erweiterte Aufl., Deutscher Taschenbuch Verlag, München 2000, S. 970 f.

Nutzenfluss wahrscheinlich sein und die Kosten (Anschaffungs-, oder Herstellungskosten) bzw. Wert müssen zuverlässig ermittelt werden können.²³

In der internationalen Rechnungslegung werden „assets“ als *“rights or other access to future economic benefits controlled by an entity as a result of past transactions or events”*²⁴ definiert. Um diese Definition genau verstehen zu können, muss jedes Teil dieses Zitates einzeln erläutert werden.²⁵

A) Rechte oder andere Zugriffe (*Rights other access*): Die Besitznahme ist die stärkste Form eines Rechts auf einen Vermögenswert (asset). Der Begriff; andere Zugriffe; umfasst vertragliche und gesetzliche Rechte, um die Ressource nicht zu besitzen, sondern auch von der zu profitieren. (z.B. Verwertungsrecht, Übertragungsrecht, Verlagsrecht u.a.)

B) Künftiger wirtschaftlicher Nutzen (*future economic benefits*): Aus der Ressource muss dem Unternehmen ein künftiger wirtschaftlicher Nutzen zufließen, d.h. das Unternehmen muss allein oder zusammen mit anderen fähig sein, zukünftigen Netto – Einzahlungsüberschüssen beizutragen. Die Ressource muss nicht materieller Natur sein, sondern kann auch immaterieller Natur besitzen.

C) Verfügbarmacht über einen Vermögensgegenstand (*Control by the entity*): Durch die Verfügungsmacht, kann das Unternehmen Zugriffe anderer Unternehmen zu der Ressource sowohl kontrollieren als auch gegebenenfalls abgrenzen oder verbieten.

D) Vergangene Geschäftsvorfälle oder Ereignisse (*past transactions and events*): Ein Vermögenswert ist das Resultat vergangener Geschäftsvorfälle oder anderer Ereignisse. Unternehmen erhalten Vermögenswerte meistens durch Kauf oder Produktion.

²³ Vgl. Schneck, O.: ebenda, S. 970 f.

²⁴ Vgl. Weetman, P.: Financial & Management Accounting: An Introduction, Prentice Hall, 2nd ed., Edinburgh/Harlow 1999, S. 28.

²⁵ Vgl. Weetman, P.: ebenda, S. 28 f. / Schilbach, T.: a.a.O, S. 30.

2.2.2 Beizulegender Zeitwert (*fair value*)

Der beizulegende Zeitwert *im engeren Sinne*, ist zur Bewertung Vermögenswerte heranzuziehen, für die es einen Börsen- oder Marktpreis nicht gibt. Das Fehlen eines Marktpreises ist entweder darauf zurückzuführen, dass der Organisationsgrad des Markts nicht stark genug ist, oder darauf, dass ein Markt überhaupt nicht existiert.²⁶

Fair Values oder „beizulegende Zeitwerte“ können als Oberbegriff aller marktnahen Wertansätze interpretiert werden, die sowohl für Vermögenswerte als auch für Schulden gelten. Darüber hinaus wird bei beizulegenden Zeitwerten ein höherer Informationswert als den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten beigemessen.²⁷ Bei einem vollkommenen und vollständigen Markt, kann der Unternehmenswert als Saldo der fair values aller Vermögenswerte und Schulden in der Bilanz ermittelt werden.

In diesem Idealfall soll der fair value, den unternehmensunabhängigen Marktwert, auf einem vollkommenen und vollständigen Markt ermitteln. Dagegen sind diese Rahmenbedingungen in der konkreten Bilanzierungspraxis lediglich in den wenigsten Fällen anzutreffen.²⁸

Im Rahmen unserer Arbeit, wurden in erster Linie fair value Ausprägungen nach IAS/IFRS und nach US -GAAP übersichtlich in Abbildungen 2.1 und 2.2 dargestellt, dann sind lediglich; hinsichtlich der Umfang dieser Arbeit; die fair value Konzeptionen nach IAS 36, IAS 38 sowie SFAS 141 und 142 behandelt.

²⁶ Weber, K., Claus, P.: Rechnungslegung "Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung", 3. Aufl., Stuttgart 1990, S. 856 f.

²⁷ Vgl. Zimmermann, J., Schütte, J.: "Fair Values" in Das Wirtschaftsstudium, Jg. 33, Heft 8 – 9/2004, S. 1029.

²⁸ Vgl. Ballweiser, W., Küting, K., Schildbach, T.: "Fair value – erstrebenswerter Wertansatz im Rahmen einer Reform der handelsrechtlichen Rechnungslegung?", in Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, Jg. 45, 6/2004, S. 532.

Abbildung 2.1: Fair value Ausprägungen und fair value Hierarchie nach IAS/IFRS

IFRS 3	IAS 36	IAS 38	IAS 39	IAS 40
Zusammenschlüsse der Unternehmen²⁹	Wertminderung von Vermögenswerten	Immaterielle Vermögenswerte	Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien
1) notierter Marktpreis am aktiven Markt Sonst; a) Marktansätze: Ableitung aus notierten Marktpreisen vergleichbarer Vermögenswerte b) Einkommensansätze: Barwert zukünftiger ökonomischer Einnahmen/Ausgaben – Überschüsse c) Kostenansätze: Wiederbeschaffungs-, Reproduktionskosten	1) Preis aus bindendem Kaufvertrag 2) Preis am aktiven Markt 3) Schätzung aufgrund des letzten vorliegenden Preises am aktiven Markt 4) Schätzung anhand anderer Informationen	1) Wert unter Bezugnahme auf einen aktiven Markt 2) Ansonsten sind die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen	1) Preis am aktiven Markt 2) Schätzung aufgrund des letzten vorliegenden Preises am aktiven Markt 3) Anwendung anerkannter Verfahren der Bewertung	1) Preis am aktiven Markt ohne Verkaufskosten zu berücksichtigen 2) Verlässlichste Schätzung aus: Markt für abweichende Immobilien, auf einem weniger aktiven Markt erzielte Preise nach Adjustierung 3) Sonst, Verwendung von Nettocashflow Verfahren
IFRS 2		IAS 41		IAS 16
Aktienbasierte Vergütung³⁰		Landwirtschaft		Sachanlagen
1) Marktpreis am Bewertungsstichtag 2) Wenn keine Marktpreise zur Verfügung stehen, dann verlässliche Schätzung durch anerkannte Bewertungsverfahren unter Berücksichtigung der Marktbedingungen 3) Sonst, die erhaltenen Güter auf Basis der Anzahl der letztendlichen ausgeübten Eigenkapitalinstrumente anzusetzen.		1) Marktpreis auf einen aktiven Markt abzüglich geschätzten Verkaufskosten 2) Wenn ein aktiver Markt nicht existiert, dann Marktpreise für ähnliche Vermögenswerte 3) Sonst, Verwendung von Nettocashflowverfahren		1) Preis auf Basis Markt basierter Begutachtung 2) Ertragswert Verfahren oder Kosten der Wiederbeschaffung

Quelle: Vgl. Ballweiser, W., Küting, K., Schildbach, T.: "Fair value – erstrebenswerter Wertansatz im Rahmen einer Reform der handelsrechtlichen Rechnungslegung?", in *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis*, Jg. 45, 6/2004, S. 533

²⁹ Vgl. Lüdenbach, N., Hoffmann, W. D.: IAS/IFRS Kommentar, Rudolf Haufe Verlag, 2. Aufl., Freiburg 2004, S. 1313.

³⁰ http://www.ifrs-portal.com/Standards_de_neu/IFRS_02_de/02.htm, 09.05.2005.

In den letzten Jahren wurde vom FASB immer öfter der Fair Value Begriff benutzt. Obgleich dieser Begriff somit bereits vielfach durch das FASB in verschiedenen Standards verwendet wird, fehlt es bisher an einer einheitlichen Definition. Die in den genannten Standards benutzten Definitionen sind im Allgemeinen ähnlich, unterschieden sich jedoch im Detail.³¹

Abbildung 2.2: Fair Value Konzeptionen nach US – GAAP (Eigene Darstellung)

SFAS 23	SFAS 133	SFAS 141 und 142	SFAS 144
Leasing Verhältnisse³²	Derivative Finanzinstrumente³³	SFAS 141: Zusammenschlüsse der Unternehmen SFAS 142: Goodwill und andere immaterielle Vermögenswerte	Außerplanmäßige Abschreibungen und Abgängen von Anlagevermögen³⁴
Bei der Feststellung von Fair Value des verpachteten Anlagevermögens (<i>leased property</i>): 1) Basis für die Allokation der aufgenommenen Beträge zwischen Gebäude und Grundstück 2) eingetragener Betrag eines Vermögenswertes, um es abzugrenzen.	Derivative sind mit ihrem beizulegender Zeitwert zu bewerten (SFAS 133.17) Fair Value ist der Betrag, zu dem der Vermögenswert derzeit gekauft und verkauft bzw. Schuld derzeit eingegangen und übertragen werden kann, wenn zwei zur Transaktion bereite Parteien ohne zeitlichen Druck aufeinander treffen.	1) Veräußerungspreis auf einen funktionsfähigen aktiven Markt (<i>active market</i>) 2) Ansonsten sind die sind die Marktpreise für vergleichbare Vermögenswerte zur Bewertung heranzuziehen. 3) Schätzung anhand anderer Informationen. (Schätzwert)	1) Marktpreis auf einen aktiven Markt 2) Sonst werden Marktpreise für vergleichbare Vermögenswerte durch andere Marktkenntnisse zur Bewertung heranzuziehen. 3) Prognose durch Ergebnisse anderer Bewertungsmethoden (z.B. Kapitalwertmethode)
		SFAS 123	SFAS 107
		Aktienbasierte Vergütungen	Getrennter Ausweis von finanziellen Instrumenten
		1) Marktpreis eines gesellschaftlich organisiertes Unternehmens (entity) unter Berücksichtigung der Marktbedingungen 2) Sonst, Verwendung <u>spezieller</u> Bewertungsverfahren in Anlehnung an finanzielle ökonomische Theorie (z. B. binomisches Modell oder Black – Morton Formel)	1) notierter Marktpreis auf einen aktiven Markt 2) Sonst, notierter Marktpreis eines ähnlichen vergleichbaren finanziellen Instrument 3) Schätzung durch andere Informationen (z.B. Buchwert, Restlaufzeit, Fälligkeit u.a.)

³¹ KPMG – Mitteilungen: US – GAAP News: Neuigkeiten zur Rechnungslegung nach US – GAAP, Berlin 2004, S. 1.

³² Vgl. FASB, SFAS No. 23: Inception of Lease, Connecticut 1978, FAS 23 Summary, S. 4.

³³ Vgl. Schildbach, T.: US – GAAP: Amerikanische Rechnungslegung und ihre Grundlagen, Franz Vahlen Verlag, 2. Aufl., München 2002, S. 214.

³⁴ Vgl. FASB, SFAS No. 144: Accounting for the Impairment or Disposal of Long-lived Assets, Connecticut 2001, Par. 22, S. 12.

Feststellung und Errechnung von Fair Values in Bezug auf Gegenstand dieser Arbeit, sind unten dargelegt.³⁵

Fair Value nach IAS 36 (Fair value less cost to sell): Bei der Anwendung des Werthaltigkeitstests kommt der fair value zur Anwendung. Dabei wird als beste Schätzung des fair value, ein bindender Kaufvertrag angesehen (IAS 36.25). Fehlt dieser, ist der fair value der *Marktpreis des Bewertungsobjekts an einem aktiven Markt* (IAS36.26). Sind keine aktuellen Werte auf einem aktiven Markt bekannt, so sind als Grundlage *letzter vorliegender Preis am aktiven Markt* einzuschätzen (IAS 36.26). Liegen weder ein bindender Kaufpreis noch ein aktiver Markt vor, dann ist der fair value *anhand anderer Informationen* zu schätzen (IAS 36.27).

Fair Value nach IAS 38: Auch für immaterielle Vermögenswerte existiert die Möglichkeit der Bewertung zum fair value (IAS 38.75). Der fair value ist dabei *der Wert unter Bezugnahme auf einem aktiven Markt* (IAS 38.75). Liegt ein solcher Markt nicht vor, sind die *fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten* anzusetzen.

Fair Value nach SFAS 141 und 142: Nach den US – GAAP folgt die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes für einen Vermögensgegenstand grundsätzlich einer dreistufigen Hierarchie:³⁶

Stufe 1: Veräußerungspreis an einem aktiven Markt: Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes erfolgt nach dem Wert, zu dem der Vermögenswert an einem funktionsfähigen Markt (active market) veräußert werden kann.

Stufe 2: Marktpreis vergleichbares Vermögensgegenstandes: Sollte ein funktionsfähiger Markt für den Vermögenswert nicht existieren, so sind die Marktpreise für vergleichbare Vermögenswerte zur Bewertung heranzuziehen.

Stufe 3: Schätzwert: Sollte auch kein Markt für den Vermögenswert existieren, so ist der Wert zu schätzen, zu dem der Vermögenswert an einem funktionsfähigen Markt veräußert werden könnte.

Sowohl bei IAS/IFRS als auch bei US GAAP, wird die *Bilanzierung und Bewertung von immateriellen Vermögenswerten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen*, gesondert behandelt. IFRS 3 und SFAS 141 werden zur Darlegung „Business Combinations“ herangezogen. Beide

³⁵ Vgl. Ballweiser, W., Küting, K., Schildbach, T.: ebenda, S. 532 f.

³⁶ Vgl. Richter, M.: Die Bewertung des Goodwills nach SFAS No. 141 und SFAS No. 142, hrsg. von Jörg Baetge, IDW Verlag, erste Aufl., Düsseldorf 2004, S. 72.

Standards profitieren von fair values hinsichtlich der Bewertung von immateriellen Vermögenswerten im Bereich der Unternehmenszusammenschlüsse.

IAS/IFRS hat; durch IFRS 3; neue Konzeptionen zur Bewertung von Fair Value entwickelt. Hier wurden die Fair Value Ausprägungen der IAS 38 und IFRS 3 voneinander genau abgegrenzt. Gleiche Situation gilt nicht zwischen SFAS 141 und SFAS 142. Beide Standards basieren auf die gleiche Fair Value Konzeption. Als Folge, wird beizulegender Zeitwert; im Rahmen der Gegenstand dieser Arbeit; bei IAS/IFRS eindeutiger als US – GAAP; dargelegt.

Mit der Bewertung der Fair Value wird das Ziel verfolgt, den Jahresabschlussbetroffenen die tatsächlichen Werte bestimmter Vermögenswerte anzugeben und damit entscheidungsnützliche Informationen zu vermitteln.³⁷

2.2.3 Marktwert (*market value*)

Der Begriff Marktwert wird aus dem Marktpreis abgeleitet. Der Marktpreis ist der Preis, der an einem Handelsplatz für Waren einer bestimmten Gattung von durchschnittlicher Art und Güte zu einem bestimmten Zeitpunkt im Durchschnitt bezahlt wurde. Die Ermittlung des Marktpreises orientiert sich dabei an den Wiederbeschaffungskosten von Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen.³⁸

Als Marktwert bezeichnet man den Wert, zu dem ein Gut am Markt zu einem bestimmten Zeitpunkt zwischen Kaufwilligen und Verkaufswilligen in Kenntnis der Marktlage ohne Zwang gehandelt wird. Genau genommen ist der Marktwert ein sich aus dem Spiel von Angebot und Nachfrage ergebender Gleichgewichtspreis.³⁹

Angebot und Nachfrage ergeben sich dadurch, dass Käufer und Verkäufer unterschiedliche Wertvorstellungen von einem Gut haben. Für den Verkäufer liegt der Marktpreis über seinem subjektiven Wert und für den Käufer unter seinem subjektiven Wert. Bei börsennotierten Unternehmen beruhen Angebot und Nachfrage darauf, dass die Marktteilnehmer unterschiedliche Vorstellungen über die

³⁷ Baetge, J., Kirsch, H.; Thiele, S.: Bilanzen, IDW Verlag GmbH, 7. überarbeitete Aufl., Düsseldorf 2003, S. 242.

³⁸ Vahlens großes Wirtschaftslexikon / hrsg. Von Erwin Dichtl und Otmar Issing, Franz Vahlen Verlag, Band 2, München 1987, S. 856 f.

³⁹ Born, K.: Unternehmensanalyse und Unternehmensbewertung, Schäffer Poeschel Verlag, 2. Aufl., Stuttgart 2003, S. 15.

Zukünftige Rendite des börsennotierten Unternehmens haben. Nur durch die unterschiedlichen Vorstellungen kommt somit ein Marktpreis bzw. Marktwert zustande.⁴⁰

Der Marktwert von einem Vermögenswert sagt aus, welchen Preis man für ein Gut erzielen kann bzw. zahlen müsste, falls es einen aktiven Markt für diesen Gegenstand gäbe. Hier handelt es sich um einen fiktiven Marktpreis. Deswegen ist der Marktpreis sowohl für Käufer und als auch Verkäufer eine gute Basis, einen ersten Indikator für eine Preisvorstellung zu geben. Allerdings muss man zu erkennen, dass der tatsächliche Wert stark von dem Verhandlungsergebnis abhängt.⁴¹

Zwar ist der Marktwert keine Alternative für den Nutzungswert (Barwert der zukünftigen Nettoausschüttungen), aber kann er als ein Kontrollwert für den Nutzungswert angewandt werden. *Im Gegensatz zum beizulegenden Wert (fair value) ist der Marktwert immer an einen aktiven Markt geknüpft, d.h. er lässt sich nicht durch Schätzungen ermitteln.*⁴²

2.2.4 Erzielbarer Betrag (*recoverable amount*)

Der erzielbare Betrag ist ein Begriff hinsichtlich der Wertminderung von Vermögenswerten. *Ein Vermögenswert ist im Wert gemindert, wenn sein Buchwert seinen erzielbaren Betrag übersteigt.*

Der erzielbare Betrag wird als dem höheren der beiden Beträge aus Nutzungswert (value in use) (present value of future cash flows) und Nettoveräußerungswert eines Vermögenswertes (fair value less cost to sell of an asset) definiert. Es ist nicht immer erforderlich, sowohl den Nettoveräußerungswert als auch den Nutzungswert eines Vermögenswertes zu bestimmen. *Wenn einer dieser Werte den Buchwert des Vermögenswertes übersteigt, dann wird eine Wertminderung nicht benötigt* und ist es nicht unerlässlich einen anderen Wert einzuschätzen. Um diese Definition klarzustellen, muss beide Komponenten des erzielbaren Betrages; nämlich Nutzungswert (value in use) (present value of future cash flows) und Nettoveräußerungswert (fair value less cost to sell); detailliert dargelegt werden. Deswegen wurden folgenden Seiten zur Erklärung dieser Wertbegriffe herangezogen.

⁴⁰ Vgl. Born, K.: ebenda, S. 15.

⁴¹ Vgl. Born, K.: ebenda, S. 15.

⁴² Baetge, J., Kirsch, H., Thiele, S.: ebenda, S. 242.

2.2.4.1 Nutzungswert (*value in use*) (*present value of future cash flows*)

Nutzungswert ist der Barwert der geschätzten künftigen Cashflows, die aus der fortgesetzten Nutzung eines Vermögenswertes und seinem Abgang am Ende seiner Nutzungsdauer erwartet werden.⁴³

In der Berechnung des Nutzungswertes eines Vermögenswertes müssen sich die folgenden Elemente widerspiegeln:⁴⁴

- a) Eine Schätzung der künftigen Cashflows, die das Unternehmen durch den Vermögenswert zu erzielen erhofft;
- b) Erwartungen im Hinblick auf eventuelle wertmäßige oder zeitliche Veränderungen dieser künftigen Cashflows;
- c) Der Zinseffekt, der durch den risikolosen Zinssatz des aktuellen Marktes dargestellt wird;
- d) Der Preis, um die mit dem Vermögenswert verbundene Unsicherheiten zu tragen
- e) Andere Faktoren, wie Illiquidität, die Marktteilnehmer bei der Preisgestaltung der künftigen Cashflows.

Die Schätzung des Nutzungswertes eines Vermögenswertes umfasst zwei Schritte: In erster Linie, wird die künftigen Cashflows aus der fortgesetzten Nutzung des Vermögenswertes und aus seiner letzten Veräußerung eingeschätzt, dann wird der angemessene Abzinsungssatz für jene künftigen Cashflows gebraucht.

Die Generally Accepted Accounting Principles führen dazu, dass der Cashflow weitgehend „faire“, d.h. *bereinigte betriebswirtschaftliche Werte* darstellen.⁴⁵

Der Cashflow dient dem Bilanzleser *in Form einer Kennzahl zur Verbesserung der Informationsfunktion*, denn bei alleiniger Betrachtung der Angaben, können keine ausreichenden Aussagen zur Lage des Vermögensgegenstandes getroffen werden.⁴⁶

⁴³ http://www.ifrs-portal.com/Standards_de_neu/IFRS_05_de/06.htm#Anhang%20A, 04.05.2005.

⁴⁴ Vgl. Amtsblatt der Europäischen Union: International Accounting Standard 36: Wertminderung von Vermögenswerten, 31.12.2004, Par. 30, L. 392/91.

⁴⁵ Helbling, C.: Unternehmensbewertung und Steuern, IDW – Verlag, 6. Aufl., Düsseldorf 1991, S. 93.

⁴⁶ Vgl. Busse von Colbe, W.: Lexikon des Rechnungswesens, Oldenbourg Verlag, 2. Aufl., München 1991, S. 92.

In die Schätzungen der künftigen Cashflows sind folgende Elemente einzubeziehen:⁴⁷

- a) Prognosen der Mittelzuflüsse aus der fortgesetzten Nutzung des Vermögenswertes;
- b) Prognosen der Mittelabflüsse, die zwangsläufig entstehen, um Mittelzuflüsse aus der fortgesetzten Nutzung eines Vermögenswertes zu erzielen;
- c) Netto-Cashflows, die gegebenenfalls für den Abgang des Vermögenswertes am Ende seiner Nutzungsdauer eingehen.

Die Schätzung der Netto-Cashflows wird in ähnlicher Weise wie beim *beizulegenden Zeitwert abzüglich der Veräußerungskosten (fair value less cost to sell)* eines Vermögenswertes zu bestimmen, wenn für den beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten weder bindender Kaufvertrag noch aktiver Marktpreis gibt und seine Ermittlung anhand anderer Informationen geschätzt werden muss. Allerdings handelt es sich um einige Unterschiede. Bei der Schätzung der Netto-Cashflows:⁴⁸

- 1) Ein Unternehmen verwendet die Preise, die das Ende ihrer Nutzungsdauer erreicht haben.
- 2) Das Unternehmen passt die Preise wegen der Auswirkungen künftiger Preiserhöhungen, aufgrund der allgemeinen Inflation und spezieller künftiger Preissteigerungen bzw. Preissenkungen an.

Darüber hinaus können auch künftige Cashflows in Fremdwährung eingeschätzt werden. Sie werden mit einem angemessenen Abzinsungssatz für diese Währung abgezinst. Um den Barwert der geschätzten künftigen Cashflows zu ermitteln, wird in der Praxis discounted cash – flow Methode bzw. DCF – Verfahren angewandt.

2.2.4.2 Nettoveräußerungswert (*fair value less cost to sell*)

Seit Verabschiedung von IAS 36 (neue Version – 2004) wird anstelle des Begriffs Nettoveräußerungswert (*fair value less cost to sell*) nunmehr der Begriff beizulegender Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten verwendet. Inhaltlich hat sich jedoch nichts geändert. Die Änderung des Begriffes liegt in einer Vereinheitlichung mit IFRS 5 begründet. Mit Verabschiedung von IFRS 5 trat der Begriff;

⁴⁷ Vgl. Amtsblatt der Europäischen Union: ebenda, Par. 39, L 392/93.

⁴⁸ Vgl. Amtsblatt der Europäischen Union: ebenda, Par. 53, L 392/94 f.

beizulegender Zeitwert abzüglich Verkaufskosten; in Erscheinung.⁴⁹ Allerdings wird der alte Begriff Nettoveräußerungswert in der Fachliteratur noch häufiger verwendet, darum wurde in folgenden Seiten dieser Arbeit, der Begriff "Nettoveräußerungswert" bevorzugt.

Nettoveräußerungswert ist definiert als der Betrag, der durch den Verkauf eines Vermögenswertes in einer Transaktion zu Marktbedingungen zwischen sachverständigen und verkaufswilligen Parteien nach Abzug der Veräußerungskosten ermittelt werden kann. Veräußerungskosten sind dem Verkauf direkt zurechenbare Kosten wie z.B. Rechtsanwaltskosten, verkaufsabhängige Steuern und andere Einzelkosten zur Vorbereitung des Verkaufs wie z.B. Demotagekosten.⁵⁰

Hier ist anzumerken, dass für einen maßgeblichen Teil der (immateriellen) Vermögenswerte der Nettoveräußerungswert mangels verwendbarer Marktpreisen tatsächlich nicht ermittelbar ist. Darüber hinaus sinkt der Nettoveräußerungswert bei vielen (immateriellen) Vermögenswerten in den ersten Perioden nach dem Erwerb deutlich schneller als der Nutzungswert. Wegen dieser Gründe meiden Unternehmen in der Regel vom Nettoveräußerungswert als Vergleichsgröße zum Buchwert.⁵¹

⁴⁹ http://www.ifrs-portal.com/forum1/forum_entry.php?id=1406&page=0&category=all&order=time, 01.04.2005.

⁵⁰ Vgl. KPMG Deutsche Treuhand Gesellschaft: IFRS aktuell: Neuregelungen 2004: IFRS 1 bis 5, Schäffer – Poeschel Verlag, Stuttgart 2004, S. 108.

⁵¹ Vgl. Budde, T.: Wertminderungstests nach IAS 36: komplexe Rechenwerke nicht nur für die Bewertung des Goodwills, in: Betriebs-Berater, Jg. 60, Heft 47, S. 2569.

3. IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE (INTANGIBLE ASSETS)

In der Literatur handelt es sich um keine einheitliche Bezeichnung für immaterielle Vermögenswerte.⁵² So werden verschiedene Begriffe wie, „immaterielle Güter“, „immaterielle Vermögensgegenstände“, „intangible assets“, „intellectual property“ „intellektuelles Kapital“ und immaterielle Werte häufig als Synonyme bzw. inhaltsähnliche Begriffe für „immaterielle Vermögenswerte“ angewandt.⁵³

Wegen der Unordnung der Begriffe hinsichtlich immaterieller Vermögenswerte, werden zunächst immaterielle Güter und ihre Abgrenzung von materiellen und finanziellen Gütern erläutert, sowie die Bedingungen, um einen immateriellen Wert bzw. Gut als immaterieller Vermögenswerte zu akzeptieren, werden analysiert. Zweitens werden grundlegende immaterielle Vermögenswerte; Patenten, Lizenzen, Urheberrechte, Konzessionen, Warenzeichen(Marken) und Know-how; dargelegt. Drittens wird dem intellektuellen Kapital; auch ein Teil immaterieller Werte; übersichtlich erwähnt und seine Gliederung wird dargestellt. Schließlich wird die steigende Relevanz immaterieller Vermögenswerte für Unternehmen anhand der Abbildung verdeutlicht.

Um eine zweckentsprechende Definition für immaterielle Güter zu entwickeln, ist es erforderlich, die Form, in der Güter in Erscheinung treten, näher zu beobachten. Wesentlichstes Merkmal zur Feststellung der Erscheinungsform von Gütern ist das Vorhandensein einer physischen Substanz.⁵⁴

„Materiell“ bedeutet im wörtlichen Sinne „körperlich“, „stofflich“, „sinnlich wahrnehmbar“. Im Gegensatz dazu gilt alles „Nichtkörperliche“, „Stofflose“, „Geistige“ als „immateriell“. Materielle Güter bestehen aus einer stofflichen Substanz und sind sie räumlich abgrenzbar, dagegen sind immaterielle Güter substanzlos und räumlich nicht abgrenzbar.⁵⁵ Durch das Kriterium „physische Substanz“ können Güter in die beiden Hauptkategorien als materielle- und immaterielle Güter eingeordnet werden.

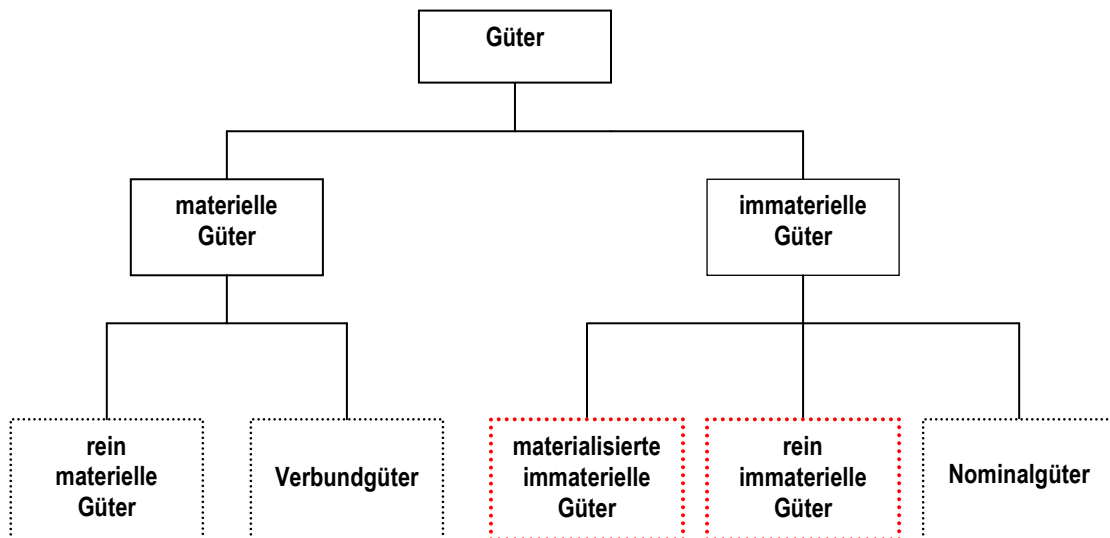
⁵² In diesem Kapitel wurden immaterielle Vermögenswerte (Vermögensgegenstände) ausschließlich des Geschäfts- und Firmenwerts (Goodwill) dargelegt. Im Rahmen dieser Arbeit, wurde Bilanzansatz und Bewertung des Geschäfts- und Firmenwerts nach IAS/IFRS und US – GAAP; gesondert von anderen immateriellen Vermögenswerten; im vierten Kapitel ausführlich und erschöpfend behandelt.

⁵³ Vgl. Arbeitskreis „Immaterielle Werte im Rechnungswesen“ der Schmalenbach – Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., in: Der Betrieb, Jg. 54 (2001), Heft 19, S. 990.

⁵⁴ Vgl. Heyd, R., Ingold, M. L.: a.a.O., S. 1 f.

⁵⁵ Vgl. Schmidt, H.: Philosophisches Wörterbuch, begründet von Schmidt, H.: neu bearbeitet von Schischkoff, G.: Alfred Kröner Verlag, 21. Aufl., Stuttgart 1982, S. 306.

Abbildung 3.1: Gliederung von Gütern nach dem Merkmal „physische Substanz“



Quelle: Vgl. Heyd, R., Ingold, L. M.: *Immaterielle Vermögenswerte und Goodwill nach IFRS*, S.2.

Die rein materiellen Güter bestehen lediglich aus Materie (z.B. in der Natur vorkommender Rohstoffe). Allerdings setzen sich überwiegend Teil von materiellen Gütern aus Verbundgütern zusammen; denn allein mit Hilfe materieller Produktionsfaktoren lässt sich normalerweise keine vermarktungsfähige Leistung zu produzieren, weil im Rahmen der Weiterverarbeitung von Rohstoffen zumeist auch ein gewisser Anteil immaterieller Produktionsfaktoren (Know-how) benötigt wird.⁵⁶

Immaterielle Güter werden in drei Kategorien eingeteilt. Die *rein immateriellen Güter* umfassen keine materiellen Bestandteile. (z.B. Das sich im Gedächtnis eines Anwalts befindende Fachwissen stellt ein rein immaterielles Gut dar.) Dagegen sind *materialisierte immaterielle Güter* fest mit einem materiellen Trägermedium verbunden. (z.B. Musikstücke, die auf einen materiellen Datenträger gespeichert werden zählen zu den materialisierten immateriellen Gütern).⁵⁷

Nominalgüter zeichnen sich wie rein immaterielle Güter keine körperliche Substanz aus. Gleichwohl werden sie von den rein immateriellen und materialisierten immateriellen Gütern durch das Kriterium **monetär** abgegrenzt. Darum gehören sie zu dem finanzwirtschaftlichen Bereich des

⁵⁶ Vgl. Heyd, R., Ingold, M. L.: ebenda, S. 2 f.

⁵⁷ Vgl. Heyd, R., Ingold, M. L.: ebenda, S. 3.

Unternehmens und werden sie für bilanzielle Zwecke von den materiellen und immateriellen Werten, sowohl definitorisch als auch gliederungstechnisch, gesondert analysiert.⁵⁸

Die Abgrenzung Verbundgüter von den materialisierten immateriellen Gütern kann manchmal problematisch sein. Um ein Gut zwischen diesen Arten zuzuordnen, ist das Kriterium „Funktion der körperlichen Komponente“ geeignet. Nach diesem Kriterium, wird ein Gut als materiell eingestuft, wenn die materielle Komponente eines Gutes *eigenständige Bedeutung*, ohne eine untergeordnete Bedeutung der immateriellen Komponente, herbeiführen kann. (z.B. Ein Auto ist ein typisches Verbundgut, da die materiellen Komponenten; wie Stahl, Glas, Kunststoffe usw.; eine eigenständige Bedeutung haben).⁵⁹

Andererseits sollen Güter als immateriell zu klassifizieren, wenn die materielle Komponente nur untergeordnete Bedeutung haben und insbesondere zu den Transport-, Dokumentation-, Speicherungs- oder Lagerungszwecken dient. Demnach zählt z.B. Software zu den immateriellen Gütern, obwohl sie auf einer Diskette gespeichert, deswegen physisch erkennbar ist.⁶⁰

Immaterielle Güter sind nur dann als immaterieller Vermögenswert akzeptiert und damit in der Bilanz ansatzfähig, wenn sie die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen:⁶¹

- Identifizierbarkeit, d.h. insbesondere Abgrenzbarkeit vom Goodwill.
- Kontrolle/Verfügbarmacht des Unternehmens über die betreffenden Güter.
- Künftiger ökonomischer Nutzen.
- Verlässliche Messbarkeit der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

In der bisherigen Fassung von IAS 38 (1998) war der Begriff „Identifizierbarkeit“ nicht genau definiert, allerdings handelte es sich um eine Abgrenzung vom Goodwill mittels des *Separierbarkeitskriteriums*. Bei der Neufassung von IAS 38 (2004) - in Anlehnung an SFAS 142 (2001) - wurde davon ausgegangen, dass bei einem immateriellen Vermögenswert, die Bedingung der Identifizierbarkeit erfüllt, wenn er aus vertraglichen oder gesetzlichen Rechten resultiert (*Contractual or other Legal Rights*) oder wenn er *separierbar* ist. *Separierbarkeit* liegt vor, wenn eine Vermietung, Verkauf,

⁵⁸ Vgl. Arbeitskreis „Immaterielle Werte im Rechnungswesen“ der Schmalenbach – Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., ebenda, S. 990. / Vgl. Heyd, R., Ingold, M. L.: ebenda, S. 3 f.

⁵⁹ Vgl. Heyd, R., Ingold, M. L.: ebenda, S. 3.

⁶⁰ Vgl. Arbeitskreis „Immaterielle Werte im Rechnungswesen“ der Schmalenbach – Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., ebenda, S. 990.

⁶¹ Vgl. Lüdenbach, N.: Hoffmann, W. D.: IAS/IFRS Kommentar, a.a.O., S. 469. / Sönmez, F.: Maddi Olmayan Duran Varlıklar, (TMS 8 ve SPK Tebliğiyle Karşılaştırmalı Olarak) in: Diyalog Dergisi, Yıl: 19, Sayı: 191, S. 130.

Tausch, Übertragung oder Vertrieb des immateriellen Vermögenswertes allein oder zusammen mit anderen Vermögenswerten oder mit anderen Schulden möglich ist.⁶²

Die Verfügungsmacht bzw. Kontrolle umfasst die Verfügung und Ausübung von Rechten, um den Nutzenzufluss im Unternehmen zu sichern. Diese Rechte sind gesetzlich bestimmt und vor Gericht durchsetzbar. Darüber hinaus verunmöglichen sie anderen Personen den Zugang dieser Nutzenzuflüssen. Z.B. Wenn ein Lehrbuch ohne Zustimmung des Autors kopiert und als Skript an einer Universität veräußert wird, dann kann der Autor bzw. der Verlag auf Unterlassung klagen.⁶³

Der künftige wirtschaftliche Nutzen ist durch in der Zukunft erwartete Mehreinnahmen oder geringere Ausgaben zu konkretisieren.

Zahlreiche identifizierbare immaterielle Werte gehören rechtlich zum Unternehmen nicht, darum können sie in der Bilanz als immaterieller Vermögenswert nicht angesetzt werden. Um diese Bedingung zu verdeutlichen wurde hier ein Beispiel gegeben:⁶⁴

Beispiel 3.1: Akzeptanz immaterieller Werte als immaterieller Vermögenswerte

Mitarbeiter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden auf Firmenkosten zum Certified Public Accountant (CPA) ausgebildet.

Es steht zu hoffen, dass der CPA – Titel dem Unternehmen künftigen Nutzen stiftet und auch die Identifizierbarkeit ist unzweifelhaft. Allerdings besitzt das Unternehmen nicht die Verfügungsgewalt über den Titel und das Wissen ihrer Mitarbeiter. Diese haben jederzeit das Recht, innerhalb der Kündigungsfrist das Unternehmen zu verlassen. Insofern handelt es sich um keinen immateriellen Vermögenswert der WP – Gesellschaft.

Darüber hinaus müssen immaterielle Vermögenswerte, Grundlage für andere immaterielle und materielle Vermögenswerte geschaffenen Fähigkeiten sein, anstatt isolierte Fähigkeiten ohne Synergien

⁶² Vgl. Watrin, C., Strohm, C., Struffert, R.: Aktuelle Entwicklungen der Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen nach IFRS, in: Die Wirtschaftsprüfung, Jg. 57, Heft 24, S. 1454.

⁶³ Vgl. Buchholz, R.: Grundzüge des Jahresabschlusses nach HGB und IFRS, a.a.O., S. 234. / Lüdenbach, N., Hoffmann, W. D.: IAS/IFRS Kommentar, a.a.O., S. 473.

⁶⁴ Vgl. Pellens, B., Fülbier, U. R., Gassen, J.: Internationale Rechnungslegung, Schäffer – Poeschel Verlag, 5. Aufl., Stuttgart 2004, S. 254.

zu kreieren, deswegen kann die strategische Rolle immaterieller Vermögenswerte nicht gesondert betrachtet werden.⁶⁵

Nach Ögredik, wird der Begriff der immateriellen Vermögenswerte des Anlagevermögens in folgenden wichtigen Kategorien; nämlich Patente, Lizenzen, Konzessionen, Warenzeichen (Marken), Urheberrechte und Know-how; eingeteilt.⁶⁶

Patente: Ein Patent ist ein vom Staat verliehenes Recht. Patente schützen Erfindungen. Sie werden für einzelne Länder und für befristete Zeit erteilt. Das Patent ist ein ausschließliches Recht, das dem Patentinhaber die Möglichkeit gibt, Dritten während dieser Zeit die Benutzung der Erfindung zu untersagen. Um patentierbar zu sein, muss die Erfindung sowohl neu als auch gewerblich anwendbar sein.

Lizenzen: Allgemein ist eine Lizenz, eine Erlaubnis. Das Wort wurde von der lateinischen Sprache (lateinisch: licere = deutsch: erlauben) abgeleitet. Lizenz ist eine Rechtliche Vereinbarung, bei der, der Lizenzgeber (*Licensor*) dem Lizenznehmer (*Licensee*) gegen eine Lizenzgebühr (*Royalty*) ein Nutzungsrecht an einem gewerblichen Schutzrecht (z.B. Patent oder Marke) gewährt.

Konzessionen: Unter einer Konzession kann man im Sinne des Verwaltungsrechts folgendes verstehen: a) Die Verleihung eines Nutzungsrechts an einer öffentlichen Sache b) die behördliche Bewilligung zum Betrieb eines bewilligungspflichtigen Gewerbes c) Bewilligung zur Ausübung einer Tätigkeit, die eigentlich einer Person des öffentlichen Rechts vorbehalten ist. (Beispiele: Apothekenkonzessionen, Gaststättenkonzessionen, Schenkonzession, Mineralgewinnungsrechte usw.)

Marken und Warenzeichen: Eine Marke ist rechtlich ein besonderes Zeichen, das dazu dient als Handelsname bestimmte Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von gleichartigen Waren und Dienstleistungen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Häufig werden Warenzeichen mit einem ® (in Deutschland) oder mit einem ™ (Abkürzung für trademark; vor allem von US – Firmen gebraucht) als Hinweis auf eingetragenen Markenschutz gekennzeichnet. Um die Wichtigkeit der Handelsmarke klarzustellen wurde hier ein Beispiel gegeben.⁶⁷

⁶⁵ Vgl. Kaplan, R. S., Norton, P. N.: Strategy Maps: "Der Weg von immateriellen Werten zum materiellen Erfolg", Schäffer – Poeschel Verlag, Stuttgart 2004, S. 181.

⁶⁶ Vgl. Ögredik, G.: Maddi Olmayan Duran Varlık Kavramı Açısından Web Sitesi ile İlgili Harcamalar ve Taslak Halindeki Türk Ticaret Kanunu, in: Vergi Dünyası, Yıl: 25, Sayı: 290, S. 146 f.

⁶⁷ Vgl. Pellens, B., Fülber, U. R., Gassen, J.: a.a.O., S.252

Was macht die etwa 120 Milliarden US Dollar Marktwert von Coca – Cola aus? Die Abfüllanlagen? Kaum nicht. Schauen wir also in die Bilanz des Geschäftsjahres 2002. Die Bilanzsumme der Coca – Cola Company beträgt 2003 27 Mrd. US Dollar und den größten Anteil an dieser Bilanzsumme haben die Betriebsanlagen mit 9,6 Mrd. US - \$. Wie kann es sein, dass der Marktwert des Eigenkapitals 8 Mal so hoch ist, wie der Buchwert des Eigenkapitals mit 14 Mrd. US - \$. Laut dem von der Markenagentur Interbrand jährlich durchgeführten Markentest beträgt der Wert der Marke Coca – Cola ca. 70 Mrd. US - \$, also fast dreifach der Bilanzsumme und mehr als die Hälfte des Marktwertes. Coca – Cola wäre ohne die Handelsmarke Coca – Cola nur irgendeine braune Limonade.

Urheberrechte: Ein Urheberrecht dient zum Schutz des Schöpfers von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Gestützt sind Sprachwerke der Baukunst, Filme, Musikstücke, Grafiken, Fotografien. Grundsätzlich ist das Urheberrecht nicht verkäuflich. Es können nur Nutzungsrechte gewährt werden. Dieses Recht währt bis 70 Jahre (nur für Fotografien 25 Jahre) nach dem des Urhebers und ist es international gestützt.

Know-how: Es als immaterielle Ressource ist ein Vermögenswert einer Organisation, wenn dieses a) einzeln oder in Kombination schwer imitierbar bzw. substituierbar ist sowie b) das Unternehmen in der Lage ist, die entsprechenden Ressourcen durch organisatorische Gestaltung in Leistungspotenziale zu überführen und davon zu profitieren. Im Unternehmenswert tritt das Know-how im Goodwill in Erscheinung.

Häufig werden in der Literatur immaterielle Vermögenswerte und das intellektuelle Kapital gleichgesetzt. Unter dem Begriff Intellektuelles Kapital im weiteren Sinne, werden im Wesentlichen Kunden- und Partnerbeziehungen, aber auch das Wissen und die Kompetenz der Mitarbeiter verstanden. Des Weiteren werden die Unternehmenskultur und das Image des Unternehmens genannt.⁶⁸

Intellektuelles Kapital kann, wegen ungenügender Kontrollmöglichkeiten über den zu erwartenden zukünftigen wirtschaftlichen Nutzen; bzw. eines geschulten und motivierten Personals; nicht in der Bilanz gesondert angesetzt werden, sonst werden sie meistens im Goodwill einbezogen.⁶⁹

Nach Arbeitskreis „Immaterielle Werte im Rechnungswesen“ der Schmalenbach – Gesellschaft, wird Intellektuelles Kapital umfangreich in sieben Kategorien behandelt:⁷⁰

⁶⁸ Vgl. Müller, A.: Controlling von Intangible Assets, in: Controlling & Management, 48. Jg., Heft 6, S. 397 f.

⁶⁹ Vgl. Müller, A.: ebenda, S. 397.

⁷⁰ Vgl. Arbeitskreis „Immaterielle Werte im Rechnungswesen“ der Schmalenbach – Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., ebenda, S. 990 f.

1) Innovation Capital: Es beinhaltet die immateriellen Werte im Bereich der Produkt-, Dienstleistungs- und Verfahrensinnovationen eines Unternehmens. Hierzu zählen z. B. neue Patente, Software und Filme eines Unternehmens.

2) Human Capital: Es umfasst die immateriellen Werte eines Unternehmens im Personalbereich. Hierzu können z.B. Ausbildung der Mitarbeiter, Know-how der Experten und Führungsqualität der Vorstand gezählt werden.

3) Customer Capital: Hier werden die immateriellen Werte eines Unternehmens im Absatzbereich zusammengefasst. Kundenlisten, Kundenzufriedenheit und Handelsmarken (Warenzeichen) sind Beispiele für „Customer Capital“.

4) Investor Capital: Das Investor Capital enthält die immateriellen Werte im Finanzbereich eines Unternehmens, die sich in günstigen Konditionen für die Eigen- und Fremdkapitalbeschaffung niederschlagen. So kann ein Unternehmen gegebenenfalls eine Kreditkonditionen und Liquidität verbessern.

5) Process Capital: Immaterielle Werte im Organisationsbereich werden unter dem Prozesskapital (Process Capital) zusammengefasst. Hierzu zählen z. B. ein funktionierendes Vertriebsnetz, eine hochwertige Qualitätssicherung und ein gutes Kommunikationsnetz.

6) Location Capital: Es bezeichnet die immateriellen Werte eines Unternehmens, das sich aus dessen Standort ergeben. Dies sind z. B. Standortvorteile, die auf einer günstigen Verkehrsbindung beruhen, oder Steuervorteile.

7) Supplier Capital: Es umfasst die immateriellen Werte eines Unternehmens im Beschaffungsbereich. Hierzu zählen z. B. Kaufverträge von bestimmten Rohstoffen, die nur in knappen Ressourcen verfügbar sind.

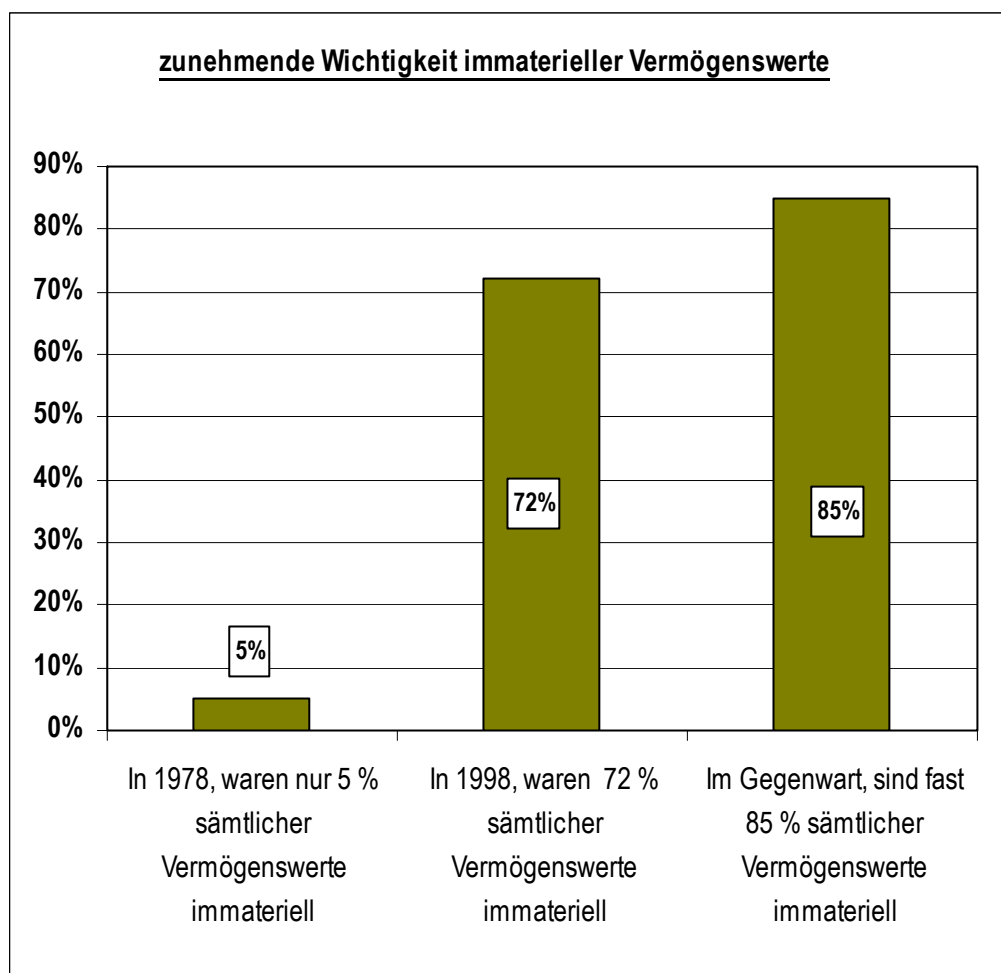
Hier muss auch zu bemerken, dass die Kategorien nicht überschneidungsfrei sind und einzelne immaterielle Werte möglicherweise zu mehreren Kategorien zuzuordnen werden können. z. B. kann ein Vertriebssystem sowohl als „Customer Capital“ als auch als „Process Capital“ klassifiziert werden.⁷¹

⁷¹ Arbeitskreis „Immaterielle Werte im Rechnungswesen“ der Schmalenbach – Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., ebenda, S. 991.

Der Wandel von der Industrie- zur Dienstleistungs- und Hochtechnologiegesellschaft tritt gleichzeitig mit einer steigenden Tendenz von immateriellen Vermögenswerten auf. Grundstücke, Gebäude, Produktionsanlagen oder Vorräte stellen bei wachsender Zahl von Unternehmen und Branchen nicht mehr die entscheidenden Werttreiber dar. An ihre Stelle rücken physisch nicht erkennbare wirtschaftliche Vorteile wie Rechte, Lizenzen, Marken, Know-how usw.⁷²

Die zunehmende Wichtigkeit immaterieller Vermögenswerte wird durch die folgende Abbildung nachgewiesen:

Abbildung 3.2: Zunehmende Wichtigkeit immaterieller Vermögenswerte



Quelle: Mueller, M., J.: *Amortization of Certain Intangible Assets*, in: *Journal of Accountancy*, Dezember 2004, S. 76

⁷² Vgl. Arbeitskreis "Immaterielle Werte im Rechnungswesen" der Schmalenbach – Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., ebenda, S. 989.

3.1 Bilanzansatz und Bewertung immaterieller Vermögenswerte nach IAS/IFRS

Im folgenden Abschnitt wird der Bilanzansatz und Bewertung der immateriellen Vermögenswerte nach IAS/IFRS; ausschließlich Goodwill und immaterieller Vermögenswerten mit unbestimmter Nutzungsdauer erläutert.⁷³

3.1.1 Bilanzansatz immaterieller Vermögenswerte nach IAS/IFRS

Hier werden in erster Linie Bilanzansatz und Aktivierung immaterieller Vermögenswerte nach IAS 38 dargelegt. Ansatzkriterien für im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworbene immaterielle Vermögenswerte werden nach IFRS 3 unter 3.1.1.2 gesondert analysiert.

3.1.1.1 Bilanzansatz immaterieller Vermögenswerte nach IAS 38

Gemäß IAS 38.8 ist ein immaterieller Vermögenswert, ein identifizierbarer und nicht monetärer Vermögenswert ohne physische Substanz. IAS 38 schreibt die Aktivierung immaterieller Vermögenswerte vor, wenn bestimmte Ansatzkriterien erfüllt sind. Um diese Kriterien und deren Anwendungsbereich besser zu verstehen, werden sie in einer dreistufigen Gliederung dargestellt. Eine Aktivierung wird mit jeder weiteren Stufe schwieriger, bis in der 3. Stufe für bestimmte immaterielle Vermögenswerte ein explizites Ansatzverbot gilt.⁷⁴ Diese Vorgehensweise wird durch folgende Abbildung veranschaulicht.

Abbildung 3.3: Dreistufige Ansatzkriterien des IAS 38

STUFE 1:	Ansatzkriterien für alle immateriellen Vermögenswerte
STUFE 2:	Ergänzende Ansatzkriterien für originäre immaterielle Vermögenswerte
STUFE 3:	Ansatzverbote für bestimmte immaterielle Vermögenswerte

Quelle: Heyd, R., Ingold, M. L.: *Immaterielle Vermögenswerte und Goodwill nach IFRS*, Verlag Vahlen, S. 32.

⁷³ Immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer werden; wie *Goodwill*; außerplanmäßig abgeschrieben, jährlich auf Wertminderung zu überprüfen und sind sie bei ihrer Folgebewertung ein Betreff von IAS 36. Daher werden sie im vierten Kapitel mit Goodwill ausführlich behandelt.

⁷⁴ Vgl. Heyd, R., Ingold, M. L.: a.a.O., S. 32 f.

Stufe 1: Ein immaterielles Gut muss aktiviert werden, wenn er:⁷⁵

- a) Definitionskriterien eines immateriellen Vermögenswertes nach IAS 38.10 und
- b) Ansatzkriterien für alle immateriellen Vermögenswerte nach IAS 38.21 kumulativ erfüllt.

Die Definitionskriterien für immaterielle Vermögenswerte sind Identifizierbarkeit und Verfügbarmacht über den betreffenden Vermögenswert. Nach IAS 38.12 ist ein Vermögenswert identifizierbar, wenn a) der immaterielle Vermögenswert separierbar ist – d.h. vom Unternehmen allein (getrennt) verkauft, vermietet oder in anderer Weise übertragen werden kann – oder b) der immaterielle Vermögenswert durch einen vertraglichen oder rechtlich- bzw. gesetzlichen Anspruch gesichert ist. Ein Unternehmen verfügt über einen Vermögenswert, wenn das Unternehmen die Macht hat, sich den künftigen wirtschaftlichen Nutzen verschafft und es den Zugriff Dritter auf diesen Nutzen beschränkt. (z.B. technisches und Vermarktungs- Know-how, das vom Unternehmen durch gesetzliche Rechte wie Wettbewerbsbeschränkungen, Urheberrechte oder Vertraulichkeitsverpflichtungen an das Personal genutzt werden.)⁷⁶

Die Ansatzkriterien für immaterielle Vermögenswerte nach IAS 38.21 sind die Wahrscheinlichkeit eines zukünftigen wirtschaftlichen Vorteils durch Nutzenzuflusses und die zuverlässige Bewertung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des betreffenden Vermögenswertes.⁷⁷

Ein entgeltlich erworbener (*derivativer*) immaterieller Vermögenswert erfüllt die Definitions- und Ansatzkriterien kumulativ (Stufe 1), wenn er identifizierbar, substanzlos, (wahrscheinlich) wirtschaftlich vorteilhaft, verlässlich bewertungsfähig und kontrollierbar ist und nicht zu den Nominalgütern gezählt wird. So ist er in der Bilanz als immaterieller Vermögenswert aktivierungspflichtig.⁷⁸

Nach IAS 38.25 und 38.33 reflektiert von Dritten (*derivativ*) erworbene immaterielle Vermögenswerte, die Bezahlung eines Preises – oder eine Gegenleistung in anderer Form – automatisch. Dieser Preis bzw. Gegenleistung ist der Nachweis des Vorhandenseins eines wirtschaftlichen Vorteils, der dem Käufer wahrscheinlich durch den immateriellen Vermögenswert in der Zukunft zufließen wird. Ohne die Erwartung eines solchen Vorteils wäre kein rational handelnder Käufer bereit, für einen (immateriellen)

⁷⁵ Vgl. Heyd, R., Ingold, M. L.: ebenda, S. 33.

⁷⁶ Vgl. KPMG Deutsche Treuhandgesellschaft, a.a.O., S. 75 f. / Vgl. Lüdenbach, N., Hoffmann, W. D.: IAS/IFRS Kommentar, a.a.O., S. 473.

⁷⁷ Vgl. Watrin, C., Strohm, C., Struffert, R.: a.a.O., S. 1454.

⁷⁸ Vgl. Heyd, R., Ingold, M. L.: ebenda, S. 34.

Vermögenswert einen entsprechenden Preis zu bezahlen. Somit gilt das Kriterium „wahrscheinlich wirtschaftlich vorteilhaft“ bei derivativen immateriellen Vermögenswerten stets als erfüllt.⁷⁹

Stufe 2: Neben der Erfüllung der Definitionskriterien als immaterieller Vermögenswert nach IAS 38.10 und Ansatzkriterien für alle immaterielle Vermögenswerte nach IAS 38.21, müssen originäre (selbst erstellte) immaterielle Vermögenswerte auch zusätzliche Ansatzkriterien nach IAS 38.51 erfüllen, damit sie als ein immaterieller Vermögenswert aktiviert werden darf. Diese ergänzenden Ansatzkriterien werden erfüllt, wenn:⁸⁰

- Der künftige Nutzen von immateriellem Vermögenswert auch wahrscheinlich dem bilanzierenden Unternehmen zufließen wird und
- Die Zugangskosten (Anschaffungs- oder Herstellungskosten) des Vermögenswertes verlässlich bestimmt werden können.

Nach Ansicht des IASB bewirken diese zusätzlichen Ansatzkriterien allerdings keine Verschärfung der allgemeinen Ansatzkriterien und lösen demnach keine restriktivere Behandlung originärer immaterieller Vermögenswerte aus. Diese ergänzenden Kriterien dienen nur zu der Verdeutlichung und logische Umsetzung der Ansatzkriterien, die für alle immateriellen Vermögenswerte (in Stufe 1) gelten. Allerdings können in der Praxis, originäre immaterielle Vermögenswerte weniger als derivative immaterielle Vermögenswerte in der Bilanz angesetzt werden.⁸¹

Stufe 3: Nach IAS 38 geht es um ein explizites Ansatzverbot für manche immaterielle Vermögenswerte (Stufe 3). Danach sind folgende Sachverhalte sofort und ausnahmslos als Aufwand zu erfassen:⁸²

- a) Immaterielle Güter, die nicht der Definitionskriterien des IAS 38.10 entsprechen,
- b) Ausgaben, die zwar Definitionskriterien des IAS 38.10 erfüllen aber die Ansatzkriterien für alle immaterielle Werte gemäß IAS 38.21 nicht verwirklichen können,
- c) Alle Forschungskosten,

⁷⁹ Vgl. Heyd, R., Ingold, M. L.: a.a.O., S. 37

⁸⁰ Vgl. Heyd, R., Ingold, M. L.: ebenda, S. 38 f.

⁸¹ Vgl. Heyd, R., Ingold, M. L.: ebenda, S. 39.

⁸² Vgl. Heyd, R., Ingold, M. L.: ebenda, S. 46 f. / Lüdenbach, N., Hoffmann, a.a.O., S. 480.

- d) Ausgaben für immaterielle Vermögenswerte, die in den früheren Perioden bereits als Aufwand erfasst werden,
- e) Ausgaben für selbst geschaffene Markennamen, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten, Kundenbeziehungen,
- f) Gründungs- und Erweiterungskosten: Ein allgemeines Aktivierungsverbot unterliegen Aufwendungen zur Gründung eines Unternehmens (z.B. Registrierungskosten, Gründungsprüfung oder Beratungskosten), Aufwendungen zum Erweitern des Betriebes (z.B. Errichtung einer Produktions- oder Geschäftstätte, Erschließung neuer Kunden) oder Kosten der Produkteinführung
- g) Ausgaben für Aus- und Weiterbildungsaktivitäten
- h) Ausgaben für Werbungskosten aller Art, die zur Verkaufsförderung dienen.

IAS 38.63 verbietet explizit einen Ansatz von selbst geschaffenen Marken und Markennamen mit dem Hinweis auf die fehlende Existenz eines aktiven Marktes als Voraussetzung einer objektiven Preisbildung. Andererseits wird nach IAS 38.26, von Dritten einzeln (nicht im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses) erworbene Marken (Warenzeichen) und Markennamen immer zu aktivieren.⁸³ Um die oben dargelegten Ansatzkriterien besser wahrzunehmen wird hier ein einfaches Beispiel gegeben:⁸⁴

Beispiel 3.2: Bilanzansatz eines selbst erstellten (originären) Patents

Die XY AG erhält ein Spritzgussverfahren patentiert. Für das Verfahren waren Aufwendungen in Höhe von 5 Millionen € entstanden. Das Unternehmen hat bereits mehrere Angebote für jeweils 8 Millionen € erhalten, um dieses Patent zu verkaufen.

Lösung: Nach IAS/IFRS handelt es sich um eine verfügbare Ressource, die aus vergangenen Ereignissen entstanden ist und von der das Unternehmen einen zukünftigen wirtschaftlichen in Form der Erhöhung des Cashflows erwartet. Darüber hinaus kann der Wert des immateriellen Vermögenswertes (Patent) verlässlich festgestellt werden. In diesem Fall gilt also nach IAS/IFRS für das originäre Patent eine Aktivierungspflicht in Höhe von 5 Millionen €.

⁸³ Vgl. Gerpott, T., Thomas, S.: Bilanzierung von Marken nach HGB, DRS, IFRS und US – GAAP, in: Der Betrieb, Jg. 57, Heft 47, S.2487.

⁸⁴ Kremin – Buch, B.: Internationale Rechnungslegung: Jahresabschluss nach HGB, IAS und US –GAAP, Gabler Verlag, 3., überarbeitete Aufl., Ludwigshafen 2002, S. 89.

Bilanzansatz von Entwicklungskosten ist ein wichtiger Schwerpunkt nach IAS/IFRS. Um diese Kosten zu aktivieren, müssen zunächst Entwicklungskosten von den Forschungskosten vollkommen abgegrenzt werden.

Forschungsphase ist dabei definiert als eigenständige und planmäßige Suche mit dem Ziel, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse zu bekommen. Entwicklung stellt den Anwendungsbereich der Forschungsergebnisse mittels eines Plans oder Entwurfs für ein Produkt, beträchtlich verbesserte Materialien, Systeme, Verfahren oder Dienstleistungen her.⁸⁵

Zur Abgrenzung der Forschungs- von der Entwicklungsphase werden in IAS 38.56 Beispiele für Forschungsaktivitäten aufgelistet:⁸⁶

- Tätigkeiten zur Erfindung neuen Wissens,
- Untersuchungen betreffend Alternativen für Produktionsmaterial,
- Untersuchungen zur Endauswahl von Forschungsergebnissen und zugehörigen Know-how.

Abgrenzung Forschungsaufwand von den Entwicklungskosten wird durch folgendes Beispiel verdeutlicht ⁸⁷

Beispiel 3.3: Trennung von Forschungs- und Entwicklungskosten

Ein Hersteller von Offset – Druckmaschinen will seit langem die Verwendung von Wasser in Produktionsprozess (neben den Farben) nicht mehr üblich machen. Die physikalischen – technischen Untersuchungen gelten so lange als „Forschung“, wie die Anwendung der Ergebnisse im Produktionsprozess nicht gesichert erscheint. Sobald dies der Fall ist, gehen weiteren Arbeiten in die Entwicklungsphase über. Ab diesem Zeitpunkt ist sich das Management eines positiven *return on investment* sicher.

Obwohl in der Theorie die Entwicklungskosten einfach von den Forschungskosten getrennt werden, handelt es sich um in der Realität häufig interdependente (von einander abhängende) Beziehung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten. Dieser Umstand erschwert klare Prozessabgrenzung.⁸⁸

⁸⁵ Vgl. Liebfried, P., Pfanzelt, S.: Praxis der Bilanzierung von Forschungs- und Entwicklungskosten gemäß IAS/IFRS, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Jg. 4, Heft 12, S. 492.

⁸⁶ Vgl. Lüdenbach, N., Hoffmann, W. D.: IAS/IFRS Kommentar, a.a.O., S. 479.

⁸⁷ Vgl. Lüdenbach, N., Hoffmann, W. D.: IAS/IFRS Kommentar, ebenda, S. 479.

⁸⁸ Vgl. Liebfried, P., Pfanzelt, S.: ebenda, S. 492.

Wegen der hohen Unsicherheit über den zukünftigen wirtschaftlichen Nutzenzufluss sind Forschungskosten(ausgaben) ausnahmslos im Jahr ihrer Entstehung als Periodenaufwand zu berücksichtigen. Dagegen besteht eine Ansatzpflicht für die innerhalb der Entwicklungsphase geschaffenen immateriellen Vermögenswerte, wenn folgende Voraussetzungen (Stufe 2); gemäß IAS 38.57; nacheinander erfüllt werden:⁸⁹

- 1) Technische Realisierbarkeit (*technical feasibility*) der Fertigstellung des immateriellen Vermögenswertes,
- 2) Fähigkeit (*ability*) zur Eigennutzung oder zum Verkauf des immaterielles Vermögenswertes (fertiges Produkt oder Verfahren),
- 3) Absicht der Fertigstellung (*intention to complete*) sowie der Nutzung oder des Verkaufs,
- 4) Nachweis eines künftigen Nutzens (*benefit*) durch die Existenz eines Marktes für die Produkte des immateriellen Vermögenswertes oder eine unternehmensinterne Nutzungsmöglichkeit dieses Vermögenswertes,
- 5) Verfügbarkeit (*availability*) der erforderlichen technischen, finanziellen und anderen Ressourcen zur Fertigstellung des Projekts (z.B. ein Business Plan oder eine Finanzierungszusage,
- 6) Zuverlässige Ermittlung (*measure*) der Herstellungskosten.

IAS 38.59 gibt einige Beispiele für Entwicklungsprozesse:⁹⁰

- Entwicklung, Design und Tests von Prototypen vor Produktionsbeginn,
- Entwicklung von Werkzeugen, Vorlagen und Formen mit Hilfe neuer Technologien,
- Entwicklung und Durchführung einer Versuchsproduktion, die die Stufe der kommerziellen Produktion noch nicht ausreicht,
- Entwicklung und Tests von alternativen, neuen oder verbesserten Materialien, Systemen, Produkten, Vorrichtungen oder Dienstleistungen.

⁸⁹ Vgl. Liebfried, P., Pfanzelt, S.: ebenda, S. 492. / Lüdenbach, N., Hoffmann, W. D.: IAS/IFRS Kommentar, ebenda, S. 478 f.

⁹⁰ Vgl. Grünberger, D., Grünberger, H.: a.a.O., S. 17.

Zusammenfassend ist festzulegen, dass die sechs zusätzlichen Ansatzkriterien für Entwicklungskosten dem Bilanzierenden erhebliche Interpretations- und Ermessensspielräume gewähren. Diese Situation wird durch ein Beispiel besser verständlich gemacht:⁹¹

Beispiel 3.4: Ermessensspielräume bei der Aktivierung der Entwicklungskosten nach IAS/IFRS

Die Software – GmbH bringt Anfang 03 ein neues B2B Produkt auf den Markt. Die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen der Jahre 00, 01 und 02 betragen 500 Tausend Euro (TEUR) pro Jahr. Das Projekt hat in 00 als Forschungsvorhaben begonnen und ist in den Jahren 01, stärker noch in 02 in die Entwicklungsphase übergegangen.

Die Software – GmbH hat drei Alternativen der bilanzmäßigen Abbildung:

Alternative 1: Sie erfasst die gesamten 1.500 TEUR als Aufwand mit der Begründung, dass der Übergang zwischen Forschungs- und Entwicklungsphase nicht genau definierbar und eine klare Trennung nicht möglich gewesen sei. Nach IAS 38.54 müssten deswegen sämtliche Aufwendungen als Forschungsaufwendungen behandelt und von der Aktivierung ausgeschlossen werden.

Alternative 2: Die Software – GmbH definiert die Aufwendungen bis einschließlich 01 noch als Forschungsaufwendungen und findet Gründe dafür, dass Ende 01/Anfang 02 die Entwicklungsphase begonnen hat. Die Firma behandelt demzufolge 1.000 TEUR als Forschungsaufwand der ersten beiden Jahre und aktiviert 500 TEUR als Entwicklungskosten im dritten Jahr.

Alternative 3: Die Software – GmbH legt den Schnittpunkt zwischen Forschungs- und Entwicklungsphase auf den Jahreswechsel 00/01(Ende 00/Anfang 01). Sie behandelt daher 500 TEUR als aufwandswirksam und aktiviert 500 TEUR in 01 und weitere 500 TEUR, deren Summe 1.000 TEUR beträgt.

Entscheidend wird festzustellen, dass die allgemeine Aussage „Entwicklungskosten sind aktivierbar“ trifft also nicht zu. Lediglich ein kleines Teil der Entwicklungskosten können die ergänzenden Ansatzkriterien erfüllen. Darüber hinaus genügt für das Unternehmen in vielen Fällen einfach die Verneinung der Nachweisbarkeit der technischen Fertigstellung (Vollendung) und der damit verbundenen ökonomischen Nutzen, um auf einen Bilanzansatz von Entwicklungsprojekten zu verzichten.⁹²

⁹¹ Vgl. Lüdenbach, N., Hoffmann, W. D.: IAS/IFRS Kommentar, a.a.O., S. 482 f.

⁹² Vgl. Lüdenbach, N., Hoffmann, W. D.: IAS/IFRS Kommentar, a.a.O., S. 484.

Schließlich wird in Abbildung 3.4, Beispiele für Unternehmen gegeben, die ihre Entwicklungskosten aktivieren.

Abbildung 3.4: Praxisbeispiele für aktivierte Entwicklungskosten

BEREICH	FIRMA	Aktivierte Entwicklungskosten
Elektrotechnik	RWE	Maschinen zur Stromerzeugung
Industrie	Micronas	Elektrische Sensoren und Schaltung
Finanzdienste	Deutsche Börse	Individuelle Software
Telekommunikation	Mobilcom	Individuelle Software
Chemie	Linde AG	Kältetechnik
Gesundheit & Pharma	Stada	Pharmakologiekosten

Quelle: Leibfried, P., Pfanzelt, S.: Praxis der Bilanzierung von Forschungs- und Entwicklungskosten gemäß IAS/IFRS, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 12/2004, S. 495.

Für selbst geschaffene Software umfasst IAS/IFRS keine speziellen Regelungen, deswegen werden sie in Forschungs- und Entwicklungskosten einbezogen.

Diejenigen Ausgaben die nicht aktiviert werden, sind als Aufwand der laufenden Periode auszuweisen. Eine spätere Aktivierung dieser Ausgaben, wenn der immaterielle Vermögenswert die Aktivierungsanforderungen doch erfüllt, ist unmöglich. Falls der aus dem immateriellen Vermögenswert erwartende künftiger ökonomische Nutzen unter den aktivierten Kosten liegt, dann ist jedoch eine ergebniswirksame Wertminderung vorzunehmen.⁹³

⁹³ Vgl. Pellens, B., Fülbier, U. R., Gassen, J.: a.a.O., S. 260 f.

3.1.1.2. Bilanzansatz immaterieller Vermögenswerten nach IFRS 3

Das IASB hat am 31. März 2004 den Standard IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse (*business combinations*) veröffentlicht, der IAS 22 (2003) ersetzt. Durch den neuen Standard (IFRS 3) wird die Interessenzusammenführungsmethode (*pooling of interests method*)⁹⁴ abgeschafft und die Erwerbsmethode (*purchase method*) als allein zulässige Methode zur Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen festgestellt. Das Board begründet die Abschaffung der Interessenzusammenführungsmethode durch die Gewährleistung der Vergleichbarkeit von Abschlüssen und mittels der steigende Annäherung mit den Rechnungslegungen in Nordamerika (insbesondere Annäherung an US – GAAP) und Australien.⁹⁵

Immaterielle Vermögenswerte, die im Rahmen eines Business Combination erworben werden, sind gesondert vom Geschäfts- oder Firmenwert anzusetzen wenn:⁹⁶

- Sie die Definitionskriterien eines immateriellen Vermögenswertes nach IAS 38.10 (2004) erfüllen,
- Ihr beizulegender Zeitwert (Fair Value) verlässlich bestimmt werden kann,
- Die Wahrscheinlichkeit eines künftigen Nutzenzuflusses gegeben ist: Bei immateriellen Vermögenswerten, die im Rahmen eines Business Combination (Unternehmenszusammenschluss) erworben werden, wird das Kriterium der Wahrscheinlichkeit des Zuflusses eines künftigen Nutzens; wie andere entgeltlich erworbene (*derivative*) immaterielle Vermögenswerte; stets als erfüllt erachtet.

Für immaterielle Güter, die im Rahmen eines Business Combination erworben wurden, treten keine (Einzel-) Anschaffungskosten auf, weil sie nicht einzeln sondern zusammen mit einem Unternehmen angeschafft worden sind. Infolge der nicht vorhandenen (Einzel-) Anschaffungskosten sind die im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworbenen immateriellen Vermögenswerte laut IFRS 3.36 mit ihrem Fair Value zu bewerten.⁹⁷

⁹⁴ Für detaillierte Angaben über Interessenzusammenführungsmethode, s. Amtsblatt der EU: IAS 22 (2003): Unternehmenszusammenschlüsse, 13.10.2003, Par. 13 – 16, L 261/198. Dieser Standard wurde mit IFRS 3 (2004) ersetzt und gilt nicht mehr.

⁹⁵ Vgl. KPMG Deutsche Treuhand Gesellschaft: a.a.O., S. 67.

⁹⁶ Vgl. KPMG Deutsche Treuhand Gesellschaft: a.a.O., S. 75.

⁹⁷ Vgl. Heyd, R., Ingold, M. L.: a.a.O., S. 53 f.

IFRS 3 (2004) fördert dabei die Tendenz der Erfassung von (bislang) beim erworbenen Unternehmen nicht angesetzten immateriellen Vermögenswerten. Die Voraussetzung für ihren Bilanzansatz gemäß IFRS 3.46, ist die zuverlässige Ermittlung ihrer beizulegenden Zeitwerte (Fair Values). Durch diese Anforderung, können diese immateriellen Vermögenswerte ihren Ansatz außerhalb des Geschäfts- oder Firmenwerte zu rechtfertigen.⁹⁸

In bestimmten außerordentlichen Fällen können immateriellen Vermögenswerte nicht einzeln, sondern lediglich gemeinsam mit anderen Vermögenswerten (*Gruppenbewertung*) übertragen bzw. veräußert werden, wenn ihre individuellen beizulegenden Zeitwerte nicht ermittelt werden können. z.B. Handelsmarken können nicht getrennt von Markennamen, Formeln und technischem Know-how bewertet werden. Auch wenn in diesen Fällen die individuellen beizulegenden Zeitwerte (Fair Values) der einzelnen Vermögenswerte verlässlich ermittelt werden können, dürfen solche Vermögenswerte zu einem Vermögenswert zusammengefasst werden, wenn sie ähnliche Nutzungsdauern haben.⁹⁹

Wenn eine Marke im Rahmen einer Unternehmensakquisition erworben, bei der ein Gesamtpreis, nicht aber ein separater Kaufpreis für die Marke festgestellt wurde, muss ein entsprechender Fair Value angesetzt werden können. Es handelt sich hier um das Problem des nicht existierenden Marktes. Kam bisher ein Rückgriff auf vergleichbare Transaktionen zur Wertbestimmung nicht in Betracht, haben sich hier durch die Neufassung des IAS 38 Änderung ergeben: So geht nun IAS 38.35 davon aus, dass der beizulegende Zeitwert von im Verbund erworbenen Vermögenswerten normalerweise mit genügender Verlässlichkeit bestimmbar und damit vom Goodwill separierbar und einzeln angesetzt werden kann. Allerdings kann von dieser Vorgehensweise nicht profitiert werden, wenn ein Rückgriff auf vergleichbare Transaktionen unmöglich ist und Prognosen auf nichtmessbaren Variablen basieren. In diesen Fällen erfordert IFRS 3.67(h) jedoch für jeden nicht einzeln aktivierten Vermögenswert eine Erklärung, warum eine zuverlässige Bewertbarkeit nicht gegeben ist.¹⁰⁰

Die immateriellen Vermögenswerte; die im Einzelabschluss des übernommenen Unternehmens die Ansatzvoraussetzungen nicht erfüllt haben; erlangen im Rahmen des Unternehmenszusammenschlusses einen derivativen Charakter. Diese immateriellen Vermögenswerte erfüllen die Ansatzkriterien, darum sollen sie nun in der Bilanz angesetzt werden. Diese Umstände gelten

⁹⁸ Vgl. KPMG Deutsche Treuhand Gesellschaft: a.a.O., S. 77. / Lüdenbach, N., Hoffmann, W. D.: a.a.O., S. 476.

⁹⁹ Vgl. KPMG Deutsche Treuhand Gesellschaft: ebenda, S. 77 f.

¹⁰⁰ Vgl. Gerpott, T., Thomas, S.: ebenda, S. 2487.

in erster Linie für selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte, wie Marken, Zeitschriftentitel, Verlagsrechte und ähnliche Werte, für die nach IAS 38 ein Ansatzverbot besteht.¹⁰¹

3.1.2 Bewertung immaterieller Vermögenswerte nach IAS/IFRS

Hier wird erstens die Zugangsbewertung immaterieller Vermögenswerte dargelegt. Danach werden die immateriellen Vermögenswerte hinsichtlich Folgebewertung analysiert. Bei der Folgebewertung werden immaterieller Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer übersichtlich erwähnt, weil sie im folgenden Kapitel in der Goodwill Bilanzierung behandelt werden.

3.1.2.1. Zugangsbewertung immaterieller Vermögenswerten nach IAS/IFRS

Zugangsbewertung immaterieller Vermögenswerte nach IAS/IFRS kann in fünf Gruppen eingeteilt werden.¹⁰²

- Einzelerwerb (*separate acquisition*) (IAS 38.24 – 38.32)
- Erwerb durch eine Zuwendung der öffentlichen Hand (*acquisition by way of a government grant*) (IAS 38.44)
- Erwerb im Tausch gegen einen nicht – monetären Vermögenswert (*exchange of assets*) (IAS 38.45 – 47)
- Zugang durch Eigenherstellung (*internally generated intangible assets*) (IAS 38.51ff.)
- Erwerb im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses (*acquisition as a part of a business combination*) (IFRS 3.51 – 3.57)

Nach IAS 38.24 werden alle *einzel*n erworbenen immateriellen Vermögenswerte bei Zugang mit ihren **Anschaffungskosten** bewertet. Laut IASB können einzeln erworbene immaterielle Vermögenswerte

¹⁰¹ Vgl. Heyd, R., Ingold, M. L.: a.a.O., S. 53.

¹⁰² Vgl. Lüdenbach, N., Hoffmann, W. D.: IAS/IFRS Kommentar, a.a.O., S. 492 f. / Heyd, R., Ingold, M. L.: a.a.O., S. 57.

grundsätzlich verlässlich bewertet werden. Diese Auffassung ist richtig, wenn der Kaufpreis in Form von Zahlungsmitteln oder börsennotierten monetären Vermögenswerten bezahlt wird.¹⁰³

Anschaffungskosten sind ursprüngliche Bewertungsbasis beim Einzelerwerb immaterieller Vermögenswerte. Bestandteile der Anschaffungskosten nach IAS 38.27, sind Anschaffungspreis (Kaufpreis) zuzüglich Anschaffungsnebenkosten und Fremdkapitalzinsen abzüglich Anschaffungspreisminderungen.

Beim entgeltlichen Einzelerwerb einer Marke, wird die Zugangsbewertung durch die zuständigen Anschaffungskosten durchzuführen. Diesen Anschaffungskosten dürfen die Aufwendungen nicht hinzugefügt werden, die während der Umgestaltung einer Marke entstehen. (z.B. Aufwendungen für Markenwerbung, Kosten für die Erschließung neuer Kundengruppen und andere administrative Kosten bezüglich der Marke.)¹⁰⁴

Hier wird hinsichtlich der Ermittlung der Anschaffungskosten beim Einzelerwerb immaterieller Vermögenswerte ein Beispiel gegeben:¹⁰⁵

Beispiel 3.5: Ermittlung der Anschaffungskosten beim Einzelerwerb immaterieller Vermögenswerte hinsichtlich der Zugangsbewertung

Die Biogen AG erwirbt zum 01.01.2004 eine Fertigungslizenz von einem Konkurrenten für den kalkulierten Kaufpreis von 10 Millionen (Mio.) €, der nach einem Wertsachverständigen auch dem Fair Value der Lizenz entspricht. Weil die Firma Biogen Liquiditätsprobleme hat, wird die Zahlung der Hälfte des Kaufpreises ohne Berücksichtigung von Zinseffekten für zwei Jahre ausgesetzt, in zwei Jahren hat Biogen AG also 5 Mio. € an den Verkäufer zahlen. Die andere Hälfte des Kaufpreises finanziert die Firma durch Überlassung ihrer börsennotierten Aktien zu einem dritten Unternehmen. Buchwert der Aktien steht als 100 € pro Aktie in der Bilanz der Biogen AG. Andererseits beträgt der Marktwert pro Aktie 80 €. Biogen AG überlässt 65.000 Aktien. Der momentane Marktzins für zweijährige Kredite beträgt 5,4 % pro Jahr.

Weil die Aktien börsennotiert sind, können Fair Values der hingegebenen Anteile zuverlässig ermittelt werden. Deswegen haben Buchwerte der Aktien in der Bilanz und der durch Wertsachverständigen belegte Fair Value der Lizenz keine Bedeutung.

¹⁰³ Vgl. Heyd, R., Ingold, M. L.: ebenda, S. 58.

¹⁰⁴ Vgl. Gerpott, T., Thomas, S.: a.a.O., S. 2490.

¹⁰⁵ Vgl. Pellens, B., Fülber, U. R., Gassen, J.: a.a.O., S. 257 f.

Anzahl der überlassenen Aktien = 65.000 * aktuelle Marktwert pro Aktie = 80 € Der erste Teil der Anschaffungskosten: 65.000 * 80 = 5.200.000 €

Für den zweiten Teil sollen wir den Barwert dieser Zahlung ermitteln. Jährlicher Marktzinssatz für zweijährige Kredite = 5,4 % Zwei Jahr fälliges Teil der Gegenleistung = 5.000.000 € Barwert dieses Teiles der Anschaffungskosten: $5.000.000 * 100/105,4 * 100/105,4 = 4.500.790 €$

Totalwert der gesamten Anschaffungskosten der einzeln erworbenen Lizenz

= 5.200.000 + 4.500.790 = 9.750.790 €

Für die *durch eine Zuwendung der öffentlichen Hand* zugegangenen immateriellen Vermögenswerte handelt es sich um ein Bewertungswahlrecht. Sie können **entweder mit ihrem beizulegenden Zeitwert (Fair Value) oder mit einem symbolischen Nominalwert der Gegenleistung** bewertet werden. Um den immateriellen Vermögenswert mit ihren Fair Value zu bewerten, muss im Sinne von IAS 38.8 ein aktiver Markt dieses Vermögenswertes vorliegen, der nur in seltenen Fällen existiert.¹⁰⁶

Wenn ein immaterieller Vermögenswert oder mehrere getauscht werden gegen einen nicht monetären Vermögenswert oder gegen eine Kombination von monetären und nicht – monetären Vermögenswerten, dann soll der getauschter immaterieller Vermögenswert im Rahmen der Zugangsbewertung, **mit seinem Fair Value** zu bewerten. Eine Ausnahme liegt vor, wenn:¹⁰⁷

- Der Tausch keinen wirtschaftlichen Gehalt hat (*Lack of Commercial Substance*) oder
- Der beizulegender Zeitwert weder vom erhaltenen noch vom übergangenen Vermögenswert verlässlich bewertet werden kann.

Wenn eines der beiden vorstehenden Zustände auftritt, dann muss die Zugangsbewertung laut IAS 38.45 mit dem Buchwert des Vermögenswertes erfolgen.

Originäre immaterielle Vermögenswerte sind beim Zugang mit **Herstellungskosten** zu bewerten. Der Zugangszeitpunkt ist der Zeitpunkt, zu dem ein originärer immaterieller Vermögenswert zum ersten Mal die Definitionskriterien als immaterieller Vermögenswert nach IAS 38.10, Ansatzkriterien

¹⁰⁶ Vgl. Lüdenbach, N., Hoffmann, W. D.: IAS/IFRS Kommentar, a.a.O., S. 497.

¹⁰⁷ Vgl. Heyd, R., Ingold, M. L.: ebenda, S. 61.

für alle immaterielle Vermögenswerte laut IAS 38.21 (Stufe 1), und die ergänzenden Ansatzkriterien für originäre immaterielle Vermögenswerte gemäß IAS 38.51 erfüllt (Stufe 2).¹⁰⁸

Wenn ein immaterieller Vermögenswert im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworben wird, dann hat er mit seinem beizulegenden Zeitwert (Fair Value) bewertet. Der beizulegende Zeitwert soll grundsätzlich anhand von notierten Marktpreisen in einem aktiven Markt festgestellt werden. Wenn kein aktiver Markt existiert, dann ergibt sich der Fair Value aus dem Preis, der zwischen unabhängigen Geschäftspartnern bezahlt worden wäre. Sonst kann die Bewertung durch Anwendung alternativer Bewertungsverfahren (z.B. Multiplikatorenverfahren¹⁰⁹, DCF – Verfahren¹¹⁰) verwirklicht werden.¹¹¹

Im Vergleich zu den bisherigen Regelungen löst IFRS 3 (2004) und IAS 38 (2004) keine gründlichen Änderungen aus. Jedoch konnten nach IAS 22 (2003) immaterielle Vermögenswerte, deren Bewertung nicht durch einen aktiven Markt gestützt war, nur aktiviert werden konnten, wenn kein passiver Unterschiedsbetrag (negatives Goodwill) entstand oder erhöht wurde. IFRS 3 umfasst diese Beschränkung nicht mehr.¹¹²

3.1.2.2. Folgebewertung immaterieller Vermögenswerten nach IAS/IFRS

Nach der Erstbewertung, kann der immaterielle Vermögenswert nach zwei unterschiedlichen Methoden folgebewertet werden:¹¹³

- Nach IAS 38.74, auf Basis der fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten (= Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger bzw. außerplanmäßiger Abschreibungen)¹¹⁴; nämlich *Cost Model*.

¹⁰⁸ Vgl. Heyd, R., Ingold, M. L.: a.a.O., S. 63.

¹⁰⁹ Bei der Multiplikatorverfahren werden Kennzahlen (Multiplikatoren) vergleichbarer Unternehmen (z.B. das Kurs – Gewinn Verhältnis) angewandt, um den betreffenden Vermögenswert zu bewerten. Die ausgewählten Multiplikatoren sollen dem **vergleichbaren Unternehmen – Ansatz** entsprechen. Für detaillierte Angaben hinsichtlich der Multiplikatoren s. Sağmanlı, M.: Şirket Değerleme: Teori ve Pratik Uygulama, 2. Aufl., İstanbul 2001, S. 57 – 61. S. 33 ff.

¹¹⁰ DCF – Verfahren wird angewandt, um den Barwert zukünftiger Zahlungsflüsse zu ermitteln. Es hat sehr breiten Einsatz in der Praxis. Für detaillierte Angaben über dieses Verfahren s. Sağmanlı, M.: a.a.O., S. 57 ff.

¹¹¹ Vgl. KPMG Deutsche Treuhand Gesellschaft: a.a.O., S. 85.

¹¹² Vgl. KPMG Deutsche Treuhand Gesellschaft: ebenda, S. 85.

¹¹³ Vgl. Buchholz, R.: Grundzüge des Jahresabschlusses nach HGB und IFRS, ebenda, S. 234. / Pellens, B., Fülber, U. R., Gassen, J.: a.a.O., S. 262. / Sönmez, F.: a.a.O., S. 130.

¹¹⁴ Vgl. Kremin – Buch, B.: a.a.O., S. 104.

- Nach IAS 38.75 – 87, auf Basis des Neubewertungsbetrags, wobei dieser Neubewertungsbetrag auf einem aktiven Markt zu ermitteln muss; nämlich *Revolution Model (Neubewertungsmethode)*. Diese Methode bedeutet eine Bewertung zum Fair Value.

Das IASB erlaubt bei immateriellen Vermögenswerten die Verwendung der Neubewertungsmethode lediglich dann, wenn ein aktiver Markt gemäß IAS 38.8 für die Wertermittlung zur Verfügung steht.¹¹⁵

Ein aktiver Markt tritt auf, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ abgewickelt werden:¹¹⁶

- Auf diesem aktiven Markt müssen homogene (gleichartige) Produkte gehandelt werden,
- Auf diesem aktiven Markt müssen quasi jederzeit sowohl Käufer als auch Verkäufer vorhanden sein und
- Marktpreise für die gehandelten immateriellen Vermögenswerte müssen öffentlich zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus darf die Neubewertungsmethode nur bei der Folgebewertung verwendet werden. Anwendung dieser Methode im Rahmen der Zugangsbewertung wird nach IAS 38.76 verboten.¹¹⁷

Wenn es der Fall ist, nimmt man die Neubewertung imparitatisch (ungleich) vor. Liegt der Neubewertungsbetrag über dem Buchwert eines immateriellen Vermögenswertes, dann ist die Werterhöhung nach IAS 38.85 (2004) **direkt** und somit **erfolgsneutral** dem Eigenkapital unter der Position „**Neubewertungsrücklage**“ zuzuschreiben. Im umgekehrten Fall, wenn also der Neubewertungsbetrag unter dem Buchwert liegt, muss die aus der Neubewertung resultierende Wertminderung **erfolgswirksam als Aufwand** zu erfassen.¹¹⁸

Nach IAS 38.84 kann die Neubewertungsmethode wieder angewandt werden, wenn der beizulegende Zeitwert (Fair Value) zu einem späteren Zeitpunkt wieder unter Bezugnahme auf einen reaktivierten oder neu entstandenen aktiven Markt ermittelt werden.¹¹⁹

¹¹⁵ Vgl. Heyd, R., Ingold, M. L.: a.a.O., S. 72. / Pellens, B., Fülbier, U. R., Gassen, J.: a.a.O., S. 265.

¹¹⁶ Vgl. Pellens, B., Fülbier, U. R., Gassen, J.: ebenda, S. 265.

¹¹⁷ Vgl. Heyd, R., Ingold, M. L.: a.a.O., S. 77.

¹¹⁸ Vgl. Heyd, R., Ingold, M. L.: a.a.O., S. 80. / Pellens, B., Fülbier, U. R., Gassen, J.: ebenda, S. 267.

¹¹⁹ Vgl. Heyd, R., Ingold, M. L.: a.a.O., S. 80.

Nach der Ansicht von IASB kann ein aktiver Markt für immaterielle Vermögenswerte nur in seltenen speziellen Fällen existiert, weil die Gleichartigkeit der Produkte bei immateriellen Vermögenswerten nicht häufig erfüllt. Um seine Auffassung zu begründen, werden von IASB einige Beispiele hinsichtlich immaterieller Vermögenswerte genannt, für die ein aktiver Markt bestehen kann, weil sie homogen (gleichartig) sein können. Als Beispiel werden frei übertragbare Taxi- und Fischereilizenzen, Konzessionen aller Art und Produktionsquoten genannt. Andererseits lehnt das IASB die Existenz eines aktiven Marktes für Marken (Warenzeichen), Urheberrechte, Patente, Filmverlagrechte und Zeitschriftentitel ab, weil diese immateriellen Güter einen *individuellen Charakter aufweisen* und daher als *einzigartig (heterogen) angesehen* werden.¹²⁰

IAS 38 (2004) führt zur wesentlichen Wert – Änderungen im Hinblick auf die Folgebewertung immaterieller Vermögenswerte:¹²¹

- Bei jedem immateriellen Vermögenswert ist zu prüfen, ob eine bestimmte (zeitlich beschränkte) oder eine unbestimmte (nicht unendliche) Nutzungsdauer vorliegt. Bei einer zeitlich beschränkten Nutzungsdauer, sind nach IAS 38.97 planmäßige Abschreibungen vorzunehmen.
- Immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer sind nicht planmäßig abzuschreiben. Anders als bei planmäßig abgeschriebenen immateriellen Vermögenswerten sind sie jährlich eine Wertminderungstest (*impairment test*) zu unterziehen, auch wenn keine Anhaltspunkte für eine Wertminderung vorliegen.
- Mit dem Verbot der planmäßigen Abschreibung bei unbestimmter Nutzungsdauer haben sich die IAS/IFRS an die US – GAAP angepasst. Auch SFAS 142 (gültig seit 2001) verbietet die planmäßige Abschreibung von immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmbarer Nutzungsdauer und des Geschäfts- oder Firmenwertes.
- Darüber hinaus schreibt IAS 38.109 (2004) die Überprüfung der Hypothese unbestimmter Nutzungsdauer vor. Sollte sich eine Umqualifizierung von „unbestimmt“ auf „bestimmt (zeitlich beschränkt)“ ergeben, wäre dies als Schätzungsrevision (*changing in estimates*) laut IAS 8.36 zu behandeln.

¹²⁰ Vgl. Buchholz, R.: Grundzüge des Jahresabschlusses nach HGB und IFRS, ebenda, S. 234. / Heyd, R., Ingold, M. L.: ebenda, S. 78.

¹²¹ Vgl. Ataman – Akgül, B.: Maddi Olmayan Duran Varlıkların İtfasına İlişkin IAS 38 ve IFRS 3 Standardında Yer Alan Düzenlemeler ve Türk Vergi Mevzuatıyla Karşılaştırılması, in: Muhasebe ve Finansman Dergisi, Jg. 25, Heft 1/2005, S. 42 f. / Grünberger, D., Grünberger, H.: a.a.O., S. 14 f. / KPMG Deutsche Treuhand Gesellschaft: ebenda, S. 85 f. / Lüdenbach, N., Hoffmann, W. D.: IAS/IFRS Kommentar, a.a.O., S. 502 ff.

- Die bisherige widerlegbare Vermutung einer Höchstnutzungsdauer von 20 Jahren nach IAS 38.79 (1998) gilt nicht mehr. Nach IAS 38 (2004) wird die Nutzungsdauer nun nach den Realitäten des Unternehmens festgestellt. Bei der Feststellung der Nutzungsdauer, sollen manche Kriterien; wie Produktlebenszyklus, technische und wirtschaftliche Überalterung, Nachfrage- und Konkurrenzentwicklung, voraussichtliche Einsatzdauer usw.; berücksichtigt werden. Computersoftware hat nach IAS 38.92 typischerweise eine kurze Nutzungsdauer, weil in diesem Bereich technologische Entwicklungen sehr schnell ergeben können.
- Bei immateriellen Vermögenswerten, deren Nutzungsdauer auf vertragliche oder gesetzliche Rechte beruhen, darf die Nutzungsdauer nach IAS 38.94 (2004), die Gültigkeitsdauer des zugrunde liegenden Rechts nicht überschreiten, sondern eher unterschreiten, wenn das Unternehmen den immateriellen Vermögenswert nicht bis zum Ende der Gültigkeitsdauer des Rechts nutzen zu können.
- Nach IAS 38.97 (2004) muss die angewandte Abschreibungsmethode den tatsächlichen Verbrauch des wirtschaftlichen Nutzens eines immateriellen Vermögenswertes durch das Unternehmen widerspiegeln. Wenn der tatsächliche Wertverzehr des immateriellen Vermögenswertes nicht verlässlich ermittelt wird, dann wird die **lineare Abschreibungsmethode** anzuwenden.
- Nach IAS 38.100 (2004) soll ein Restwert am Ende der angenommenen Nutzungsdauer grundsätzlich **null** sein. Jedoch handelt es sich um zwei Ausnahmen, um den Restwert zu bewerten: Entweder gibt es noch einen aktiven Markt für solchen immateriellen Vermögenswert nach Ende seiner Nutzungsdauer, oder eine dritte Partei bzw. Person hat sich verpflichtet den immateriellen Vermögenswert am Ende seiner Nutzungsdauer zu erwerben. Bei diesem Ausnahmefall muss der Restwert nach IAS 38.102 jährlich überprüft werden.

Hier werden manche Beispiele genannt, um die Nutzungsdauer immaterieller Vermögenswerte festzulegen:¹²²

¹²² Vgl. Heyd, R., Ingold, M. L.: a.a.O., S. 74 f. / Lüdenbach, N., Hoffmann, W. D.: IAS/IFRS Kommentar, a.a.O., S. 506 f.

Beispiele zur Bestimmung der Nutzungsdauer

Beispiel 3.6: Ein Unternehmen erwirbt ein Patent für ein innovatives Speichermedium, dessen Patentschutz erst in 20 Jahren ausläuft. Da die technische Entwicklung bei Speichermedien rasant fortschreitet, kann der Patentinhaber nicht davon ausgehen, das Patent über 20 Jahre wirtschaftlich nutzen zu können. Die technische Entwicklung wird das Patent in 3 bis maximal 5 Jahre wertlos machen.

Lösung: Die wirtschaftliche Nutzungsdauer des Patents beträgt nicht 20 sondern 3,4 oder 5 Jahren. Es wird planmäßig abgeschrieben.

Beispiel 3.7: Unternehmen X hat eine Rundfunklizenz erworben, die in fünf Jahren ausläuft. Alle 10 Jahre kann diese Lizenz erneuert werden, wenn das Unternehmen eine bestimmte Mindestleistung für Kunden erbringen kann. Die Lizenz wird zu einem geringeren Betrag erneuert und wurde zuvor bereits zweimal erneuert. X verlangt diese Lizenz zeitlich unbeschränkt und ist in der Lage, die Verpflichtungen der öffentlichen Behörde zu erfüllen. Darüber hinaus kann die Sendetechnik des Unternehmens X in der voraussehbaren Zukunft nicht durch eine andere Technologie ersetzt werden.

Lösung: Die Rundfunklizenz hat eine zeitlich unbestimmte Nutzungsdauer, daher ist eine außerplanmäßige Abschreibung erforderlich.

Beispiel 3.8: Die Rundfunklizenz im vorigen Beispiel wird nicht mehr erneuert, sondern durch die Verleihungsbehörde versteigert. Die Restlaufzeit der vorliegenden Lizenz beträgt 3 Jahre.

Lösung: Die Lizenz hat keine unbestimmte Nutzungsdauer mehr. Hier wird eine planmäßige Abschreibung auf die restlichen 3 Jahre vorgenommen.

Bei der Folgebewertung von einzeln bilanzierten Marken schreibt IAS/IFRS im Wesentlichen, eine Überprüfung an der Wertminderung von Marken vor. IAS 38.90 bezeichnet eine Reihe von Kriterien, (z.B. erwartete effiziente Nutzung, rechtliche und tatsächliche Verwendungsfähigkeit für bestimmte Ziele, Branchenstabilität, Abhängigkeit der Nutzungsdauer von anderen Vermögenswerten usw.) die die Nutzungsdauer von Marken beeinflussen.¹²³

¹²³ Vgl. Gerpott, T., Thomas, S.: a.a.O., S. 2493.

Bei der planmäßigen Abschreibung soll der Abschreibungsbeginn, zu gleicher Zeit mit dem Betriebsbereitschaft des immateriellen Vermögenswertes stattfinden. Diese Regelung wird durch ein Beispiel analysiert:¹²⁴

Beispiel 3.9: Anfangszeitpunkt der planmäßigen Abschreibung bei Folgebewertung

Firma ABC hat im August 2000 bei einer Versteigerung UMTS – Lizenzen der Telekommunikation erworben. Technisch sind diese Lizenzen ab 01.01.2004 nutzbar und das Management des bilanzierenden Unternehmens hat auch den Nutzungsbeginn zu diesem Termin geplant. Zum Anfang 2004, stellt sich heraus, dass der Markt für diese Lizenz „noch nicht reif“ ist. Eine breite Markteinführung von diesen Lizenzen wird erst zum 01.01.2005 erfolgen. Am 01.01.2005 wird auch eine unterstützende Werbekampagne anfangen. Sollen UMTS – Lizenzen bereits für Jahr 2004 abzuschreiben, obwohl sie faktisch (tatsächlich) nicht genutzt werden?

Lösung: Ja! Von IAS/IFRS geforderte Betriebsbereitschaft wurde bereits; auch gemäß der Planungen des Managements; erfüllt.

Wenn eine Nutzungsabhängige Abschreibungsmethode ausgewählt wird, dann können die Abschreibungen für das Jahr 2004 relativ gering ausfallen.

3.1.3 Anhangangaben immaterieller Vermögenswerte nach IAS/IFRS

Der Umfang der Anhangangaben in der (Konzern)Bilanz und (Konzern)Gewinn- und Verlustrechnung wurde sowohl bei IAS 38 als auch bei IFRS 3 ausgedehnt, damit Angaben detailliert gebucht werden. Anteilseigner und Investoren sollen in eine neue Lage gebracht werden, damit sie die finanzielle Lage des Unternehmens (Konzerns) vollständig abbilden können.¹²⁵

In den Abschlüssen sind für jede Gruppe immaterieller Vermögenswerte folgende Angaben erforderlich, wobei zwischen selbst geschaffenen (originären) immateriellen Vermögenswerten und sonstigen immateriellen Vermögenswerten zu unterscheiden ist:¹²⁶

¹²⁴ Vgl. Pellens, B., Fülber, U. R., Gassen, J.: a.a.O., S. 264.

¹²⁵ Vgl. Watrin, C., Strohm, C., Struffert, R.: a.a.O., S. 1459.

¹²⁶ Vgl. KPMG Deutsche Treuhand Gesellschaft, a.a.O., S. 125 ff.

- Angabe, ob die Nutzungsdauern als bestimmte (zeitlich beschränkte) oder unbestimmte eingeordnet wurden, und soweit bestimmt (zeitlich beschränkt), Angabe der Nutzungsdauer oder Abschreibungssätze und der Abschreibungsmethoden,
- Bruttobuchwerte und die kumulierten Abschreibungen (einschließlich Wertminderungen) zum Anfang und zum Ende des Geschäftsjahres,
- Übergang des Buchwertes vom Anfang zum Ende des Geschäftsjahres,
- Bei immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmbarer Nutzungsdauer, die Gründe und relevanten Faktoren, die für die Annahme einer unbestimmter Nutzungsdauer eine Rolle gespielt haben,
- Für immaterielle Vermögenswerte, die durch eine Zuwendung der öffentlichen Hand erworben und in erster Linie mit seinem beizulegenden Zeitwert (Fair Value) angesetzt wurden: a) Buchwert, b) Beizulegender Zeitwert (Fair Value), der für diese Vermögenswerte zunächst erfasst wurde, c) Existenz und Beträge von Verfügungsbeschränkungen und Verpfändungen.

Wenn immaterielle Vermögenswerte mit ihrem Neubewertungsbetrag fortgeführt, dann sollen folgende Angaben nach IAS 38.124 (2004) gemacht werden:¹²⁷

- Stichtag der Neubewertung und Buchwert neu bewerteter immaterieller Vermögenswerte,
- Betrag der sich auf immaterielle Vermögenswerte beziehenden Neubewertungsrücklage zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode unter Angabe der Veränderungen des Geschäftsjahres,
- Methode und wesentlichen Annahmen für die Ermittlung der Fair Values.

Wenn es sich um eine Änderung der Schätzungsdauer bzw. Schätzungsverfahren (*changing in estimates*) handelt, dann müssen diese Änderungen laut IAS 8 begründet werden. Schließlich ist nach IAS 38.126 (2004) die Offenlegung des Gesamtbetrages der Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen der laufenden Periode obligatorisch.¹²⁸

¹²⁷ Vgl. KPMG Deutsche Treuhand Gesellschaft, ebenda, S. 127.

¹²⁸ Vgl. Pellens, B., Fülber, U. R., Gassen, J.: a.a.O., S. 272.

3.2 Bilanzansatz und Bewertung immaterieller Vermögenswerten nach

US-GAAP

Im folgenden Kapitel wird der Bilanzansatz und Bewertung der immateriellen Vermögenswerte nach US – GAAP; ausschließlich Goodwill (Geschäfts- oder Firmenwert) und immaterieller Vermögenswerten mit unbestimmter Nutzungsdauer; ausführlich dargelegt.¹²⁹

Das Financial Accounting Standards Board (FASB); Standardsetter für US – amerikanische Rechnungslegung (US – GAAP); hat im Juli 2001 zwei neue Standards zur Öffentlichkeit zugänglich gemacht, um die Rechnungslegungsvorschriften für immaterielle Vermögenswerte weiterzuentwickeln. Die Verabschiedung dieser neuen Standards; Statement of Financial Accounting Standard No. 141 (SFAS 141) – Unternehmenszusammenschlüsse (*Business Combinations*) und No. 142 (SFAS 142) Goodwill und andere immaterielle Vermögenswerte (*Goodwill and Other Intangible Assets*); führt zur grundlegenden Änderung der Denkweise mit erheblichen Auswirkungen auf die US –amerikanische Rechnungslegung.¹³⁰

Die steigende wirtschaftliche Bedeutung immaterieller Wirtschaftsgüter erforderte eine höhere Aussagefähigkeit für diese Vermögensgegenstände. Diese Aussagefähigkeit konnte durch Interessenzusammenführungsmethode (*pooling of interests method*) kaum durchgeführt werden, weil nach dieser Methode nur die vor dem Unternehmenszusammenschluss ausgewiesenen immateriellen Vermögenswerte zum Buchwert erfasst worden. Demgegenüber sind bei der Erwerbsmethode (*purchase method*) sämtliche Vermögenswerte, einschließlich der immateriellen, zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) zu bilanzieren. Wegen dieser Realität **wurde die Interessenzusammenführungsmethode durch In-Kraft-Treten von SFAS 141, abgeschafft. Nun gilt lediglich die Erwerbsmethode für Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen.**¹³¹

Nach den Regelungen der SFAS 142 unterliegen der Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill) sowie immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer nicht mehr der

¹²⁹ Immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer werden laut SFAS 142; wie Goodwill; außerplanmäßig abgeschrieben, deshalb werden sie im vierten Kapitel mit dem Goodwill detailliert behandelt.

¹³⁰ Vgl. Davis, M., K.: US – GAAP: Rechnungslegung für immaterielle Vermögensgegenstände nach Verabschiedung der FASB Standards 141 und 142, in: Der Betrieb, Jg. 55, Heft 14, S. 697.

¹³¹ Vgl. Krieger, K.: FASB Standard No. 141, Business Combinations: Abkehr von der pooling – of – interests method zur verbleibenden purchase method, in: USA – Mitteilungen Januar 2002, Herausgeber: KPMG – German Practice, New York 2002, S. 29.

planmäßigen Abschreibung. Darüber hinaus regelt der neue Standard (SFAS 142) im Wesentlichen folgende Kernbereiche:¹³²

- Bilanzansatz immaterieller Vermögenswerte, die einzeln oder gruppenweise erworben wurden, wogegen SFAS 141 den Ansatz im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erworbenen immaterielle Vermögenswerte regelt;
- Bilanzansatz von selbst erstellten (originären) immateriellen Vermögenswerten, die einzeln identifizierbar sind und eine bestimmte Nutzungsdauer haben;
- Folgebewertung des Goodwill und immaterieller Vermögenswerte unabhängig davon, ob sie einzeln, gruppenweise oder im Bereich von Unternehmenszusammenschlüssen erworben wurden;
- Folgebewertung von aktivierungsfähigen selbst erstellten immateriellen Vermögenswerten.

3.2.1 Bilanzansatz immaterieller Vermögenswerten nach US – GAAP

Hier werden erstens Bilanzansatz und Aktivierung immaterieller Vermögenswerte gemäß SFAS 142 behandelt. Ansatzkriterien für im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworbene immaterielle Vermögenswerte werden durch SFAS 141 geregelt, deshalb werden sie unter 3.2.1.2 gesondert untersucht.

¹³² Vgl. Küting, K., Weber, C. P., Wirth, J.: Goodwill und immaterielle Vermögenswerte im Übergang auf die Anwendung des SFAS 142, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Jg. 4, Heft 2, S. 58. / Pürsün, Y.: FASB Standard No. 142, Goodwill and Other Intangible Assets: Eine grundlegende Änderung des Goodwill, in: USA – Mitteilungen Januar 2002, Herausgeber: KPMG – German Practice, New York 2002, S. 37.

3.2.1.1 Bilanzansatz immaterieller Vermögenswerten nach SFAS 142¹³³

Gemäß US – GAAP, muss ein Element folgende Kriterien (*fundamental recognition criteria*) im FASB Conceptual Framework No. 5 Paragraph 63 kumulativ erfüllen, um es als Vermögenswert (Asset) in der Bilanz zu berücksichtigen:¹³⁴ a) Definitionskriterien für einen Vermögenswert nach FASB Conceptual Framework No.6 Paragraph 25. Diese Kriterien sind Wahrscheinlichkeit eines künftigen ökonomischen Nutzens des Elements (*future economic benefits*) und Verfügungsmacht des Unternehmens über das Element (*control*). b) Die Information über das Element muss in der Lage sein, die Entscheidungen der Anleger zu beeinflussen (*relevance*). c) Information über das Element muss nachprüfbar und nicht einseitig verzerrt sein (*reliability*). d) Information über das Element muss mit ausreichender Verlässlichkeit messbar sein. (*measurability*). Diese Kriterien gelten für alle Vermögenswerte.

Darüber hinaus, wird ein Vermögenswert (Asset) gemäß SFAS 142.B27 als immaterieller Vermögenswert akzeptiert, wenn er: a) keine physische Substanz besitzt und b) nicht zu den finanziellen Vermögenswerten (*financial assets*) gezählt wird.¹³⁵

Laut SFAS 142.B31, der hauptsächliche Anlass immaterielle Vermögenswerte voneinander abzugrenzen, ist die Aufwertung der Entscheidungsnützlichkeit von Jahresabschlüssen (*decision usefulness of financial statements*).¹³⁶

Nachdem In-Kraft-Treten des SFAS 142, ist der Bilanzansatz von immateriellen Vermögenswerten davon abhängig, ob der immaterielle Vermögenswert einzeln (*isoliert*), in einer Sachgesamtheit (*Gruppenerwerb*) oder im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworben oder vom bilanzierenden Unternehmen selbst geschaffen (*Selbsterstellung*) wurde.¹³⁷

Die Erläuterungen von SFAS 142 reichten nicht aus, um den Bilanzansatz sämtlicher immateriellen Vermögenswerten klarzustellen, deswegen wurde ihnen Bilanzansatz mit Hilfe APBO 17.1

¹³³ Einige spezielle Fälle immaterieller Vermögenswerten, wurden bei SFAS 142 nicht genau dargelegt. Diese Fälle werden durch einen anderen Standard, ein Opinion des Accounting Principles Board (APBO) oder durch ein Statement of Positions (SOP) des American Institute of Certified Public Accountants (AICPA) eingeordnet. Im Gegenstand dieser Arbeit; in Anlehnung an der obigen Erläuterung; selbst erstellte Computersoftware für Eigennutzung von **SOP 98 – 1**, selbst erstellte Software für Verkauf zum Dritten von **SFAS 86**, Bilanzansatz von selbst erstellten Filmen durch **SOP 00 – 2**, Ansatz von selbst erstellten Mastertonträgern von **SFAS 50**, Aufwendungen für "Direct Response Advertising" von **SOP 93 – 7** und Bilanzansatz der F&E – Kosten durch **SFAS 2** geregelt. Darüber hinaus ergänzt **APBO 17.1**, SFAS 142 bei der vollständigen Abbildung der Ansatzkriterien für immaterielle Vermögenswerte.

¹³⁴ Vgl. Gerpott, T., Thomas, S.: a.a.O., S. 2486. / Schildbach, T.: US – GAAP, a.a.O., S. 52.

¹³⁵ Vgl. FASB, SFAS No. 142: Goodwill and Other Intangible Assets, Connecticut 2001, Par. B27, S. 36.

¹³⁶ Vgl. FASB, SFAS No. 142, ebenda, Par. B31, S. 37.

¹³⁷ Vgl. Küting, K., Weber, C. P., Wirth, J.: Goodwill und immaterielle Vermögenswerte im Übergang auf die Anwendung des SFAS 142, a.a.O., S. 57.

detailliert und verdeutlicht. Nach dieser Regelung müssen die immateriellen Vermögenswerte insbesondere nach drei Kriterien unterschieden werden:¹³⁸

- Nach der Art des Erwerbs kann immaterieller Vermögenswert als solches:
 - 1) isoliert von anderem materiellem und/oder immateriellem Vermögen entgeltlich erworben worden sein,
 - 2) zusammen mit anderem materiellem und/oder immateriellem Vermögen entgeltlich erworben worden sein oder
 - 3) im Unternehmen selbst erstellt worden sein.

- Nach der Abgrenzbarkeit kann immaterieller Vermögenswert:
 - 1) entweder individuell bestimmt und damit eindeutig von anderen Vermögenswerten abgrenzbar sowie auch mindestens einzelveräußerbar oder einzeln verwertbar sein,
 - 2) oder unbestimmt und nicht eindeutig von anderen materiellen und immateriellen Vermögenswerten abgrenzbar sein.

- Bezüglich der beabsichtigten Nutzung (*initial use*) müssen die selbst erstellten immateriellen Vermögenswerte weiter danach unterschieden werden,
 - 1) ob es zur Eigennutzung (*internal use*) im Unternehmen festgestellt wird,
 - 2) Oder ob es zum Dritten verkauft, vermietet, verpacht, veräußert oder auf anderem Wege zugänglich gemacht werden soll.

Diese Erläuterungen von APBO 17.1 wird durch Abbildung 3.5 verdeutlicht:

¹³⁸ Vgl. Schilbach, T.: US – GAAP: a.a.O., S. 70 f.

Abbildung 3.5: Bilanzansatz immaterieller Vermögenswerte nach US - GAAP

<u>Erwerbsvorgang</u>	Individuell bestimmt, abgrenzbar, einzeln veräußerbar oder verwertbar (<i>identifiable</i>) Patente, Lizenzen, Geheimverfahren, Urheberrechte, Konzessionen, Warenzeichen, Marken	Unbestimmt, nicht klar abgrenzbar, natürlich mit einem lebenden Unternehmen als Ganzem verbunden, ohne vollkommen eingrenzbare Nutzungsdauer (<i>unidentifiable</i>) Goodwill, Gründungs- und Erweiterungskosten
isoliert entgeltlich erworben (<i>singly acquired from others</i>)	ANSATZPFLICHT	
mit anderen entgeltlich erworben – einschließlich im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworben – (<i>acquired from others as a part of a group of assets</i>)	ANSATZPFLICHT	ANSATZPFLICHT
selbst erstellt (<i>internally developed</i>)	Zur Eigennutzung ANSATZWahlRECHT Zu Verkauf, Vermietung, Veräußerung usw. ANSATZPFLICHT	ANSATZVERBOT

Quelle: Vgl. Schildbach, T.: US – GAAP: Amerikanische Rechnungslegung und ihre Grundlagen, S. 72.

Wie in der Abbildung 3.5 dargestellt; handelt es sich um eine Pflicht beim Ansatz abgrenzbarer, einzelveräußerbarer immaterieller Vermögenswerte, wie Patente, Urheberrechte, Konzessionen, Warenzeichen und durch Einmalzahlung erworbene Lizenzen, solange sie entgeltlich erworben wurden. Dabei spielt es keine Rolle, ob der immaterielle Vermögenswert einzeln und unabhängig oder zusammen mit anderen Vermögenswerten erworben wurde.¹³⁹

Wenn es sich um selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte für die Eigennutzung handelt, die einzeln abgrenzbar und veräußerbar sind, dann wird; wegen der unterschiedlichen Verwendungen in der Praxis; von einem Ansatzwahlrecht gesprochen.¹⁴⁰

¹³⁹ Vgl. Schildbach, T.: US – GAAP, ebenda, S. 71 f.

¹⁴⁰ Vgl. Schildbach, T.: US – GAAP, ebenda, S. 72.

Für selbst erstellte Marken besteht ein Aktivierungsverbot, wenn nicht alle der folgenden Ansatzkriterien gemäß SFAS 142.10 und APBO 17.1 erfüllt sind. a) Spezielle Identifizierbarkeit b) bestimmbare Nutzungsdauer c) keine untrennbare Verbundenheit mit dem Unternehmen. Marken werden in APBO 17.1 als identifizierbar aufgeführt. Darüber hinaus kann deren Nutzungsdauer vom Unternehmen selbst beeinflusst werden. Auch die selbständige Verwertbarkeit ist durch Veräußerbarkeit gegeben. Auf diesem Fall besteht kein Aktivierungsverbot für selbst erstellte Marken, - andererseits ist auch keine Aktivierungspflicht erforderlich. Damit **ergibt sich faktisches Wahlrecht für selbst erstellte Marken**.¹⁴¹

Nicht abgrenzbare und auch nicht einzeln veräußerbare immaterielle Vermögenswerte, wie vor allem der Goodwill, sind nur ansatzpflichtig, wenn sie entgeltlich erworben wurden. Demzufolge dürfen selbst erstellte, nicht abgrenzbare immaterielle Vermögenswerte grundsätzlich nicht aktiviert werden.¹⁴²

Forschungs- und Entwicklungskosten für das eigene Unternehmen löst nach SFAS 2.11a. direkt Aufwendungen aus.¹⁴³

Entgeltlich erworbene immaterielle und materielle Vermögenswerte, die im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten eingesetzt werden, bei denen über diesen Einsatz hinaus jedoch keine alternative Nutzungsmöglichkeit besteht, sind nach SFAS 2.11c. sofort aufwandwirksam zu erfassen. Beispielsweise Käufe von Verbrauchsmaterial für F&E dürfen nicht in der Bilanz aktiviert werden, wenn diese Materialien nicht für andere (F&E) Aktivitäten eingesetzt werden.¹⁴⁴

Bei selbst erstellter Computersoftware müssen drei mögliche Fälle unterschieden werden:¹⁴⁵

- 1) Aufwendungen für selbst erstellte Software zum Einsatz in speziellen Forschungs- und Entwicklungsprojekten im Unternehmen dürfen nicht in der Bilanz angesetzt werden.
- 2) Wenn die Computersoftware auf eigenes Risiko entwickelt, um sie in der Zukunft, anderen zu verkaufen, zu vermieten oder zu veräußern, dann handelt es sich um; nach SFAS 86.5; eine Ansatzpflicht, nachdem das Programm die Bedingung der technischen Durchführbarkeit (*technological feasibility*) erfüllt und zusätzlich alle F&E Aktivitäten für das Programm abgeschlossen werden.

¹⁴¹ Vgl. Gerpott, T., Thomas, S.: a.a.O., S. 2488.

¹⁴² Vgl. Schildbach, T.: US – GAAP, ebenda, S. 73.

¹⁴³ Vgl. Schildbach, T.: US – GAAP, ebenda, S. 73.

¹⁴⁴ Vgl. Waldersee, G. G., Hayn, S.: IFRS/US – GAAP/HGB im Vergleich: Synoptische Darstellung für den Einzel- und Konzernabschluss, Schäffer – Poeschel Verlag, 4. Aufl., Stuttgart 2003, S. 100.

¹⁴⁵ Vgl. Schildbach, T.: US – GAAP, ebenda, S. 74 f.

- 3) Computersoftware zum Einsatz im eigenen Unternehmen (*Internal-Use Software*). Diese letzte Möglichkeit wurde von FASB nicht eindeutig eingeordnet, deshalb wurde von SEC vereinbart, diesen Fall durch ein Statement of Position des Accounting Standards Executive Committee des AICPA zu regeln. (SOP 98-1)

Gemäß US – GAAP; laut SOP 98-1, hängt die Aktivierungsfähigkeit der selbst erstellten Softwareentwicklungskosten für Eigennutzung; in Anlehnung an SFAS 86; insbesondere vom Zeitpunkt der technischen Durchführbarkeit ab.¹⁴⁶

Die technische Durchführbarkeit ist dann gegeben, wenn das Programmdesign, d.h. alle Funktionen, Merkmale und Ansprüche an die Leistungsfähigkeit für die Herstellung der Computersoftware bestimmt bzw. geregelt sein.¹⁴⁷

Ohne endgültige technische Durchführbarkeit, um die Computersoftware für Eigennutzung zu entwickeln, treffen Unternehmensleitungen sehr selten Entscheidung zu einem eigennutzbaren Softwareentwicklungsprojekt einzugehen. Darum ist die unsichere Verfügbarkeit der Technologie, das wichtigste Hindernis für den Ansatz der Softwareentwicklungskosten in der Bilanz.¹⁴⁸

Nach SOP 98-1 (*Accounting for the Costs of Computer Software Developed for Internal Use*), werden die Softwareentwicklungskosten für die eigene Nutzung im Unternehmen in drei Phasen aufgeteilt. In der Vorprojektphase (*preliminary project stage*) erfolgen die Entwicklung von konzeptionellen Alternativen, die Bewertung und abschließende Wahl einer Alternative. Da die technische Durchführbarkeit erst mit dem Abschluss der Vorprojektphase gegeben ist, sind die Kosten der Vorprojektphase aufwandwirksam zu erfassen.¹⁴⁹

In der Anwendung- Entwicklungsphase (*application development stage*) wird das bereits bezeichnete Softwareprojekt technisch umgesetzt, d.h., die Softwarekonfiguration und Softwareschnittstellen werden genau vollständig ausgeführt, der Quellcode wird entworfen und die Software wird abschließend getestet.¹⁵⁰

¹⁴⁶ <http://www.pwcglobal.com/at/ger/ins-sol/exec-pers/tipstrends1602/software.html#3>, 01.08.2005.

¹⁴⁷ Vgl. Küting, K., Pilhofer, J., Kirchhof, J.: Die Bilanzierung von Software aus der Sicht des Herstellers nach US – GAAP und IAS, in: Die Wirtschaftsprüfung, Jg. 55, Heft 3, S. 76.

¹⁴⁸ Vgl. Noll, D.: Accounting for Internal – Use Software: A reasonable way to report the benefits as assets, in: Journal of Accountancy, Jg. 93, Heft 9, S. 97.

¹⁴⁹ <http://www.pwcglobal.com/at/ger/ins-sol/exec-pers/tipstrends1602/software.html#3>, 01.08.2005.

¹⁵⁰ Vgl. Küting, K., Pilhofer, J., Kirchhof, J.: ebenda, S. 76.

Im Allgemeinen werden die Kosten dieser Phase grundsätzlich aktiviert und planmäßig abgeschrieben. Die Personalkosten für berechnigte Mitarbeiter sollen aktiviert werden, die unmittelbar mit der Entwicklung der Computersoftware verbunden sind. Berechnigte Mitarbeiter können Softwareprogrammierer oder Nachprüfpezialisten sein. Administrative Mitarbeiter werden nicht zu berechnigten Mitarbeiter gezählt, weil sie nicht direkt an dem Softwareentwicklungsprozess teilnehmen. Demzufolge dürfen allgemeinen Verwaltungskosten in der Bilanz nicht angesetzt werden. Materialeinzelkosten entsprechend der Softwareentwicklungsprozess sollen völlig aktiviert werden, dagegen dürfen Gemeinkosten aller Arten nicht in der Bilanz angesetzt. Darüber hinaus ist die Aktivierung von Kosten für Training sowie Datenumsetzung gemäß SOP 98-1.21 – 23 nicht zulässig.¹⁵¹

Nach dem Abschluss der Anwendung- Entwicklungsphase dürfen normalerweise keine Kosten mehr aktiviert werden. Eine Ausnahme besteht gemäß SOP 98-1.24 nur für die Kosten, die zur Erweiterung der Funktionsattribute der betreffenden Software dienen (*upgrade and enhancement costs*).¹⁵²

In der folgenden Nutzungsphase (*post – implementation /operating stage*) erfolgen die Schulung des Personals sowie die laufende Wartung der Software. Alle Kosten der Nutzungsphase sind wiederum aufwandswirksam zu buchen.¹⁵³

Für die Eigennutzung entwickelte Computersoftware setzt SOP 98-1 voraus, dass das Unternehmen keine Entscheidung treffen darf, um die Computersoftware zum Dritten zu vermarkten. Nach dem Entschluss des Unternehmens, gilt SOP 98-1 nicht mehr. Nun werden diese Kosten in FASB 86 (*Accounting for the Costs of the Computer to be Sold, Leased or Otherwise Marketed*) einbezogen. Allerdings treten solche Fälle sehr selten auf, weil diese Projekte für Unternehmen zumeist erhebliche Aufwendungen betragen. Aufgrund dieser Realität gehören Softwareentwicklungsprojekten meistens, von Anfang bis Ende, entweder zu SOP 98-1 oder zu SFAS 86.¹⁵⁴

SOP 00-2 (*Accounting by Producers or Distributors of Films*) umfasst die Vorschriften zur Bilanzierung der Kosten zur Herstellung von Filmen. Dieses Statement akzeptiert Filme als immaterielle Vermögenswerte und schreibt eine sehr weite Aktivierungspflicht für Herstellungskosten von Filmen vor. Nach SOP 00-2.29 müssen Filmkosten (*film costs*) vollständig aktiviert werden. Zu diesen Kosten werden,

¹⁵¹ Vgl. Noll, D.: ebenda, S. 98. / Waldersee, G. G., Hayn, S.: a.a.O., S. 105.

¹⁵² Vgl. Küting, K., Pilhofer, J., Kirchof, J.: ebenda, S. 77.

¹⁵³ <http://www.pwcglobal.com/at/ger/ins-sol/exec-pers/tipstrends1602/software.html#3>, 01.08.2005.

¹⁵⁴ Vgl. Noll, D.: ebenda, S. 96.

Einzelkosten des Masternegativs, Ausgaben für das Drehbuch, Ausgaben für das beteiligte Personal – d.h. für Schauspieler, Produzenten und sämtliche anderen erforderlichen Mitarbeiter – , Kosten für Synchronisation, Kostüme sowie gemietete technische Vorrichtungen am Drehort gezahlt.¹⁵⁵ Darüber hinaus müssen auch Kosten zur Herstellung von absatzfähigen Kopien (z.B. Videokassetten); gemäß SOP 00-2.50; bis zu deren Verkauf aktiviert werden.¹⁵⁶

Eine andere Sonderregelung beim Bilanzansatz von immateriellen Vermögenswerten, gilt für Herstellungskosten von Mastertonträgern (*Record Masters*). SFAS 50, der in 1981 als ein spezieller Standard für die Rechnungslegung in der Schallplatten- und Musikindustrie veröffentlicht wurde, enthält die Bilanzierung der Herstellungskosten von Mastertonträgern. Gemäß SFAS 50.18; werden Honorare für Musikkünstler (einschließlich Ausgaben für Vokalmusik und Arrangements), Kosten für die Nutzung der technischen Anlagen zur Aufnahme und Erstellung des Mastertonträgers sowie die Gebühren für die Benutzung eines Studios, zu den Herstellungskosten von Mastertonträgern gezahlt. Nach SFAS 50.11, hängt die Aktivierung der Herstellungskosten von Mastertonträgern von der Reputation des jeweiligen Musikkünstlers ab. Sofern die vergangenen Performances und die gegenwärtige Popularität des Künstlers, die Herstellungskosten des Mastertonträgers durch entsprechende künftige Umsätze zumindest ausgleichen, gilt für diese Herstellungskosten eine Aktivierungspflicht, anderenfalls müssen sie sofort als Aufwand erfasst werden.¹⁵⁷

Nach US – GAAP, gemäß SOP 93-7, dürfen Aufwendungen für Werbung grundsätzlich nicht aktiviert werden. Allerdings geht es um aber eine Ausnahme für Direktmarketing bzw. Direktwerbung (*Direct-Response-Advertising*: *DRA*) laut SOP 93-7.34 – 41. Direktwerbung ist ein Instrument der Marktkommunikationspolitik, mit den Gütern und den Diensten ohne Zwischenschaltung einer weiteren Absatzstufe (z.B. Handel) direkt und individuell zu den Zielpersonen (Kunden) angeboten und zumeist ein- oder mehrstufig verkauft werden. Die Distribution erfolgt im Wege des Direktvertriebs, so dass die Bestellung unmittelbar den Besteller ausgeliefert werden kann. Diese Werbungsart kann mittels folgender Instrumenten durchgeführt werden: a) Direktmail b) Verkauf via Telefon c) Direktfernsehen d) Direkttaubendienst e) Verkauf via Internet.¹⁵⁸ Als Kosten für Direktwerbung, müssen jedoch nur die

¹⁵⁵ Vgl. Schreiber, S.: Die Aktivierung von selbst erstellten Mastertonträgern und selbst erstellten Filmen nach US – GAAP, in: Die Wirtschaftsprüfung, Jg. 58, Heft 23, S. 1282.

¹⁵⁶ Vgl. Schildbach, T.: US – GAAP, a.a.O., S. 76.

¹⁵⁷ Vgl. Schreiber, S.: a.a.O., S. 1277.

¹⁵⁸ <http://light.horizont.net/knowhow/dialogmarketing-lexikon/pages/index.prl?name=Direktmarketing&currChar=D>, 13.09.2005.

Personalkosten der bezüglichen Mitarbeiter; die direkt mit dieser Werbung betreffen; und Aufwendungen; die während des Geschäfts mit Dritten anfallen; angesetzt werden (SOP 93-7.41).¹⁵⁹

3.2.1.2 Bilanzansatz immaterieller Vermögenswerten nach SFAS 141

Der FASB hat mit SFAS No. 141 die Kriterien für den Ansatz von immateriellen Vermögenswerten verändert, die im Zusammenhang von Unternehmenszusammenschlüssen erworben wurden.

Bei einem Erwerb im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses ist zusätzlich zu differenzieren, ob die erworbenen immateriellen Vermögenswerte einzeln identifiziert und somit gesondert ausgewiesen werden können oder als nicht-identifizierbaren Vermögenswerten – nur – im Goodwill erfasst werden.¹⁶⁰

Die Entscheidungsnützlichkeit des Abschlusses steigt, wenn gleichartige Vermögenswerte gesondert gezeigt werden. Separater Ausweis ähnlicher Sachverhalte verbessert die Möglichkeit der Prognose zukünftiger Cashflows. Goodwill, in dem unterschiedlichste Vermögenswerte ausgewiesen wurden, war das größte Hindernis für die Entscheidungsnützlichkeit, darum verfolgte FASB das Ziel, Goodwill zu vereinzeln und mehr immaterielle Vermögenswerte gesondert vom Goodwill in der Bilanz anzusetzen. Im Gegensatz zur bisher verbreiteten Praxis, den verbleibenden Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung als Goodwill anzusetzen, sollen Unternehmen; nach SFAS 141.39; nun alle einzeln abgrenzbaren immateriellen Vermögenswerte bilanziell berücksichtigen.¹⁶¹

Zusätzliche Ansatzkriterien für immaterielle Vermögenswerte, die im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen übernommen wurden, sind unerlässlich, um immaterielle Vermögenswerte vom erworbenen Goodwill abzugrenzen. Dieses Problem existiert lediglich bei Unternehmenszusammenschlüssen, weil bei anderen Arten von Erwerben kein derivativer Goodwill entstehen kann. Diese Ansatzkriterien sind das „*contractual – legal*“ Kriterium und das „*separability*“ Kriterium.¹⁶²

¹⁵⁹ Vgl. Schildbach, T.: US – GAAP, a.a.O., S. 76 f.

¹⁶⁰ Küting, K., Weber, C. P., Wirth, J.: Goodwill und immaterielle Vermögenswerte im Übergang auf die Anwendung des SFAS 142, ebenda, S. 57.

¹⁶¹ Vgl. Krieger, K.: a.a.O., S. 31. / Vgl. Richter, M.: a.a.O., S. 76.

¹⁶² Vgl. Richter, M.: ebenda, S. 77.

Wenn immaterielle Vermögenswerte nicht im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, sondern entweder einzeln oder gruppenweise erworben werden, dann gelten diese zusätzliche Ansatzkriterien nicht.¹⁶³

Gemäß dem *contractual – legal* Kriterium; sind immaterielle Vermögenswerte, die im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses übernommen wurden, dann getrennt anzusetzen, wenn sie aus vertraglichen oder rechtlichen Ansprüchen resultieren. Markenzeichen, eingetragene Marken, Sendelizenzen und Auftragsbestände können Beispiele dafür sein. Diese Ansprüche werden vom FASB als ein Unterscheidungsmerkmal zwischen immateriellen Vermögenswerten und Goodwill angesehen.¹⁶⁴

Der Goodwill ist nämlich untrennbar mit dem Unternehmen verbunden, d.h. er kann nicht unabhängig vom Unternehmen veräußert, übertragen, lizenziert, vermietet oder getauscht werden.¹⁶⁵

Soweit ein immaterieller Vermögenswert nicht aus vertraglichen oder rechtlichen Ansprüchen abgeleitet werden kann, ist eine Aktivierung dann geboten, wenn dieser einzeln oder mit einer abgrenzbaren Einheit von Vermögenswerten und Schulden veräußert, übertragen, lizenziert, vermietet oder getauscht werden kann (*das separability Kriterium*).¹⁶⁶

SFAS 141 Appendix A werden beispielhafte Aufzählungen einzeln aktivierungspflichtiger immaterieller aufgeführt:¹⁶⁷

- Marketingbezogene: Warenzeichen und Markennamen, Internet – Domainnamen, Wettbewerbsbeschränkungsvereinbarungen,
- Kunstbezogene: Rechte an Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Bildern, Fotografien, Opern, Ballett, Theaterstücken usw.,
- Technologiebezogene: Computersoftware, wissenschaftliche Formeln, Rezepte und Prozesse, patentierte Technologieentwicklungen,
- Kundenbezogene: Kundenlisten, Kundenverträge und jeweilige Kundenbeziehungen,

¹⁶³ Vgl. Pürsün, Y.: a.a.O., S. 39.

¹⁶⁴ Vgl. Richter, M.: ebenda, S. 77 f.

¹⁶⁵ Vgl. Richter, M.: ebenda, S. 78.

¹⁶⁶ Vgl. Krieger, K.: ebenda, S. 32.

¹⁶⁷ Vgl. Krieger, K.: ebenda, S. 32.

- Vertragsbezogene: allgemeinrechtliche Vereinbarungen wie Lizenzen, Mietvereinbarungen, Luftrechte, Mineralgewinnungsrechte oder auch Werbe-, Service- und Liefervereinbarungen.

Im Zuge eines Unternehmenserwerbs sollen alle gekauften Marken (Warenzeichen) für die eine Ansatzpflicht besteht, unabhängig davon, ob diese im übernommenen Unternehmen aktiviert waren oder nicht, festgesetzt und separat vom Goodwill erfasst werden. SFAS 141. A15 erkennt gestützte Marken explizit als vertraglich-gesetzliches Recht an. Auf diesem Fall handelt es sich um eine Aktivierungspflicht für gestützte Marken separat vom Goodwill.¹⁶⁸

Wenn die Aktivierungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, dann wird der bislang getrennt ausgewiesene immaterielle Vermögenswert nach SFAS 142.49a fortan als Bestandteil vom Goodwill registriert.¹⁶⁹

Die folgende Abbildung fasst die zusätzlichen Ansatzkriterien des FASB für immaterielle Vermögenswerte zusammen, die im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworben wurden. Es ist wichtig zu bemerken, dass die Erfüllung eines der beiden Kriterien ausreicht, um den immateriellen Vermögenswert in der Bilanz anzusetzen.

Abbildung 3.6: Ansatzkriterien für im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erworbene immaterielle Vermögenswerte gemäß SFAS No. 141.39

KRITERIUM 2 Ist der immaterielle Vermögenswert vom Unternehmen separierbar?	KRITERIUM 1 Beruht der immaterielle Vermögenswert auf rechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen?		
	ALTERNATIVEN (JA/NEIN)	JA	NEIN
NEIN		ANSATZ ALS IMMATERIELLER VERMÖGENSWERT	KEIN GESONDERTER ANSATZ, SONDERN AUSWEIS UNTER DEM GOODWILL
JA		ANSATZ ALS IMMATERIELLER VERMÖGENSWERT	ANSATZ ALS IMMATERIELLER VERMÖGENSWERT

Quelle: Richter, M.: Die Bewertung des Goodwill nach SFAS No. 141 und SFAS No. 142, S. 80.

¹⁶⁸ Vgl. Gerpott, T., Thomas, S.: ebenda, S. 2488.

¹⁶⁹ Vgl. Küting, K., Weber, C. P., Wirth, J.: Goodwill und immaterielle Vermögenswerte im Übergang auf die Anwendung des SFAS 142, a.a.O., S. 59 f.

Das *contractual – legal* Kriterium kann ausreichend verlässlich akzeptiert werden. Hier ist es möglich, immaterielle Vermögenswerte, die auf vertraglichen oder rechtlichen Ansprüchen basieren, deutlich zu identifizieren. Diese Ansprüche müssen in jedem Fall durch Gesetze, Verordnungen, Verträge oder ähnliche rechtliche Vereinbarungen abgesichert. Sie sind, sowohl belegbar als auch von den Abschlussprüfern nachgeprüft werden können.¹⁷⁰

Dagegen ist das *separability* Kriterium nicht in genügendem Maße verlässlich. Um ein Vermögenswert vom Unternehmen zu separieren, sind vergleichbare bisherige Transaktionen sowohl des bilanzierenden Unternehmens als auch bei anderen Unternehmen erforderlich. Sie sind Anhaltspunkte für mögliche Separierbarkeit des immateriellen Vermögenswertes und beziehen auf ähnliche oder gleichartige Vermögenswerte. Aber handelt es sich hierum Erschwernisse, weil immaterielle Vermögenswerte oft einzigartig (heterogen) sind, also die Transaktion eines vergleichbaren Vermögenswertes zumeist nicht gefunden werden kann.¹⁷¹

Von dieser Analyse wird hervorgegangen, dass das *separability* Kriterium weniger explizit ist als das *contractual – legal* Kriterium. Das *contractual – legal* Kriterium ist einfacher zu objektivieren, weil die Begründung des immateriellen Vermögenswertes mittels rechtlicher oder vertraglicher Ansprüche belegt werden kann.

Demgegenüber eröffnet der Interpretation des FASB für das *separability* Kriterium den Abschlussaufsteller Ermessensspielräume, einen Sachverhalt gesondert als immaterieller Vermögenswert zu aktivieren oder unter dem Goodwill auszuweisen¹⁷²

3.2.2 Bewertung immaterieller Vermögenswerten nach US – GAAP

In diesem Abschnitt wird in erster Linie die Zugangsbewertung immaterieller Vermögenswerte dargelegt. In zweiter Linie werden die immateriellen Vermögenswerte hinsichtlich Folgebewertung untersucht. Bei der Folgebewertung werden immaterieller Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer übersichtlich erwähnt, weil sie im folgenden Kapitel in der Goodwill Bilanzierung ausführlich behandelt werden.

¹⁷⁰ Vgl. Richter, M.: a.a.O., S. 82 f.

¹⁷¹ Vgl. Richter, M.: ebenda, S. 83.

¹⁷² Vgl. Richter, M.: ebenda, S. 86.

3.2.2.1 Zugangsbewertung immaterieller Vermögenswerten nach US – GAAP

Laut SFAS 142.B38 sollen alle entgeltlich erworbene immaterielle Vermögenswerte (Einzelerwerb, Gruppenerwerb und auch Erwerb im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses) bei der Zugangsbewertung (*initial measurement*) mit ihrem beizulegenden Zeitwerten (Fair Values) bewertet, welche nach FASB verlässlicher messbar sind. Dagegen sind *selbst erstellte identifizierbare immaterielle Vermögenswerte mit ihren Herstellungskosten* zu bewerten.¹⁷³

Einzeln erworbene immaterielle Vermögenswerte werden bei der Zugangsbewertung (*initial measurement*); gemäß SFAS 142.9; **mit ihren beizulegenden Zeitwerten** bewertet. In diesem Fall entspricht der beizulegende Zeitwert (Fair Value) den Anschaffungskosten (Anschaffungspreis zuzüglich Anschaffungsnebenkosten und nachträglichen Anschaffungskosten abzüglich Rabatte und Skonti).¹⁷⁴

Wenn *eine Gruppe von Vermögenswerten* in einer Kauftransaktion erworben, die keinen Unternehmenszusammenschluss darstellt, dann wird der Kaufpreis, beim Zugang, auf die einzelnen Vermögenswerte **mit ihrem Fair Value** aufgeteilt.¹⁷⁵

Auch wird der *immaterielle Vermögenswert; der im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworben wurde*; bei der Zugangsbewertung **mit seinem beizulegenden Zeitwert** (Fair Value) in der Bilanz angesetzt.¹⁷⁶

Selbst erstellte Marken werden beim Zugang mit ihren Herstellungskosten zu bewerten. Allerdings sind aktivierbare Ausgaben bei Warenzeichen mit der Erlangung und Sicherung des Markenrechts beschränkt. Es dürfen lediglich a) die Entwicklungskosten des Markenzeichens b) Registrierungskosten der Marke c) Löhne und Honorare der Anwälte und d) ggf. die Kosten für eine gerichtliche Verteidigung der Marke, als Herstellungskosten aktiviert.¹⁷⁷

3.2.2.2 Folgebewertung immaterieller Vermögenswerten nach US – GAAP

Nach dem In-Kraft- Treten des SFAS 142 wurde die Anwendung von „*Cost Model*“ (fortgeführte Anschaffungs-, bzw. Herstellungskosten) bei der Folgebewertung von immateriellen Vermögenswerten

¹⁷³ Vgl. FASB, SFAS No. 142, a.a.O., Par. B38 – 39, S. 39.

¹⁷⁴ Vgl. Gerpott, T., Thomas, S.: a.a.O., S. 2489.

¹⁷⁵ Vgl. Davis, M., K.: a.a.O., S. 697.

¹⁷⁶ Vgl. Davis, M., K.: ebenda, S. 697.

¹⁷⁷ Vgl. Gerpott, T., Thomas, S.: a.a.O., S. 2489 f.

abgeschafft. Ab diesem Zeitpunkt richtet das FASB sich bei der Bewertung von immateriellen Vermögenswerten an der Neubewertungsmethode (Bewertung durch den beizulegenden Zeitwert).

Nach FASB der Kaufpreis wird nicht mehr auf die erworbenen Vermögenswerte und Schulden verteilt, sondern die Vermögenswerte und Schulden werden grundsätzlich mit ihrem beizulegenden Zeitwert (*Fair Value*) bewertet.¹⁷⁸

Hingegen werden in SFAS 142, für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes von immateriellen Vermögenswerten, keine besonderen Hinweise gegeben. Wenn für den immateriellen Vermögenswert, weder ein aktiver Markt noch vergleichbare Marktpreise ähnlicher Transaktionen existiert, dann ist der immaterielle Vermögenswert mit dem Schätzwert des beizulegenden Zeitwertes (*at estimated fair values*) zu bewerten.

Die Folgebewertung sämtlicher immateriellen Vermögenswerte richtet sich gemäß SFAS 142 danach, ob ihre Nutzungsdauer bestimmt werden kann oder nicht. Die Nutzungsdauer eines immateriellen Vermögenswertes stellt nach SFAS 142.11 den Zeitraum dar, über den der immaterielle Vermögenswert Cashflows generiert. Bei der Ermittlung der Nutzungsdauer sollen folgende Faktoren zu berücksichtigen¹⁷⁹

- Die voraussichtliche Nutzung des immateriellen Vermögenswertes im Unternehmen.
- Die erwartete Nutzungsdauer eines anderen Vermögenswertes oder einer Gruppe von Vermögenswerten, mit denen der immaterielle Vermögenswert im Zusammenhang steht.
- Gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, die die Nutzungsdauer begrenzen.
- Gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, die die Erneuerung oder Verlängerung (Erweiterung) der Nutzungsdauer ohne wesentliche Kosten ermöglichen.
- Die Auswirkungen der Veralterung, Nachfrageverschiebungen des Wettbewerbs und andere wirtschaftliche Faktoren, wie Stabilität der Industrie und Geschwindigkeit der technologischen Entwicklungen usw.).
- Die Höhe der Erhaltungsaufwendungen, die notwendig sind, um die erwarteten zukünftigen Cashflows zu erreichen.

¹⁷⁸ Vgl. KPMG – Mitteilungen: US – GAAP News: a.a.O., S. 4.

¹⁷⁹ Vgl. Küting, K., Weber, C. P., Wirth, J.: Goodwill und immaterielle Vermögenswerte im Übergang auf die Anwendung des SFAS 142, a.a.O., S. 60. / Davis, M., K.: a.a.O., S. 698.

Wenn es sich um bestimmte Nutzungsdauer handelt, dann ist der immaterielle Vermögenswert, nach SFAS 142. 12 – 14, über seine Nutzungsdauer abzuschreiben. Die gewählte Abschreibungsmethode muss die Nutzenzuflüsse richtig und angemessen abbilden. Wenn keine andere Methode besser geeignet ist, den tatsächlichen Nutzungsverlauf widerzuspiegeln, dann muss, nach SFAS 142.12, lineare Abschreibungsmethode angewandt werden.¹⁸⁰

Durch Einführung von SFAS 142, fortan können auch identifizierbare immaterielle Vermögenswerte nicht mehr zwangsläufig planmäßig abgeschrieben werden.

Sofern weder rechtliche oder vertragliche Bestimmungen noch andere Faktoren, wie Wettbewerb oder ökonomische Umstände, die Nutzungsdauer eines immateriellen Vermögenswertes begrenzen, wird die Nutzungsdauer als unbestimmt akzeptiert. Immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer werden nach der In-Kraft-Treten von SFAS 142 nicht mehr planmäßig abgeschrieben, sondern unterliegen sie einem jährlich durchzuführenden Werthaltigkeitstest (*Impairment Test*), sofern andere außerordentliche Faktoren (*Triggering Events*) ein unterjähriger Test auf Werthaltigkeit nicht erforderlich macht. Dieser Werthaltigkeitstest ist auch mit dem Goodwill – Impairment Test vergleichbar.¹⁸¹

Wenn in der Zukunft die Nutzungsdauer eines immateriellen Vermögenswertes nicht mehr unbestimmt klassifiziert werden kann, dann wird letztmalig ein Werthaltigkeitstest nach SFAS 142.17 verwirklicht danach erfolgt gemäß SFAS 142.16 der Übergang auf die planmäßige Abschreibung für den Restbuchwert über die verbleibende Nutzungsdauer.¹⁸²

Nach SFAS 142.B55 soll der Restwert am Ende der angenommenen Nutzungsdauer „null“ sein. Diese Regelung umfasst zwei Ausnahmen: 1) Existenz eines aktiven Marktes am Ende der Nutzungsdauer 2) Vereinbarungen mit einem Dritten zur Übernahme des immateriellen Vermögenswertes zu einem bestimmten Betrag. Wenn eine der beiden Ausnahmen stattfindet, dann muss ein neuer Restwert festgelegt werden.¹⁸³

Für diejenigen immateriellen Vermögenswerte, die laut dem contractual – legal Kriterium angesetzt werden, wird die maximale Nutzungsdauer aus den rechtsverbindlichen Vertragsdauern

¹⁸⁰ Vgl. Waldersee, G. G., Hayn, S.: a.a.O., S. 103.

¹⁸¹ Vgl. Davis, M. K.: a.a.O., S. 697 f. / Küting, K., Weber, C. P., Wirth, J.: ebenda, S. 60.

¹⁸² Vgl. Küting, K., Weber, C. P., Wirth, J.: Goodwill und immaterielle Vermögenswerte im Übergang auf die Anwendung des SFAS 142, ebenda, S. 61.

¹⁸³ Vgl. FASB, SFAS No. 142, a.a.O., Par. B53, S. 43 f.

abgeleitet. Auf diesem Fall darf die wirtschaftliche Nutzungsdauer ihre Vertragsdauer nicht überschreiten, sie kann vielmehr kürzer sein.¹⁸⁴

Um die entsprechende Nutzungsdauer der immateriellen Vermögenswerte festzusetzen, die nach dem *contractual – legal* Kriterium aktiviert werden, sollen fünf Fragen kumulativ beantwortet werden:¹⁸⁵

1) Kann das Unternehmen vom ökonomischen Nutzen des vertraglichen bzw. rechtlichen immateriellen Vermögenswertes mindestens bis Ende der Vertrags-, Rechtsdauer profitieren? A) **Nein, dann Nutzungsdauer wird mit dem besten Schätzwert des Begünstigungszeitraumes beschränkt.** B) Ja, dann setzen sie mit der Frage 2 fort.

2) Beabsichtigt das Unternehmen den Vertrag oder das Recht zu erneuern oder zu verlängern und ist das Unternehmen fähig, es zu tun? A) **Nein, dann wird die Nutzungsdauer mit der Vertrags- bzw. Rechtsdauer begrenzt.** B) Ja, dann setzen sie mit der Frage 3 fort.

3) Führt die Erneuerung oder Verlängerung des Vertrags oder Rechtes zur wesentlichen finanziellen Aufwendungen (*substantial costs*)? A) **Ja, dann wird die Nutzungsdauer mit der Vertrags- bzw. Rechtsdauer begrenzt.** B) Nein, dann setzen sie mit der Frage 4 fort.

4) Kann der Inhalt oder Voraussetzungen des vorhandenen Vertrags bzw. Rechtes in der Zukunft umgestaltet werden? A) **Ja, dann wird die Nutzungsdauer mit der Vertrags- bzw. Rechtsdauer begrenzt.** B) Nein, dann setzen sie mit der Frage 5 fort.

5) Wird das ökonomische Nutzen des immateriellen Vermögenswertes für eine unbestimmte Periode andauern? A) **Nein, dann Nutzungsdauer wird mit der beste Schätzwert des Begünstigungszeitraumes beschränkt.** B) **Ja. Unbestimmte Nutzungsdauer, deswegen keine planmäßige Abschreibung, sondern außerplanmäßige Abschreibung mit Hilfe des Werthaltigkeitstests.**

Durch SFAS 142 wurde die Obergrenze der Nutzungsdauer (*arbitrary ceiling on the useful life*) für aktivierte immaterielle Vermögenswerte aufgehoben. Vor dieses Statement, dürfte der Abschreibungszeitraum eines immateriellen Vermögenswertes 40 Jahre nicht übersteigen. Laut der

¹⁸⁴ Vgl. FASB, SFAS No. 142, a.a.O., Par. B46, S. 41.

¹⁸⁵ Vgl. Mueller, J.: Amortization of Certain Intangible Assets: Companies should question the treatment of assets with contractual or legal lives., in: Journal of Accountancy, Jg. 99, Heft 12, S. 77 ff.

Neuordnung, geht es sich um kein Limit für die Abschreibungsdauer, solange Intangible Asset noch Cashflows generiert.¹⁸⁶

Im Folgenden, werden einige Beispiele hinsichtlich der Feststellung der Nutzungsdauer immaterieller Vermögenswerten aufgezählt:¹⁸⁷

Beispiel 3.10: Ein Unternehmen erwirbt ein Urheberrecht mit einer gesetzlich gestützten Gültigkeitsdauer von 50 Jahren. Eine Analyse der Marktnachfrage weist auf, dass das Copyright nur für 30 Jahren Cashflows generieren kann.

Lösung: Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre, darum wird das Urheberrecht über 30 Jahren planmäßig abgeschrieben.

Beispiel 3.11: Im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses hat eine Gesellschaft eine Marke für eine Produktlinie erworben und ist zunächst von einer unbestimmten Nutzungsdauer ausgegangen. Planmäßige Abschreibungen wurden bis jetzt nicht vorgenommen. Nun aber hat das Management entschlossen, die jeweilige Produktion in den nächsten 4 Jahren zu beenden.

Lösung: Zunächst erfolgt ein Werthaltigkeitstest für die Marke, dann wird eine planmäßige Abschreibung des verbleibenden Buchwertes auf 4 Jahre vorgenommen.

3.2.3 Anhangsangaben immaterieller Vermögenswerte nach US – GAAP

Die Angabepflichten immaterieller Vermögenswerte sind durch SFAS 142 renoviert und ausgedehnt worden, um eine höhere Kaufpreistransparenz und bessere Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Wichtigste Pflichtangaben sind:¹⁸⁸

- Zum Zeitpunkt des Erwerbs: Getrennte Aufgliederung von abnutzfähigen bzw. nicht abnutzfähigen immateriellen Vermögenswerten nach Betrag und durchschnittlicher Abschreibungsdauer für abnutzfähige immaterielle Vermögenswerte,
- Erfassung der gewählten Abschreibungsmethode und ihre Begründung,

¹⁸⁶ Vgl. Mueller, J.: a.a.O., S. 81.

¹⁸⁷ Vgl. FASB, SFAS No. 142, Appendix A: Implementation Guidance On Intangible Assets, S. 25 ff.

¹⁸⁸ Vgl. Pürsün, Y.: a.a.O., S. 40 f.

- Angaben der im Geschäftsjahr voll abgeschriebenen Forschungs- und Entwicklungskosten,
- In den Folgeperioden: Angaben der Anschaffungskosten und kumulierten Abschreibungen und die erwarteten Periodenabschreibungen der nächsten fünf Berichtsperioden zu den immateriellen Vermögenswerten.

Andererseits sollen börsennotierte Unternehmen zusätzliche ausführliche Angaben offen legen. Diese Angaben werden durch SEC – Regelungen festgelegt.

3.3 Unterschiede zwischen IAS/IFRS und US –GAAP

Das IASB hat durch Verabschiedung IAS 38 (2004) und IFRS 3 (2004) im Großen und Ganzen den entsprechenden US – GAAP Regeln in SFAS 141 (2001) und SFAS 142 (2001) annähert. Jedoch gibt es noch manche Unterschiede zwischen IAS/IFRS und US – GAAP beim Bilanzansatz und Bewertung immaterieller Vermögenswerte.

- I. *Für die Bilanzierung und Bewertung von immateriellen Vermögenswerten des Anlagevermögens nach US – GAAP, handelt es sich um eine Vielzahl der ergänzenden Vorschriften neben den zentralen Standards; SFAS 141 und 142. Beim US –GAAP geht es um; ohne Anspruch auf die Vollständigkeit; keine geschlossene Regelung analog IAS 38, sondern gibt es Sonderregelungen für Bilanzansatz von F&E – Kosten (SFAS 2), für selbst erstellte Software zur Eigennutzung (SOP 98-1), für den Verkauf originärer Software zum Dritten (SFAS 86), für die Aktivierung von selbst erstellten Filmen (SOP 00-2), für Bilanzansatz der Herstellungskosten von Mastertonträgern (SFAS 50) und für Aufwendungen hinsichtlich Direktwerbung (SOP 93-7).*

Entsprechend dem in den USA geltenden „Case Law“ herrscht auch in der amerikanischen Rechnungslegung eine starke „Kasuistik¹⁸⁹ der Regelungen“ vor.¹⁹⁰ Obwohl „Case Law“ auch entscheidende Auswirkung auf IAS/IFRS hat, sind die Vorschriften hinsichtlich immaterieller Vermögenswerten des Anlagevermögens in IAS 38 und IFRS 3 einheitlich dargestellt. Folgende Abbildung verdeutlicht diese Auffassung:

¹⁸⁹ Die Kasuistik ist ein Fachbegriff und stammt aus der Rechtssprache. Sie definiert den Versuch einer Rechtsfindung, die nicht von allgemeinen umfassenden, sondern von spezifischen, für möglichst viele Einzelfälle gesetzlich geregelten Tatbeständen ausgeht. Für detaillierte Erklärung des Begriffes, s. Baetge, J.: IAS – Kommentar, 2. Aufl., Stuttgart 2002, S. 7.

¹⁹⁰ Vgl. Schreiber, S.: a.a.O., S. 1276 f.

Abbildung 3.7: Geltende Normen bei der Bilanzierung und Bewertung von immateriellen Vermögenswerten des Anlagevermögens nach IAS/IFRS und US – GAAP (Eigene Darstellung)

Normen	IAS/IFRS	US – GAAP
Bilanzansatz von Forschungs- und Entwicklungskosten	IAS 38.52 – 59	SFAS 2
Aktivierungsverbot für Gründungs-, Erweiterungs- und Ingangsetzungskosten	IAS 38.69	SFAS 7
Ansatzverbot für Werbungsausgaben mit Ausnahme der Direktwerbung bzw. Direktmarketing (<i>Direct – Response – Advertising</i>)	IAS 38.69 (c)	SOP 93 – 7
Bilanzansatz von immateriellen Vermögenswerten, die im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworben wurden	IFRS 3 IAS 38.33 – 43	SFAS 141
Bilanzansatz von anderen immateriellen Vermögenswerten	IAS 38	SFAS 142
Bewertung immaterieller Vermögenswerte, die im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworben wurden	IAS 38 IFRS 3	SFAS 142
Bewertung anderen immateriellen Vermögenswerten	IAS 38	SFAS 142
Bilanzansatz selbst erstellten Filmen	Keine gesonderte Regelung	SOP 00 – 2
Bilanzansatz von selbst erstellten Mastertonträgern	Keine gesonderte Regelung	SFAS 50
Bilanzansatz selbst erstellter Computersoftware für Eigen- bzw. interne Nutzung	Keine gesonderte Regelung	SOP 98 – 1
Bilanzansatz von selbst erstellter Computersoftware für Verkauf zum Dritten	Keine gesonderte Regelung	SFAS 86

- II. Für Forschungskosten; sowohl gemäß SFAS 2.12 als auch nach IAS 38.42; besteht stets ein Ansatzverbot; sie sind sofort als Aufwand zu erfassen. Demgegenüber weichen IAS/IFRS und US –GAAP voneinander bei der Aktivierung von Entwicklungskosten ab.*

SFAS 2 belegt die Entwicklungskosten mit einem Ansatzverbot. Das FASB argumentiert in SFAS 2, dass der künftige ökonomische Nutzen von sowohl Forschungs- als auch Entwicklungskosten zu unsicher sei, um ihren Ansatz zu rechtfertigen. Dagegen besteht nach IAS 38 eine Ansatzpflicht für Entwicklungskosten, die im Kapitel 3.1.1.1 erwähnten Bedingungen vollständig erfüllen. Wenn angefallene Kosten nicht eindeutig in einer der Forschungs- oder Entwicklungsphase zugeordnet werden, dann müssen die sämtlichen Kosten; nach IAS 38.41; als Forschungskosten eingeordnet und aufwandswirksam erfasst werden. Diese Regelung von IASB eröffnet den Bilanzsteller Ermessensspielräume, Entwicklungskosten in der Bilanz zu aktivieren oder als Aufwand in der Erfolgsrechnung zu erfassen.

Andererseits nach IAS/IFRS handelt es sich um keine gesonderte Regelung für Bilanzansatz selbst erstellter Computersoftware. Alle Kosten dieser Art werden in F&E – Prozess einbezogen. Dagegen wird in US – GAAP Bilanzansatz selbst erstellter Software separat vom F&E – Prozess, durch vielfältige Vorschriften (SOP 98-1 und SFAS 86) ausführlich reguliert.

- III. Sowohl nach IAS/IFRS als auch gemäß US – GAAP handelt es sich um eine explizite Ansatzpflicht für entgeltlich erworbene (derivative) Marken. Demgegenüber unterscheiden sich IAS/IFRS und US – GAAP voneinander beim Ansatz von originären (selbst erstellten) Marken.*

Der Bilanzansatz von originären Marken wird von IAS 38.63 explizit untersagt. Nach IASB, muss ein aktiver Markt vorliegen, um selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte in der Bilanz aktivieren zu können. Die Existenz eines aktiven Marktes hängt stark von der Gleichartigkeit (Homogenität) von gehandelten immateriellen Vermögenswerten ab. Weil die Marken; gemäß IASB; einzigartig sind und daher keine vergleichbare Transaktionen für eine objektive Preisbildung gefunden werden kann, wird der Ansatz von selbst erstellten Marken und Markenzeichen (Warenzeichen) deutlich verboten. Demgegenüber handelt es sich um nach US – GAAP eine Ansatzwahlrecht für originäre Marken, wenn sie laut APBO 17.1 identifizierbar und separierbar sind und bestimmbare Nutzungsdauer haben. In der Regel werden diese Kriterien nahezu von allen Unternehmen kumulativ erfüllt. Jedoch sind von FASB, aktivierbare Herstellungskosten mit den Ausgaben beschränkt, die bezüglich der Erlangung und Gewährleistung des Markenrechts sind. Weitere Ausgaben (Werbungsmaßnahmen, Verwaltungskosten usw.) dürfen nicht angesetzt werden, sondern; wie in IAS/IFRS; fließen sie in den originären Goodwill ein.

IV. Ein anderer Unterschied zwischen IAS/IFRS und US – GAAP tritt beim Bilanzansatz von Werbungskosten auf.

Gemäß IAS 38.69 (c), gilt für alle Kosten hinsichtlich Verkaufsförderung und Werbemaßnahmen, ein explizites Ansatzverbot. Diese Kosten müssen ausnahmslos als Aufwand registriert werden. Normalerweise sind allgemeine Werbungskosten auch nach US – GAAP aufwandwirksam erfasst. Dagegen findet sich hierum eine Ausnahme für die Kosten der im Kapitel 3.2.1.1 erklärten Direktwerbung (Direct – Response – Advertising). Nach US – GAAP, gemäß SOP 93 – 7.26 besteht eine Ansatzpflicht für manche Kosten der Direktwerbung. Diese aktivierungspflichtigen Kosten sind die Personalkosten der Mitarbeiter, die direkt mit der Direktwerbung beschäftigen und Geschäftskosten der Direktwerbung.

V. Bei der Folgebewertung von immateriellen Vermögenswerten erfolgt ein anderer wesentlicher Unterschied zwischen IAS/IFRS und US – GAAP.

Für die Folgebewertung immaterieller Vermögenswerte nach IAS/IFRS wird dem Bilanzierenden ein beschränktes Bewertungswahlrecht eingeräumt. Laut IAS/IFRS, kann alternativ zur Bewertung mit den fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auch die Neubewertungsmethode angewandt werden. Jedoch wird der Einsatz dieser Methode unter sehr restriktiven Vorschriften zugelassen, darum ist die Neubewertungsmethode in der Praxis kaum anzutreffen. Demgegenüber ist nach SFAS 142 eine Zuschreibung über die historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nicht möglich. Neubewertungsmethode ist die einzige gültige Methode bei der Folgebewertung von immateriellen Vermögenswerten.¹⁹¹

¹⁹¹ Vgl. Küting, K., Pilhofer, J., Kirchhof, J.: a.a.O., S. 85. / Pellens, B., Fülbier, U. R., Gassen, J.: a.a.O., S. 277.

Abbildung 3.8: Unterschiede zwischen IAS/IFRS und US – GAAP beim Bilanzansatz und Bewertung von immateriellen Vermögenswerten des Anlagevermögens (Eigene Darstellung)

Kriterium	IAS/IFRS	US – GAAP
Bilanzansatz von Entwicklungskosten	ANSATZPFLICHT (Unter bestimmten Bedingungen) ¹⁹²	ANSATZVERBOT
<u>Bilanzansatz selbst erstellter Marken:</u> a) Registrierungskosten von originären Marken, b) Entwicklungskosten einer Marke, c) ggf. Anwaltshonorare für eine gerichtliche Verteidigung des Markenrechtes.	ANSATZVERBOT	ANSATZWahlRECHT (Unter bestimmten Bedingungen) ¹⁹³
<u>Bilanzansatz der Kosten von Direktwerbung(DRA):</u> a) Geschäftskosten der Direktwerbung, b) Personalkosten der Mitarbeiter, die direkt mit Direktwerbung befasst sind.	ANSATZVERBOT	ANSATZPFLICHT
Bewertungsverfahren bei der Folgebewertung	BESCHRÄNKTE WAHLRECHT (<i>Cost Model</i> ist gültig in jedem Fall) (<i>Neubewertungsmethode</i> ist gültig nur unter sehr restriktiven Bedingungen)	KEIN WAHLRECHT (<i>Neubewertungsmethode</i> ist das einzige gültige Verfahren) (<i>Cost Model</i> ist ungültig)

¹⁹² Diese Bedingungen werden unter 3.1.1.1 – Bilanzansatz immaterieller Vermögenswerte nach IAS 38 – in S. 30 aufgeführt. Für detaillierte Auffassung dieser Voraussetzungen, s. Lüdenbach, N., Hoffmann, W. D.: IAS/IFRS Kommentar, a.a.O., S. 481 – 485.

¹⁹³ Diese Bedingungen werden unter 3.2.1.1 – Bilanzansatz immaterieller Vermögenswerten nach SFAS 142 – in S. 51 genannt. Für ausführliche Interpretation über dieser Voraussetzungen s. Gerpott, T., Thomas, S.: a.a.O., S. 2487 f.

4. GOODWILL (GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT)

Nach Reilly / Schweih's „there is no universally accepted definition of goodwill...“¹⁹⁴

Johnson / Petrone sieht den Goodwill (Geschäfts- oder Firmenwert) als der *Bestandteil der Investition des erwerbenden Unternehmens in das erworbene Unternehmen* an, der auf die zukünftigen Erfolgserwartungen des Erwerbers vom erworbenen Unternehmen beruht.¹⁹⁵

Im Allgemeinen ist der Geschäfts- oder Firmenwert (Englisch: Goodwill) der Betrag, den ein Käufer (Erwerber) beim Erwerb eines Unternehmens als Ganzes und unter Berücksichtigung zukünftiger Ertragsersparungen über den Wert der einzelnen Vermögenswerte nach Abzug der Schulden zu zahlen bereit ist.¹⁹⁶ Dieser Betrag weist einen immateriellen Mehrwert auf und beruht er insbesondere auf dem besonderen Ansehen des Unternehmens, ihrer Organisation, ihrem Kundenstamm, ihrem günstigen Standort, ihrem Fachmitarbeiterstab, den Markennamen ihrer Produkte, ihren Geheimverfahren, ihren Lizenzen und Konzessionen und/oder einer Monopolstellung. Diese Faktoren verbessern die Kreditwürdigkeit des Unternehmens. Der Firmenwert (Goodwill) ist bei gut gehenden Unternehmen häufig beträchtlich.¹⁹⁷

Der Goodwill entspricht im weiteren Sinne auch der Differenz zwischen dem Ertragswert und dem Substanzwert. Der Ertragswert ist der Barwert an die Eigentümer eines Investitionsobjektes fließenden Ausschüttungen (=Zukunftserfolge) und ergibt sich durch Gesamtbewertung. Demgegenüber entsteht der Substanzwert durch Einzelbewertung. Betriebsnotwendige Vermögenswerte des Unternehmens (aus der Sicht des Käufers) werden mit Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungskosten, nicht betriebsnotwendige Vermögenswerte mit Liquidationswerte bewertet. Von der Summe werden die Schulden abgezogen und der Substanzwert wird erlangt.¹⁹⁸

Der Goodwill (Firmenwert) kann sowohl für das ganze Unternehmen als auch für Unternehmenseinheiten berechnet werden und unterscheidet man in erster Linie den originären und den derivativen Firmenwert.

¹⁹⁴ Reilly, F. R., Schweih's, P. R.: Valuing Intangible Assets, McGraw – Hill Verlag, 1. Ed., New York 1999, S. 381.

¹⁹⁵ Vgl. Johnson, L. T., Petrone, K.: Is Goodwill an Asset? , in: Accounting Horizons, Jg. 12, Heft 3, S. 294.

¹⁹⁶ Vgl. Gabler Wirtschaftslexikon, Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, 12., vollständig neu bearbeitete Aufl., Wiesbaden 1988, S. 1839 f.

¹⁹⁷ Vgl. Gabler Bank Lexikon: Handwörterbuch für das Geld-, Bank und Börsenwesen, Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, 10., vollständig überarbeitete und erweiterte Aufl., Wiesbaden 1988, S. 844. / Sönmez, F.: a.a.O., S. 127 f.

¹⁹⁸ Vgl. Busse von Colbe, W.: Lexikon des Rechnungswesens, a.a.O., S. 193 f. und 218 ff.

Originär bedeutet eigenständig. Demzufolge ist der originäre Firmenwert ein Wert, den ein Unternehmen **selbst geschaffen** hat. Er wurde nicht von einem Dritten erworben. Im Gegensatz zum originären Goodwill ist der derivative Firmenwert ein **entgeltlich erworbener Firmenwert**. Er ergibt sich, wenn ein Unternehmen ein anderes Unternehmen ganz (*asset deal*) oder teilweise (*share deal*) erwirbt.¹⁹⁹

Beim *asset deal*, werden alle erworbenen Vermögenswerte und Schulden einzeln in die Bücher des erwerbenden Unternehmens übernommen. Demgegenüber erwirbt der Erwerber bei einem *share deal*, die Mehrheit der Stimmrechtsanteile eines erworbenen Unternehmens. Der Kaufpreis wird im Einzelabschluss des Erwerbers als Beteiligung ausgewiesen.²⁰⁰

Beim Unternehmenserwerb (*asset or share deal*) erlangt das erwerbende Unternehmen die Kontrolle über das erworbene Unternehmen. Dieser Umstand gibt Anlass zu einer geänderten Grundlage der Rechnungslegung für die erworbenen Vermögenswerte und Schulden. Bei der Erwerbsmethode (*purchase method*) werden die Vermögenswerte und Schulden des erworbenen Unternehmens vom erwerbenden Unternehmen **als einzeln erworben** bilanziert. Der Kaufpreis ist auf die einzelnen übernommenen Vermögenswerte und Schulden aufzuteilen (*purchase price allocation*). Auf nächster Stufe werden diese Vermögenswerte und Schulden mit ihrem beizulegenden Zeitwert (*Fair Value*) bewertet.²⁰¹

Verbleibt nach der Aufteilung des Kaufpreises auf die einzelnen übernommenen Vermögenswerte und Schulden noch ein nicht aufzuteilender positiver Rest (*positive left over*), so ist dieser als Goodwill auszuweisen, darum stellt der Firmenwert im bilanzieller Zusammenhang lediglich einen rechentechnischen Unterschiedsbetrag dar.²⁰²

Die Feststellung des Goodwills (Geschäfts- oder Firmenwertes) beim Unternehmenserwerb ist von entscheidender Bedeutung, da er sowohl nach SFAS 141 (2001) als auch nach IFRS 3 (2004) nicht planmäßig abgeschrieben wird, sondern eine mindestens jährliche Wertminderungsüberprüfung durchzuführen ist. Aus diesem Grund sollen sowohl gemäß IAS/IFRS als auch gemäß US – GAAP möglichst viele Vermögenswerte separat angesetzt werden.²⁰³

¹⁹⁹ Vgl. Kremin – Buch, B.: a.a.O., S. 90 f.

²⁰⁰ Vgl. Coenenberg, A. G.: Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse: Aufgaben und Lösungen, Schäffer – Poeschel Verlag, 10. Aufl., Landsberg am Lech 2001, S. 568.

²⁰¹ Vgl. Delaney, P. R., Epstein, B. J., Nach, R., Budak, S. W.: GAAP 2001: Interpretation and Appreciation of Generally Accepted Accounting Principles 2001, Wiley Publications, New York 2001, S. 432.

²⁰² Vgl. Johnson, L. T., Petrone, K.: ebenda, S. 294.

²⁰³ Vgl. KPMG Deutsche Treuhand Gesellschaft, a.a.O., S. 100.

In der internationalen Rechnungslegung (IAS/IFRS und US – GAAP) handelt es sich um zwei grundlegende Vorgehensweise, um den Begriff „Goodwill“ vollständig darzulegen. Die erste Betrachtungsweise ist die *Top – down* Erklärung, die den Goodwill als eine Komponente einer Ganzen oder eine Teilmenge einer größeren Menge akzeptiert. Nach der zweiten Perspektive; nämlich *Bottom – up* Erklärung; ist der Firmenwert die Summe aller Komponenten angenommen, die ihn aufbauen. Beide Perspektiven werden von den internationalen Rechnungslegungssystemen (IAS/IFRS und US – GAAP) nützlich (*useful*) gefunden.²⁰⁴

Bei der *Top – down* Erklärung des Firmenwertes wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Kaufpreis des übernommenen Unternehmens und der Summe der beizulegenden Zeitwerte (Fair Values) der übernommenen Vermögenswerte und Schulden nicht ausführlich dargelegt. Der Goodwill wird undifferenziert als solcher in die Bilanz übernommen und als Ausdruck eines Erfolgspotentials des übernommenen Unternehmens interpretiert.²⁰⁵

Bei der *Bottom – up* Erklärung für den Goodwill wird der Firmenwert nicht wie bei der *Top – down* Erklärung pauschal als Ganzes betrachtet. Stattdessen wird der Goodwill als Summe seiner Komponenten angesehen. Eine *Bottom – up* Erklärung des Goodwills würde vorsehen, dass sich der Wert des Goodwills als Summe seiner Komponenten ergeben würde. Dies würde aber voraussetzen, dass die Bilanzaufsteller die genaue Zusammensetzung vom Goodwill bewerten soll, die sich hinter dem Goodwill verbergen (wie originärer Firmenwert und selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte). Andererseits jedes Unternehmen hat einen unterschiedlichen Grund, einen Kaufpreis für ein Unternehmen zu bezahlen. Deshalb ist eine *Bottom – up* Errechnung vom Goodwill sinnlos und unmöglich. Stattdessen ist es sinnvoll, den Geschäfts- oder Firmenwert in seinen Komponenten zu gliedern.²⁰⁶

Der wirtschaftliche Inhalt des Goodwills leitet sich aus künftigen Erträgen her. Der Erwerber (Käufer) plant; mittels des Zusammenschlusses; diese Erträge zu generieren. Sie beruhen erstens auf nicht bilanzierungsfähigen Werten des erworbenen Unternehmens, wie auf einen Kundenstamm oder einer qualifizierten Leitung. Dieser going – concern goodwill entspricht dem originären Goodwill des erworbenen Unternehmens. Zweitens kann sich zukünftiges Ertragspotenzial aus einer Restrukturierung des erworbenen Unternehmens ergeben. Ein solcher Restrukturierungsgoodwill kann durch wirtschaftliche Ausnutzung verfügbarer Ressourcen und Abbau nicht betriebsnotwendiger Ressourcen verbessert werden. Drittens verbindet der Erwerber mit einem Zusammenschluss häufig die Hoffnung auf Synergien durch Zusammensetzung der Aktivitäten und/oder der Übertragung von Know-how. Der Synergiegoodwill

²⁰⁴ Vgl. Johnson, L. T., Petrone, K.: ebenda, S. 294.

²⁰⁵ Vgl. Richter, M.: a.a.O., S. 23.

²⁰⁶ Vgl. Richter, M.: ebenda, S. 25 f.

besteht folglich aus Verbundeffekten, die aus dem Zusammenschluss erwartet werden. Viertens erscheint eine weniger konkrete Komponente, die als Strategiegoodwill bezeichnet werden kann. Goodwill dieser Art spiegelt geplante Strategieumsetzung des Erwerbers durch den Zusammenschluss wider. Nur auf diese Weise die Eintrittsbarrieren eines gewinnbringenden, neuen Marktes überwunden werden können. Zu dieser letzten Goodwill – Komponente gehört ganz allgemein die Gesamtheit der durch einen Zusammenschluss neu hinzugewonnenen Handlungsalternativen.²⁰⁷

Abbildung 4.1: Komponenten eines positiven Unterschiedsbetrages

KAUFPREIS = (GOODWILL + Neubewertetes Eigenkapital)	GOODWILL (C + D + E + F)	F) Strategie – Goodwill
		E) Synergie - Goodwill
		D) Restrukturierung - Goodwill
		C) Going – Concern Goodwill
	Neubewertetes Eigenkapital (A + B)	A) Stille Reserven abzüglich stiller Lasten
	B) Buchwert des Eigenkapitals des Erworbenen	

Quelle: Pellens, B., Fülbier, U. R., Gassen, J.: *Internationale Rechnungslegung*, Schäffer – Poeschel Verlag, S. 636.

Bei der internationalen Rechnungslegung, sowohl nach IAS/IFRS als auch nach US – GAAP gelten zwei Regelungen gleichermaßen für den Firmenwert:²⁰⁸

- 1) Ein originärer Firmenwert (Goodwill) ist nicht aktivierbar,
- 2) Ein entgeltlich erworbener Firmenwert wird als Residualgröße ermittelt, als Saldo zwischen den Anschaffungskosten für ein Unternehmen und dem erworbenen Reinvermögen auf Zeitwertbasis. Firmenwert dieser Art ist in der Bilanz aktivierungsfähig.

Zwar stellt der derivative Firmenwert sowohl nach IAS/IFRS, als auch nach US – GAAP einen Vermögenswert dar, aber setzt seinen Ansatz die Erfüllung der (immateriellen) Vermögenswertkriterien nicht voraus. Darüber hinaus enthält er auch alle Wertkomponenten, die die Ansatzkriterien eines (immateriellen) Vermögenswertes nicht vollständig erfüllen können.²⁰⁹

²⁰⁷ Vgl. Pellens, B., Fülbier, U. R., Gassen, J.: a.a.O., S. 636 f.

²⁰⁸ Vgl. Kühnberger, M.: Firmenwerte in Bilanz, GuV und Kapitalflussrechnung nach HGB, IFRS und US – GAAP, in: *Der Betrieb*, Jg. 58, Heft 13, S. 677.

²⁰⁹ Vgl. Hitchner, J., R.: *Financial Valuation: Application and Models*, John Wiley & Sons, Inc., 1. Ed., New Jersey 2003, S. 759. / Kühnberger, M.: ebenda, S. 677.

4.1 Goodwill – Bilanzierung nach IAS/IFRS

In diesem Abschnitt wird die Goodwillbilanzierung nach IAS/IFRS detailliert dargelegt. Im ersten Teil wird die Ermittlung und Zuordnung des Goodwills zu *Cash Generating Units* (CGUs) im Erwerbszeitpunkt nach IFRS 3 erläutert. Um diese Prozesse zu verdeutlichen, wird auch die CGU; gemäß IAS 36; definiert, ihre Obergrenze – Segment – laut IAS 14 dargelegt und durch Beispiele veranschaulicht. Im zweiten Teil wird die Bilanzierung des Goodwills und immaterieller Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer in den Folgeperioden; nach IAS 36; im Rahmen der außerplanmäßigen Abschreibung; ausführlich behandelt.

4.1.1 Ermittlung und erstmalige Bilanzierung des Goodwills im Erwerbszeitpunkt

Nach IFRS 3.51 ergibt sich der Goodwill; aus einem Unternehmenszusammenschluss nach der Erwerbsmethode beim Erwerber; als Residualgröße aus der Differenz zwischen dem Wert des Kaufpreises und den Fair Values der übernommenen Vermögenswerte, Schulden und bedingten Verpflichtungen. Zum Kaufpreis gehören:²¹⁰

- Die beizulegenden Zeitwerte der hingegebenen Vermögenswerte am Tag des Übergangs,
- Die beizulegenden Zeitwerte der eingegangenen oder übernommenen Schulden, (zukünftige Verluste oder erwartete Ausgaben im Rahmen des Unternehmenszusammenschlusses dürfen nicht berücksichtigt werden.)
- zuzüglich aller Kosten die unmittelbar mit dem Unternehmenszusammenschluss in Zusammenhang stehen.

Gemäß IFRS 3.129 wird der Goodwill als Vermögenswert (*asset*) definiert, obwohl nicht alle Bestandteile einen Vermögenswertcharakter haben müssen. Nach der Auffassung des IASB ist es ausreichend, wenn es sich beim Goodwill im Kern einen Vermögenswert (*asset*) handelt.²¹¹

Geschäfts- oder Firmenwerte sind nach IAS/IFRS nur ansatzfähig, wenn sie durch einen Unternehmenszusammenschluss deutlich gemacht haben. Der Ausweis originärer Goodwills ist ausgeschlossen. Wenn die erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte, Schulden und bedingten

²¹⁰ Vgl. Heyd, R., Ingold, M. L.: a.a.O., S. 137 ff.

²¹¹ Vgl. Saelzle, R., Kronner, M.: Die Informationsfunktion des Jahresabschlusses – dargestellt am sog. "impairment-only-Ansatz", in: Die Wirtschaftsprüfung, Jg. 57, Sonderheft 2004, S. 159.

Verpflichtungen die Ansatzkriterien nach IFRS 3.37 nicht vollständig erfüllen können, dann gehen sie als Restgröße in Goodwill ein. Der aus einer Akquisition in Form von *asset* oder *share deal* entgeltlich erworbene (*derivative*) Goodwill ist als Vermögenswert zu aktivieren und **im Erwerbszeitpunkt mit seinen Anschaffungskosten** zu bewerten.²¹²

Entgeltlich erworbener (*derivative*) Firmenwert aus einem Unternehmenszusammenschluss wird ab dem Erwerbszeitpunkt auf die zahlungsmittel generierende Einheiten (*cash generating units*; **abgekürzt CGU**) des Erwerbers verteilt, der von den Synergien des Unternehmens- oder Beteiligungserwerbs profitiert.²¹³

Eine CGU ist laut IAS 36.6 die kleinste identifizierbare Gruppe von Vermögenswerten eines Unternehmens, die durch ihren kontinuierlichen Gebrauch Mittelzuflüsse (Cashflows) erzeugt, die weitgehend unabhängig von den Cashflows anderer Vermögenswerte oder anderer CGUs sind.²¹⁴

Die im vorherigen Absatz enthaltene allgemeine Definition gilt sowohl für die CGUs von Vermögenswerten ohne Goodwill als auch für die CGUs, die einen Goodwill umfassen.²¹⁵

Für die Einteilung von CGUs ist entscheidend, wie die Geschäftsleitung die Leistung des Unternehmens misst: Gemäß IAS 36.130 (d), nach Produktionsanlagen, Geschäftsbereiche, geographische Gebiete oder Segmente (nach IAS 14). Nach IAS 14.27, gemäß „*management approach*“, sind Segmente organisatorischen Einheiten und dienen sie als Entscheidungsgrundlage für die interne Leistungsverrechnung und für die Aufteilung der Ressourcen auf höchster (Top) Managementebene.²¹⁶

Nach IAS 14, werden Segmente in zwei Gruppen eingeteilt; nämlich Geschäftssegmente (*business segments*) und geographische Segmente (*geographical segments*). **Ein Segment muss die Mehrheit (mehr als 50 Prozent) seiner Erlöse aus Leistungen an externe Kunden (*earned by externally customers*) erwirtschaften.** Ein Geschäftssegment bietet einzelne Produkte und Dienstleistungen an, deren Risiken und Erträge ganz verschieden von anderen Geschäftssegmenten des Unternehmens. Ein geographisches Segment ist ein erkennbarer Teil des Unternehmens, der innerhalb eines besonderen

²¹² Vgl. Heyd, R., Ingold, M. L.: a.a.O., S. 160.

²¹³ Vgl. Grünberger, D., Grünberger, H.: a.a.O., S. 38.

²¹⁴ Vgl. Khinast-Sittenthaler, C.: Goodwill-Bilanzierung: Anforderungen an die Unternehmensbewertung, in: Ernst & Young Newsletter, Dezember 2004, S. 2.

²¹⁵ KPMG Deutsche Treuhand Gesellschaft: a.a.O., S. 104.

²¹⁶ Vgl. Grünberger, D., Grünberger, H.: a.a.O., S. 36 f. und S. 141.

ökonomischen Umfelds (*particular economic environment*), Produkte oder Dienstleistungen anbietet und dessen Risiken und Erträge anders als anderer geographischen Segmente des Unternehmens sind.²¹⁷

Laut IAS 36.80; für die Zwecke des Goodwillwerthaltigkeitstests darf eine CGU nicht größer als ein Segment sein.²¹⁸

Eine CGU wird in der Praxis zumeist eine ziemlich große Einheit sein. Dies führt zu einem bilanztechnischen Ausgleich von Wertminderungen eines Vermögenswertes mittels einer anderen mit gestiegenem Wert. Deswegen nicht sehr selten stellt das gesamte Unternehmen die CGU dar.²¹⁹

Um die oben dargelegten Erklärungen zu verdeutlichen, werden folgende Beispiele für die *cash generating units* aufgeführt:²²⁰

Beispiel 4.1: Eine Lebensmittelhandelskette besitzt mehrere Filialen, die zum Teil in den gleichen Städten angesiedelt sind. Preispolitik, Vermarktung, Werbung und Personalwesen werden vom Geschäftszentrum festgestellt. Stellt jede Filiale eine einzige CGU dar?

Lösung: Ja. Trotz des gemeinsamen Managements stellt jede Filiale eine eigene CGU dar, weil jede Filiale unterschiedliche Kundenbasis, dadurch unabhängige Mittelzuflüsse (Cashflows) haben.

Beispiel 4.2: Der börsennotierte Fußballclub London United Ltd. führt das Fußball – Profigeschäft mit folgenden ursprünglichen Umsatzträgern: Zuschauereinnahmen, Fernsehübertragungsrechte, Werbeeinnahmen sowie Fanartikelverkauf. Kann jeder Bereich separat als eine CGU definiert werden?

Lösung: Nein. Diese Bereiche können nicht gesondert als CGU akzeptiert werden, weil deren Cashflows gegenseitig abhängig sind. Das gesamte Geschäft ist insgesamt vom Erfolg der Profimannschaft abhängig.

Die aufgeführten Beispiele weisen deutlich auf einen wesentlichen Verfahrenswechsel. Mittels der Identifikation und Zustimmung der Zahlungsmittel generierenden Einheiten (CGUs), wurde die

²¹⁷ Vgl. Van Greuning, H.: International Financial Reporting Standards: A Practical Guide, Published by World Bank, Newly Revised Edition, Washington, D. C. 2004, S. 239 f.

²¹⁸ Lüdenbach, N., Hoffmann, W. D.: IAS/IFRS Kommentar, a.a.O., S. 387.

²¹⁹ Vgl. Lüdenbach, N., Hoffmann, W. D.: IAS/IFRS Kommentar, a.a.O., S. 391.

²²⁰ Vgl. Lüdenbach, N., Hoffmann, W. D.: IAS/IFRS Kommentar, ebenda, S. 386 und S. 392.

Gewinnermittlung durch den Vergleich von einzelnen Vermögenswerten verlassen und wird durch Teilunternehmensbewertung ersetzt.²²¹

Es handelt sich um keine bestimmte einheitliche Verteilungsvorschrift für die Zuordnung des Firmenwertes auf CGUs im Erwerbszeitpunkt, nur muss die Verteilung auf eine vernünftige und nachvollziehbare Basis beruhen.²²²

Deswegen wird hier diese Goodwill – Aufteilung (Allokation) durch ein Beispiel veranschaulicht:²²³

Beispiel 4.3: Die Media AG wendet IFRS 3 erstmals an. Folgende Informationen stehen zur Verfügung:

T €	CGU 1	CGU 2	CGU 3
Erzielbarer Betrag ²²⁴ (EB)	270	630	440
Nettovermögen auf Basis der Fair Values (NV)	250	550	310

Der im Konzern zu verteilende Goodwillbuchwert (GWBW) betragen 150 T €.

T €	CGU 1	CGU 2	CGU 3
Fair Value des Goodwills (GWFV)	(270 – 250 =) 20	(630 – 550 =) 80	(440 – 310 =) 130

Die Schlüsselgröße a beträgt hier $150 / (20 + 80 + 130) = 0,652$. Damit ist der Konzern – Goodwillbuchwert von 150 T € wie folgt auf die drei CGU's zu verteilen:

T €	CGU 1	CGU 2	CGU 3
Zuzuordnender Goodwill – Buchwert (GWBW)	(20*0,652)= 13	(80*0,652)= 52	(130*0,652)= 85

²²¹ Vgl. Lüdenbach, N., Hoffmann, W. D.: IAS/IFRS Kommentar, ebenda, S. 387.

²²² Vgl. Heyd, R., Ingold, M. L.: a.a.O., S. 168 f.

²²³ Vgl. Pellens, B., Fülbier, U. R., Gassen, J.: a.a.O., S. 659.

²²⁴ Für detaillierte Angaben über "Erzielbarer Betrag" s. Kapitel 2.2.4, S. 14 – 17.

Der Prozess der Firmenwertszuordnung auf CGU (*goodwill allocation*) soll; gemäß IAS 36.84; normalerweise bis zum folgenden Abschlussstichtag vollendet sein. Wenn es nicht möglich ist, so muss das Unternehmen diese Situation laut IAS 36.133 im Anhang berichten sowie die Goodwillaufteilung innerhalb eines Zeitraumes von insgesamt 12 Monaten nach dem Erwerbszeitpunkt abschließen.²²⁵

Wenn ein Unternehmen seine Berichtsstruktur in einer Art reorganisiert, die die Zusammensetzung einer oder mehrerer CGUs, zu denen ein Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill) zugeordnet ist, ändert, dann muss der Goodwill zu den Einheiten neu zugeordnet werden. Beispielsweise, wurde der Goodwill von Unternehmen X bisher zur Zahlungsmittel generierenden Einheit A (CGU A) zugeordnet. Änderung der Berichtsstruktur von Unternehmen X, erfordert die Einteilung der CGU A in drei andere CGUs; nämlich CGU B, C und D. Auf diesem Fall, wird der Goodwill zu den Zahlungsmittel generierenden Einheiten (CGUs) neu verteilt, bevor die Vermögenswerte und Schulden von CGU A in B, C und D integriert werden.²²⁶

Ist der Kaufpreis aus einem Unternehmenszusammenschluss weniger als der Nettobetrag der beizulegenden Zeitwerte der identifizierbaren Vermögenswerte, Schulden und bedingten Verpflichtungen, stellt diese Situation einen „**negativen Goodwill**“ dar.²²⁷

Für einen negativen Goodwill geht es um verschiedene Erklärungsansätze nach IFRS 3.57. Zum einen sind Bewertungsfehler bei den Anschaffungskosten eine denkbare Ursache. Zum anderen kann es zu einer Unterschätzung von stillen Lasten oder Überschätzung von stillen Reserven kommen. Bewertungsungenauigkeiten bei den erworbenen Vermögenswerten und Schulden sind auch möglich. Wenn die bisher genannten Gründe ausschließen, dann kann ein negativer Goodwill sich aus einem günstigen Kauf (*lucky buy, bargain purchase*) ergeben.²²⁸

Auf der Existenz eines negativen Goodwills, schreibt IFRS 3 eine Überprüfung der Bewertung von Vermögenswerten und Schulden vor, um eventuelle Fehler aufzudecken. Verbleibt dennoch ein negativer Goodwill, ist dieser; gemäß IFRS 3.56; **direkt als Ertrag** der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit **in die Erfolgsrechnung** zu erfassen und nicht durch eine Verrechnung mit dem erworbenen Anlagevermögen auszugleichen.²²⁹

²²⁵ Vgl. Pellens, B., Fülbier, U. R., Gassen, J.: ebenda, S. 661.

²²⁶ Vgl. Amtsblatt der Europäischen Union: ebenda, Par. 87, L 392/101.

²²⁷ Vgl. Heyd, R., Ingold, M. L.: a.a.O., S. 161.

²²⁸ Vgl. Pellens, B., Fülbier, U. R., Gassen, J.: ebenda, S. 637.

²²⁹ Vgl. Bausch, A., Fritz, T.: Behandlung des derivativen Goodwill nach US – GAAP und IFRS, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium, Jg. 34, Heft 6, S. 305.

IFRS 3 (2004) verursacht zwei wichtige Abweichungen von seinem Vorgänger IAS 22, hinsichtlich der Erfassung des negativen Firmenwertes:

1) Nach IAS 22.59 (2003) wurde der negative Firmenwert beim Vorliegen bestimmter Bedingungen passiviert und in der Folgeperiode erfolgswirksam aufgelöst. Das IASB weicht im neuen IFRS 3 von dieser bisherigen Behandlung des negativen Goodwills ab. Nun wird der negative Goodwill sofort in voller Höhe erfolgswirksam (als Ertrag) erfasst. Eine Passivierung ist nicht vorgesehen.²³⁰

2) Laut IAS 22 (1998), wurde die Fair Value Bestimmung von immateriellen Vermögenswerten, die nicht auf einem aktiven Markt gehandelt werden, durch den negativen Goodwill begrenzt. Der Ansatz von immateriellen Vermögenswerten dieser Art, war auf den Betrag eingeschränkt, der einen negativen Goodwill nicht entstehen ließ oder nicht erhöhte. IFRS 3 (2004) hebt dieses Limit auf. Um diese Erklärung besser zu verstehen wird im Folgend ein einfaches Beispiel gegeben:²³¹

Beispiel 4.4: A erwirbt für 125 ein zahlungsunfähige Unternehmen B. Das Eigenkapital von B beträgt 200. B besitzt ein Patent, für dessen Veräußerung kein aktiver Markt existiert. (Buchwert = 0) Der *in-process* Wert wird auf 150 geschätzt.

Lösung: a) IAS 22: Negativer Goodwill beträgt bei Vernachlässigung des Patents $125 - 200 = 75$. b) IFRS 3: Negativer Goodwill ist $(125 - (200 + 150)) = 225$. Die Aktivierung des Patents darf nicht unterbleiben, wenn sie den ohnehin den negativen Goodwill noch um 150 erhöht. Er ist sofort als Ertrag erfasst.

4.1.2 Bewertung des Goodwills und immaterieller Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer in den Folgeperioden

In diesem Abschnitt wird die Folgebewertung von Goodwill und immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmter Nutzungsdauer gemeinsam ausführlich analysiert, weil immaterielle Vermögenswerte beider Art den Vorschriften von IAS 36 (2004) unterliegen. Dafür wurde im ersten Teil zunächst der Werthaltigkeitstest erklärt. Dann wurde der Begriff „Wertminderung“ sowohl im Rahmen eines einzelnen immateriellen Vermögenswertes als auch im Rahmen einer CGU dargelegt, ihre

²³⁰ Vgl. KPMG Deutsche Treuhand Gesellschaft: a.a.O., S. 101. / Watrin, C., Strohm, C., Struffert, R.: a.a.O., S. 1459.

²³¹ Vgl. Lüdenbach, N., Hoffmann, W. D.: IAS/IFRS Kommentar, a.a.O., S. 1352.

buchmäßige Erfassung erwähnt und durch ein umfangreiches Beispiel verdeutlicht. Im zweiten Teil wurde der Begriff „Wertaufholung“ definiert, ihre Ursachen untersucht und ihre buchmäßige Erfassung erklärt.

4.1.2.1 Werthaltigkeitstest (*impairment test*) und Wertminderung (*impairment*)

Die Prüfung der Werthaltigkeit der Vermögenswerte im Rahmen der Folgekonsolidierung wird in IAS 36 geregelt. Grundsätzlich beziehen sich die Vorschriften des IAS 36 auf sämtliche Vermögenswerte des Unternehmens, ob sie im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworben oder nicht.²³²

Um eine mögliche Wertminderung wahrzunehmen, werden die Vermögenswerte in zwei Kategorien eingeteilt; nämlich als qualifizierte und unqualifizierte. Qualifizierte Vermögenswerte sind immaterielle Vermögenswerte, die nicht oder noch nicht planmäßig abgeschrieben werden. Dem gehören:²³³

A) Im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses aufgedeckte Goodwills, die ebenfalls keiner planmäßigen Abschreibung unterliegen,

B) Immaterielle Vermögenswerte, die aufgrund unbestimmter Nutzungsdauer (*indefinite useful life*) nicht planmäßig abgeschrieben werden dürfen.

Für die oben genannten qualifizierten immateriellen Vermögenswerte werden; nach IAS 36.10; – ungeachtet ob Anhaltspunkte für eine Wertminderung gegeben sind oder nicht – jährlich ein rechnerischer (quantitativer) Wertminderungstest durchgeführt.²³⁴

Die jährliche Werthaltigkeitsüberprüfung muss nicht zwingend zum Abschlussstichtag, sondern kann auch während des Geschäftsjahres verwirklicht werden. Ein einmal ausgewählter Zeitpunkt innerhalb des Geschäftsjahres muss **stetig (in Anlehnung an Stetigkeitsprinzip)** beibehalten werden. Dadurch können unterschiedliche qualifizierte immaterielle Vermögenswerte zu unterschiedlichen Zeitpunkten getestet werden. Eine Ausnahme tritt hier bei in der laufenden Berichtsperiode erworbenen Firmenwerten. Diese müssen mit der CGU, der sie zugeordnet werden, vor dem Ende der Berichtsperiode einer Wertminderungsüberprüfung unterliegen.²³⁵

²³² Vgl. Khinast–Sittenthaler, C.: a.a.O., 2.

²³³ Vgl. Lüdenbach, N., Hoffmann, W. D.: IAS/IFRS Kommentar, a.a.O., S. 376 f.

²³⁴ Vgl. Heyd, R., Ingold, M. L.: a.a.O., S. 92.

²³⁵ Vgl. KPMG Deutsche Treuhand Gesellschaft: a.a.O., S. 107.

Die übrigen unqualifizierten Vermögenswerte sind die immateriellen Vermögenswerte des Anlagevermögens, die (schon) der planmäßigen Abschreibung unterliegen. Für diese, ist jeder Bilanzstichtag ein qualitativer Test (*assessment*) durchgeführt. Wenn das Ergebnis dieses Tests Anhaltspunkte (*indications*) für eine Wertminderung (*impairment*) umfasst, dann werden in die eigentlichen rechnerischen Berechnungen (*formal estimate*) vorgenommen.²³⁶

Gemäß IAS 36.9; ist der Bilanzaufsteller dazu verpflichtet, an jedem Bilanzstichtag zu untersuchen, ob Anhaltspunkte für eine wahrscheinliche Wertminderung seiner planmäßig abzuschreibenden (unqualifizierten) immateriellen Vermögenswerten vorliegen, deren Existenz Neubemessung der Restnutzungsdauer, Abschreibungsmethode und ggf. Restwertes verursacht. Dazu werden in IAS 36.12 folgende unternehmensinterne und- externe Kriterien erwähnt. Folgende Abbildung verdeutlicht diese Kriterien:²³⁷

Abbildung 4.2: Anhaltspunkte für eine mögliche Wertminderung immaterieller Vermögenswerte mit bestimmter Nutzungsdauer nach IAS 36.12

Externe Anhaltspunkte	Interne Anhaltspunkte
Wesentliche Minderung des Marktwertes, der sich nicht durch Abnutzung des immateriellen Vermögenswertes gerechtfertigt wird.	Veränderte zukünftige Nutzung Vermögenswertes mit negativen Auswirkung auf das Unternehmen
Eingetretene oder bedrohende nachteilige Änderungen im technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Umfeld; oder im Umfeld des Marktes, auf dem der immaterielle Vermögenswert behandelt wird.	Informationen aus dem internen Berichtswesen weisen auf eine verschlechterte Wirtschaftlichkeit hin. (z.B. gestiegene Kosten und verringerte Deckungsbeiträge)
Anstieg der langfristigen Zinsen, die den Barwert künftiger Cashflows zur Berechnung des Nutzungswertes wesentlich verringert.	Verschlechterung der Netto – Cashflows, wegen dem Nichterreichen im Budget einbezogene Cashflows

Quelle: Vgl. Baetge, J., Kirsch, H.; Thiele, S.: Bilanzen, IDW Verlag, S. 254.

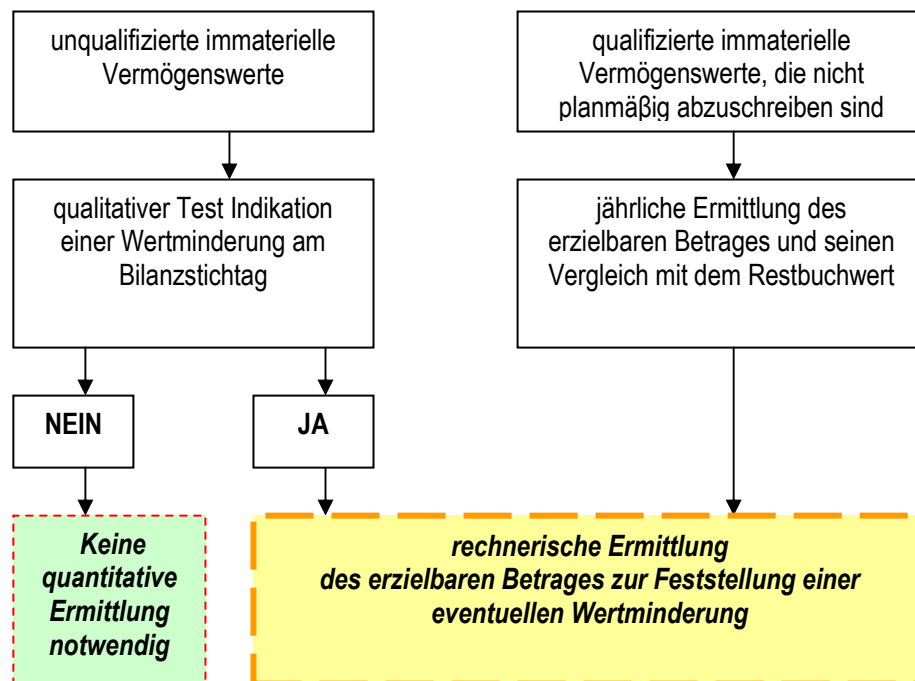
²³⁶ Vgl. Lüdenbach, N., Hoffmann, W. D.: IAS/IFRS Kommentar, a.a.O., S. 377.

²³⁷ Vgl. Baetge, J., Kirsch, H.; Thiele, S.: Bilanzen, a.a.O., S. 254. / Grünberger, D., Grünberger, H.: a.a.O., S. 32.

Die oben erwähnten Anhaltspunkte haben ein wesentliches Merkmal. Diese Anhaltspunkte sollen dem **Grundsatz der Wesentlichkeit** entsprechen. d.h. deutliche, signifikante und substanziale Hinweise müssen vorliegen. **Unternehmen sollen nicht verpflichtet sein, für jede unwesentliche Abweichung zwischen Soll- und Ist- Zustand einen Werthaltigkeitstest durchzuführen.** Darüber hinaus muss die Überwachung, ob Anhaltspunkte vorliegen, auf einen systematischen Erfassungsprozess beruhen.²³⁸

Die Bearbeitungsschritte des Werthaltigkeitstest bei immateriellen Vermögenswerten werden in der folgenden Abbildung genau verdeutlicht.

Abbildung 4.3: Impairment – Test bei immateriellen Vermögenswerten nach IAS 36



Quelle: Lüdenbach, N., Hoffmann, W. D.: IAS/IFRS Kommentar, Rudolf Haufe Verlag, S. 377

Die Verwirklichung des Werthaltigkeitstests ist sowohl kompliziert als auch aufwendig für betreffende Unternehmen. Fehler bei der Durchführung dieses Tests können nicht nur zu Wertberichtigungen sondern auch zur kompletten Überarbeitung des Jahresabschlusses führen, deswegen ist besonderes Know-how und ausreichendes Fachkenntnis von Bewertungsexperten

²³⁸ Vgl. Budde, T.: a.a.O., S. 2573.

(Bilanzaufstellern) erforderlich, um den Werthaltigkeitstest zielgenau zu steuern. Dadurch wird sowohl von Zeit als auch von zusätzlichen Kosten eingespart.²³⁹

Nach IAS 36.59 liegt eine Wertminderung dann vor, wenn der erzielbare Betrag (*recoverable amount*) unter den Buchwert gefallen ist. Nur in diesem Fall handelt es sich um eine außerplanmäßige Abschreibung. Laut IAS 36.6, gilt entweder der Nutzungswert oder Nettoveräußerungswert als erzielbarer Betrag. **Entscheidend ist hier der jeweils höhere Betrag. Liegen bereits einer der beiden Beträge über dem Buchwert, dann muss der andere Betrag nicht mehr ermittelt werden.**²⁴⁰

Die Begriffe in Bezug auf die Wertminderung wurden im Kapitel 2.2.4 ausführlich dargelegt, deswegen werden sie hier übersichtlich erwähnt, um auf eine langwierige Wiederholung zu verzichten.

Der Nutzungswert ist gleich dem Barwert der unternehmensspezifisch eingeschätzten künftigen Mittelzuflüsse (*Cashflows*) aus der fortgesetzten Nutzung eines Vermögenswertes oder einer CGU zuzüglich eines am Ende der Nutzungsdauer zu realisierenden Restwertes. Existiert für einen Vermögenswert ein aktiver Markt, dann ergibt sich der Nettoveräußerungswert aus dem Marktpreis zum Bewertungsstichtag abzüglich der Veräußerungskosten. Als Veräußerungskosten gelten sämtliche der Veräußerung direkt zurechenbaren Kosten ohne Berücksichtigung von Finanzierungskosten oder Steuern (z.B. Rechtsberatungskosten, Wartungskosten, Verpackungskosten usw.).²⁴¹

Der Ansatz des höheren Betrages entspricht der Logik einer **Unternehmensbewertung**. IAS 36 (2004) wendet die Überlegungen der Unternehmensbewertung auf einzelne Vermögenswerte oder Teileinheiten eines Unternehmens an. Bei der Unternehmensbewertung:²⁴²

- Liegt der Nutzungswert höher als der Nettoveräußerungswert, ist die Weiterführung des Unternehmens rational und der Unternehmenswert wird deshalb durch den Nutzungswert festgelegt.
- Liegt umgekehrt der Nettoveräußerungswert über dem Nutzungswert, dann ist die Liquidation durch Veräußerung rational. Daher wird der Unternehmenswert mittels des Nettoveräußerungswertes bestimmt.

Wertminderung und ihre Begriffe werden durch eine Abbildung dargestellt.

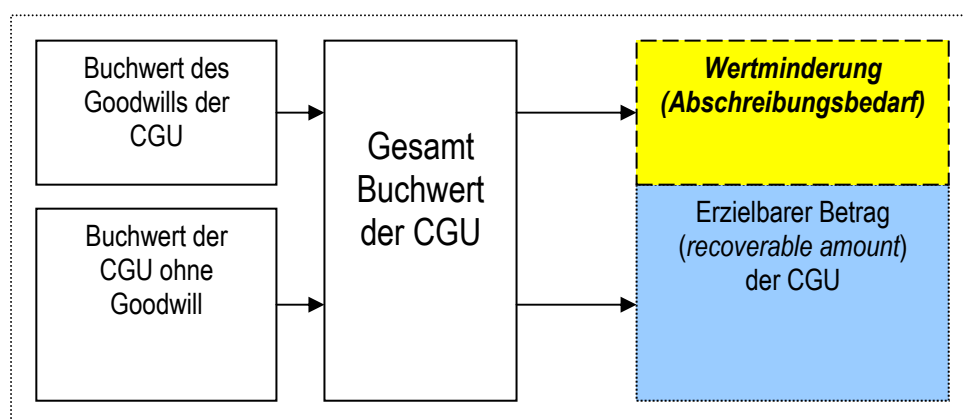
²³⁹ http://www.kpmg.de/library/pdf/050414_Edit_Value_01_2005_de.pdf, 20.11.2005.

²⁴⁰ Vgl. Grünberger, D., Grünberger, H.: a.a.O., S. 33.

²⁴¹ Vgl. Grünberger, D., Grünberger, H.: ebenda, S. 34 / Heyd, R., Ingold, M. L.: a.a.O., S. 90.

²⁴² Vgl. Lüdenbach, N., Hoffmann, W. D.: IAS/IFRS Kommentar, a.a.O., S. 377.

Abbildung 4.4: Vorgehensweise der Wertminderung nach IAS 36



Quelle: Vgl. Bausch, A., Fritz, T.: Behandlung des derivativen Goodwill nach US – GAAP und IFRS, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium, Jg. 34, Heft 6, S. 305.

Nach IAS/IFRS wird der Abschreibungsbedarf buchmäßig wie folgt erfasst:²⁴³

- Wenn der betreffende immaterielle Vermögenswert nach den fortgeführten Anschaffungskosten (*cost model*) bewertet wird, dann handelt es sich um eine **erfolgswirksame Verrechnung als Aufwand**,
- Wenn der betreffende immaterielle Vermögenswert nach dem Neubewertungskonzept (*revaluation model*) bewertet wird, dann handelt es sich um **erfolgsneutrale Verrechnung mit der Neubewertungsrücklage**,
- Die im Rahmen eines Werthaltigkeitstest festgelegten Verringerungen des beizulegenden Zeitwertes des Goodwills werden erfolgswirksam erfasst. **Der erworbene Goodwill wird folglich allenfalls um kumulierte außerplanmäßige Abschreibungen gemindert.**

Die uneingeschränkte Wertminderungsüberprüfung führt zu einem höheren Ausweis des Jahresergebnis, sofern keine Wertminderung nach IAS 36 (2004) vorgenommen werden müssen, denn die planmäßige Abschreibungen entstehen nicht mehr.²⁴⁴

Der Werthaltigkeitstest ist besonders für den Goodwill. Weil er nicht für sich allein bewertet werden darf, erfolgt seine Bewertung lediglich im Rahmen der Gesamtbewertung einer CGU bzw.

²⁴³ Vgl. Saelzle, R., Kronner, M.: a.a.O., S. 159. / Lüdenbach, N., Hoffmann, W. D.: a.a.O., S. 375.

²⁴⁴ Vgl. KPMG Deutsche Treuhand Gesellschaft: a.a.O., S. 103.

Gruppen von CGUs, zu der bzw. denen er gehört.²⁴⁵ Ein gegenseitiger Ausgleich von „gestiegener“ und „gefallener“ Goodwills verschiedener CGUs ist daher nicht möglich.²⁴⁶ Bei der Wertminderung von CGUs treten zwei zentrale Frage auf:²⁴⁷

Frage 1: Welche Vermögenswerte sind in die Buchwertermittlung der CGU mit einzubeziehen?

Antwort 1: Der Buchwert einer CGU enthält alle direkt zurechenbaren Vermögenswerte, die anteiligen Buchwerte der indirekt zugerechneten Firmenwerte aus Unternehmenszusammenschlüssen, die anteiligen Buchwerte der indirekt zugerechneten Corporate Assets die, keine eigenständige Zahlungsströme erzeugen können (z.B. Konzernzentral, EDV – Ausrüstung, Forschungszentrum) und die Rückstellungen und Verbindlichkeiten, die der CGU zugeordnet werden.

Frage 2: Wie ist wahrscheinlich festgelegte Wertminderung der CGU auf die einzelnen Vermögenswerte zu verteilen?

Antwort 2: Gemäß IAS 36.104; reduziert der Wertminderungsaufwand in erster Linie den Goodwill, der zur betreffenden CGU gehört. **Ein darüber hinausgehender Abschreibungsbedarf wird proportional (buchwertanteilig) auf die einzelnen Vermögenswerte der CGU verteilt.**

Bei einer Verteilung (Allokation) des Goodwill überschreitenden Aufwandes auf CGUs darf allerdings der höchste Wert aus Nettoveräußerungswert, Nutzungswert und Null als Wertuntergrenze eines einzelnen Vermögenswertes laut IAS 36.105 nicht unterschritten werden.²⁴⁸

Je größer eine CGU ist, und je größer der nicht aktivierte originäre Goodwill der vorhandenen Unternehmensteile ist, die in die CGU eingehen, desto geringer ist der Abschreibungsbedarf (Wertminderung).²⁴⁹

Um die oben erwähnten Darlegungen hinsichtlich der Wertminderung bei Goodwill enthaltenden CGUs zu verdeutlichen, wird ein umfangreiches Beispiel gegeben:²⁵⁰

²⁴⁵ Vgl. Heyd, R., Ingold, M. L.: a.a.O., S. 173.

²⁴⁶ Vgl. Grünberger, D., Grünberger, H.: a.a.O., S. 40.

²⁴⁷ Vgl. Heyd, R., Ingold, M. L.: a.a.O., S. 103.

²⁴⁸ Vgl. Saelzle, R., Kronner, M.: a.a.O., S. 160.

²⁴⁹ Vgl. Kühnberger, M.: a.a.O., S. 679.

²⁵⁰ Vgl. Grünberger, D., Grünberger, H.: ebenda, S. 41 f.

Beispiel 4.5: Wertminderung bei einem Unternehmenserwerb (asset deal)

Ein Konzern hat im Vorjahr eine Beteiligung von 100 % an einem Verlag erworben, der Bücher und Zeitschriften produziert. Der Verlag besteht nur aus zwei CGUs, „Bücher“ und „Zeitschriften“, denen jeweils Vermögenswerte mit einem Buchwert von 500 T€ zugeordnet werden.

Der Nettoveräußerungswert lässt sich nicht verlässlich ermitteln. Daher ergibt sich der erzielbare Betrag allein aus dem Nutzungswert. Ein DCF – Verfahren im Sinne von IAS 36 ergibt die folgenden Nutzungswerte:

CGU	Buchwerte (ohne Goodwill und Schulden)	Nutzungswert
Bücher	500 T€	1.200 T€
Zeitschriften	500 T€	400 T€

Bei der Kaufpreisermittlung wurde im Vorjahr für jede der beiden CGUs ein Goodwill von 1.000 T€ angesetzt und insgesamt ein Firmenwert von 2.000 T€ aktiviert. Dementsprechend wird der Firmenwert zugeordnet.

CGU	Buchwerte (ohne Goodwill und Schulden)	Goodwill	Summe	Nutzungswert	Wertminderung
Bücher	500 T€	1.000 T€	1.500 T€	1.200 T€	300 T€
Zeitschriften	500 T€	1.000 T€	1.500 T€	400 T€	1.100 T€

In den beiden CGUs liegt eine Wertminderung (*impairment*) vor. In der CGU „Bücher“ wird der Goodwill von 1.000 T€ auf 700 T€ abgeschrieben ($1000 - 300 = 700$)

In der CGU „Zeitschriften“ wird der gesamte Goodwill abgeschrieben, daher existiert nun kein Goodwill. ($1000 - 1100 = -100$) Allerdings muss auch die übrigen Vermögenswerte um 100 T€ abgeschrieben werden. Deswegen werden die Buchwerte der CGU „Zeitschriften“ von 500 T€ auf 400 T€ abgeschrieben. Die folgende Tabelle zeigt die Buchwerte und die erzielbaren Beträge der CGU „Zeitschriften“.

Vermögenswerte „Zeitschriften“	Buchwert	Erzielbarer Betrag	Potenzial der Abschreibung	Abschreibung
Grund und Gebäude	100 T€	140 T€	0 T€	1.200 T€
EDV – Hardware	100 T€	110 T€	0 T€	
Geschäftsausstattung	100 T€	100 T€	0 T€	
Computersoftware	150 T€	40 T€	110 T€	<u>75 T€</u>
Erworbene Zeitschriftentitel	50 T€	10 T€	40 T€	<u>25 T€</u>
SUMME	500 T€			100 T€

Nach IAS 36.104; ist der verbleibende Wertminderung (100 T€) aufzuteilen, solange der jeweils erzielbare Betrag nicht unterschritten wird, deshalb können im Beispiel nur die Vermögenswerte „Computersoftware“ und „erworbene Zeitschriftentitel“ abgeschrieben werden. Die Abschreibung muss **buchwertanteilig** erfolgen. In der CGU „Zeitschriften“ verdreifacht der Buchwert des Vermögenswertes „Computersoftware, den Buchwert des Vermögenswertes „erworbene Zeitschriftentitel“ ($150 \text{ T€} / 50 \text{ T€} = 3$). Deshalb muss der Abschreibungsbetrag für den Vermögenswert „Computersoftware“ dreifach mehr als den Abschreibungsbetrag für den Vermögenswert „erworbene Zeitschriftentitel“ sein. In diesem Fall:

Abschreibungsbetrag für „Computersoftware“	= $(3 * k) = 3k$
Abschreibungsbetrag für „erworbene Zeitschriftentitel“	= k
SUMME	= $4k$
Totalabschreibungsbetrag = 100 T€ = 4k	<u>$k = 25 \text{ T€}$</u>
Abschreibungsbetrag für „Computersoftware“	= $3k = \underline{75 \text{ T€}}$
Abschreibungsbetrag für „erworbene Zeitschriftentitel“	= $k = \underline{25 \text{ T€}}$

Ähnlich wie seiner Vorgänger FASB; begründet das IASB die neue Ausrichtung bei der Goodwill – Bilanzierung wie folgt: **Die planmäßige Abschreibung über eine geschätzte zukünftige Nutzungsdauer stellte für Adressaten der Rechnungslegung (Investoren, Anteilseigner und betroffene Behörden) keine entscheidungsrelevante Informationen (decision useful information) dar.** Stattdessen wird der Goodwill entsprechend seinem tatsächlichen Wertverlauf abgebildet, und damit nur dann abzuschreiben, wenn der Werthaltigkeitstest eine Wertminderung (*impairment*) aufweist. Demgegenüber wird eine andere Beweisführung von Opponenten der außerplanmäßigen

Goodwillabschreibung als Gegenargument wie folgt vorgebracht werden: **Die Wertminderung des derivativen und aktivierten Goodwills darf nicht verlässlich ermittelt werden, weil diese Wertminderung durch einen originären Goodwill kompensiert werden kann**, der seine Existenz mittels der fortgesetzten Investitionen und dadurch anfallenden Synergien aufrechterhält. Damit wird unter der Hand im Zeitablauf die Aktivierung eines selbst erstellten (originären) Goodwills zugelassen, dessen Ansatz sowohl nach IAS/IFRS als auch gemäß US – GAAP explizit verboten wurde.²⁵¹

Darüber hinaus behaupten die Opponenten der außerplanmäßigen Goodwillabschreibung, dass bezahlte Kaufpreise für Erwerbe (Akquisitionen) zumeist auf unrealistische Erwartungen beruhen und diese Umstände in den Folgeperioden zur erheblichen Minderung des Goodwills führen können. Diese Wertminderungen verursachen einerseits zusätzliche Kosten andererseits Zeit- und Prestigeverlust für betreffende Unternehmen.²⁵²

4.1.2.2 Wertaufholung (*reversal of an impairment loss*)

Gemäß IAS 36.109 ff., gilt eine Wertaufholung für einen (immateriellen) Vermögenswert oder eine CGU, **für die in früheren Berichtsperioden einen Wertminderungsaufwand erfasst wurde**.²⁵³

Ein Unternehmen muss an jedem Bilanzstichtag (*reporting date*) zu prüfen ob es Anhaltspunkte gibt, dass ein Wertminderungsaufwand, der in den früheren Perioden für einen Vermögenswert oder eine CGU angesetzt wurde, nicht mehr besteht oder sich vermindert hat. In diesem Fall ist die Durchführung eines zweistufigen Tests in umgekehrter Richtung erforderlich: Erstens, Ermittlung von Anzeichen (*indications*) einer Werterhöhung, zweitens ggf. Neuberechnung des erzielbaren Betrages.²⁵⁴

Eine Wertaufholung auf den erzielbaren Betrag ist lediglich dann vorzunehmen, wenn sich seit der letzten Erfassung eines Wertminderungsbedarfes Änderungen in den Schätzungen (*change in the estimates*) ergeben haben. Wenn diese Realität erfüllt wird, dann muss der Buchwert des (immateriellen) Vermögenswertes, nach IAS 36.117, auf seinen erzielbaren Betrag erhöht werden (Zuschreibung). Eine solche Umkehrung stellt nach IAS 36.114 eine Umkehrung einer außerplanmäßigen Abschreibung (*reversal of an impairment loss*) dar.²⁵⁵

²⁵¹ Vgl. Kühnberger, M.: ebenda, S. 679. / Pellens, B., Fülbier, U. R., Gassen, J.: a.a.O., S. 667.

²⁵² Vgl. Van Greuning, H.: a.a.O., S. 54.

²⁵³ Vgl. Amtsblatt der Europäischen Union, a.a.O., Par. 109 ff., L 392/105.

²⁵⁴ Vgl. Lüdenbach, N., Hoffmann, W. D.: IAS/IFRS Kommentar, a.a.O., S. 420.

²⁵⁵ Vgl. Heyd, R., Ingold, M. L.: a.a.O., S. 108.

Eine Wertaufholung spiegelt laut IAS 36.115 eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit eines Vermögenswertes bzw. einer CGU wider. Diese Erhöhung kann auf verschiedenen Ursachen basieren:²⁵⁶

- Beruht der erzielbare Betrag auf dem Nutzungswert, kann eine erhöhte Leistungsfähigkeit auf Änderungen in der Höhe der Zahlungsströme oder auf den sinkenden Diskontierungszinssatz für Cashflows der Vermögenswerte bzw. CGUs zurückgeführt werden.
- Basiert der erzielbare Betrag hingegen auf dem Nettoveräußerungswert, dann können steigende Marktpreise oder sinkende Veräußerungskosten die Leistungsfähigkeit eines Vermögenswertes bzw. einer CGU erhöhen.

Die Wertaufholung ist betragsmäßig nach oben auf einen fiktiven Buchwert begrenzt. Dieser Wert ist gemäß IAS 36.117 also jenem Wert, der sich ohne eine außerplanmäßige Abschreibung ergeben hätte.²⁵⁷

Bei einer CGU, soll die Wertaufholung laut IAS 36.122 buchwertanteilig auf die einzelnen Vermögenswerte (**ausschließlich des Firmenwertes**) erfasst werden. **Der Zuschreibungsbetrag eines Vermögenswertes betreffender CGU darf; wie oben erwähnt; seinen früheren (vor der außerplanmäßigen Abschreibung) Buchwert nicht überschreiten.** Der Überschussbetrag muss buchwertanteilig auf die anderen Vermögenswerte der CGU zu verteilen.²⁵⁸

Ein Wertminderungsaufwand auf den Goodwill wird in nachfolgenden Perioden nicht rückgängig gemacht. Dadurch wird der Ausweis vom selbst erstellten (originären) Goodwill verhindert, was nach IAS 38 verboten ist. **Erhöhungen des erzielbaren Betrags für den Goodwill werden eher als Aktivierung eines originären Goodwills interpretiert, denn als Wertaufholung.**²⁵⁹

Die Wertaufholungszuschreibung muss, gemäß IAS 36.119, **als Ertrag in der Erfolgsrechnung** erfasst werden.²⁶⁰

²⁵⁶ Vgl. Heyd, R., Ingold, M. L.: ebenda, S. 108 f.

²⁵⁷ Vgl. Grünberger, D., Grünberger, H.: a.a.O., S. 36.

²⁵⁸ Vgl. Heyd, R., Ingold, M. L.: ebenda, S. 109 f.

²⁵⁹ Vgl. Heyd, R., Ingold, M. L.: a.a.O., S. 178.

²⁶⁰ Vgl. Lüdenbach, N., Hoffmann, W. D.: IAS/IFRS Kommentar, ebenda S. 421.

4.1.3 Anhangangaben von Goodwill und immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmter Nutzungsdauer nach IFRS 3 und IAS 36

Nach IFRS 3 (2004); sind folgende geforderten Angaben für jeden Unternehmenszusammenschluss, erforderlich:²⁶¹

- Name und Beschreibung der sich vereinigten Einheiten und Unternehmen sowie Zeitpunkt des Erwerbs (*acquisition date*);
- Der Prozentsatz der akquirierenden stimmberechtigten Eigenkapitalinstrumente;
- Die Anschaffungskosten und eine Beschreibung der Art der Kaufpreisleistung einschließlich der unmittelbar zugerechneten Kosten;
- Betrag des negativen Goodwills, der erfolgswirksam als Ertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassen ist;
- Faktorenbeschreibung, die entweder zu einem positiven- oder zu einem negativen Unterschiedsbetrag geführt haben;
- Sowie die ausführliche Darlegung immaterieller Vermögenswerte, die ansatzunfähig und deshalb im Goodwill enthalten sind.

Um die Veränderungen des Buchwertes des Goodwills innerhalb der Berichtsperiode zu erläutern, sind auch folgende Informationen unerlässlich:²⁶²

- Bruttobetrag und kumulierten Wertminderungen zum Anfang des Geschäftsjahres;
- In der Periode zusätzlich angesetzte Firmenwerte (Goodwills);
- Wertminderung des Geschäftsjahres laut IAS 36 (2004);
- Bruttobetrag und kumulierte Wertminderungen zum Ende des Geschäftsjahres.

²⁶¹ Vgl. Van Greuning, H.: a.a.O., S. 51 f.

²⁶² Vgl. KPMG Deutsche Treuhand Gesellschaft: a.a.O., S. 121 f.

Nach IAS 36 (2004); sind folgende Angaben für jede Wertminderung und Wertaufholung eines einzelnen Vermögenswertes oder einer CGU unbedingt nötig:²⁶³

- Ereignisse und Umstände (*events and circumstances*), die eine Wertminderung bzw. Wertaufholung verursachen;
- Höhe des erfassten oder aufgehobenen Wertminderungsaufwands bzw. Wertaufholungszuschreibung;
- Die Art eines einzelnen Vermögenswertes bei einer Wertminderung;
- Die Beschreibung einer CGU bei einer Wertminderung bzw. Wertaufholung sowie ihre Beträge;
- Ob der erzielbare Betrag dem Nettoveräußerungswert oder dem Nutzungswert entspricht
- Grundlagen für die Ermittlung des Nettoveräußerungswertes (z.B. vorliegende Marktpreise) und des Nutzungswertes (z.B. vorherige, aktuelle Diskontierungssätze)

²⁶³ Vgl. Van Greuning, H.: a.a.O., S. 185.

4.2 Goodwill – Bilanzierung nach US – GAAP

In diesem Abschnitt wird die Goodwillbilanzierung nach US – GAAP ausführlich behandelt. Im ersten Teil wird die Ermittlung und Zuordnung des Goodwills zu *Reporting Units* (RU's) im Erwerbszeitpunkt erklärt. Um diesen Prozess besser verständlich zu machen, wird auch die RU definiert und ein Beispiel hinsichtlich der Einteilung des Unternehmens in Reporting Units gegeben. Im zweiten Teil wird die Bilanzierung des Goodwills und immaterieller Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer in den Folgeperioden; gemäß Wertminderungsansatz (*impairment only approach*) nach SFAS 142; detailliert dargelegt.

4.2.1 Ermittlung und erstmalige Bilanzierung des Goodwills im Erwerbszeitpunkt

Der derivative Goodwill ist gemäß SFAS 141.43 derjenige Betrag, um den der Kaufpreis für ein Unternehmen den Saldo der neu erworbenen Vermögenswerte und Schulden überschreitet.²⁶⁴

Der FASB hat durch SFAS 141 nochmals ausdrücklich beschlossen, dass der entgeltlich erworbene (derivative) Goodwill künftig nur noch im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen entstehen kann. Auch nach seiner Ansicht wird der Goodwill sowohl unmissverständlich als „asset“ qualifiziert als auch wird er nunmehr als ein sich nicht mehr über eine bestimmte Periode verbrauchender Vermögenswert „Non – Wasting Asset“ angesehen. Dagegen besteht ein explizites Ansatzverbot für selbst erstellten (originären) Goodwill gemäß SFAS 142.10.²⁶⁵

Mit SFAS 142 wird aus der Sicht des FASB unzutreffende bilanzielle Behandlung des derivativen Goodwills korrigiert. Der Goodwill wird nicht mehr als eine selbständig verbleibende Einheit (*Transaction Based Approach*) angesehen, sondern wird nunmehr als integrierter Bestandteil des erwerbenden Unternehmens akzeptiert. Nach der vorherigen Auffassung, spiegelt der Goodwill nur den Unterschiedsbetrag wider, der in der Bilanz wirtschaftlich nicht mehr interpretierbare Restgröße ausweist. Demgegenüber sieht die gegenwärtige Ansicht, den Goodwill als eigenständiger, werthaltiger

²⁶⁴ Vgl. Hitz, J. M., Kuhner, C.: Die Neuregelung zur Bilanzierung des derivativen Goodwill nach SFAS 141 und SFAS 142 auf dem Prüfstand, in: Die Wirtschaftsprüfung, Jg. 55, Heft 6, S. 274.

²⁶⁵ Vgl. Krieger, K.: a.a.O., S. 32. / Küting, K., Weber, C. P., Wirth, J.: Die neue Goodwillbilanzierung nach SFAS 142, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Jg. 1, Heft 5, S. 185.

Vermögenswert an. Hier ist der Goodwill der Gegenwartswert zukünftiger Übergewinne des erworbenen Unternehmens.²⁶⁶

Im Rahmen des SFAS 141; der für die erstmalige Bilanzierung und Bewertung des (derivativen) Goodwills verantwortlich ist; erfährt der Goodwill; der im Allgemeinen als ein Konglomerat undifferenzierter und nicht ausreichend objektivierbarer (immaterieller) Vermögenswerte angesehen; eine ausführlichere Analyse mit der Absicht, immaterielle Vermögenswerte vom Goodwill abzugrenzen und einer eigenständigen Aktivierung zuzuführen.²⁶⁷

Für die Ermittlung und Bilanzierung des Goodwills im Erwerbszeitpunkt muss in erster Linie das erworbene Unternehmen auf die Berichtseinheiten (*Reporting Units*) des erwerbenden Unternehmens aufgeteilt werden.

Gemäß SFAS 142.30 „A reporting unit is an operating segment or one level below an operating segment.“²⁶⁸

Nach Meinung des FASB, entspricht eine Reporting Unit (Berichtseinheit) (RU) derjenige Ebene eines Unternehmens, auf der das Unternehmen bzw. dessen Tätigkeiten für Ziele der internen Berichterstattung gesteuert wird. Diese Reporting Units können bereits vor dem Unternehmenszusammenschluss vorhanden sein, auf diesem Fall wird das erworbene Unternehmen oder Teile des erworbenen Unternehmens diesen Reporting Units zugeordnet. Aber ist es auch möglich, dass das erworbene Unternehmen oder Teile des erworbenen Unternehmens eine neue RU bilden.²⁶⁹

Eine RU ist entweder ein operatives Segment (*operating segment*) oder eine Ebene des Unternehmens unterhalb des operativen Segments. Diese Ebene wird als Komponente (*component*) bezeichnet. Eine Komponente wird als eine RU angenommen, wenn: a) sie eine eigenständige (Teil)Betriebseinheit darstellen, b) für sie gesondert Daten des internen Rechnungswesens ermittelt werden c) und ihre Ergebnisse regelmäßig von dem operativen Segmentmanagement überwacht werden. Eine Zusammenfassung mehrerer Komponenten eines operativen Segments zu einer RU ist; trotz der Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen; geboten, wenn die Bereiche ähnliche wirtschaftliche Charakteristika (z.B. ähnliche Kundengruppen oder Distributionskanäle) aufweisen. Deswegen hängt die

²⁶⁶ Vgl. Alvarez, M., Biberacher, J.: Goodwill – Bilanzierung nach US – GAAP – Anforderungen an Unternehmenssteuerung und -berichterstattung, in: Betriebs-Berater, Jg. 57, Heft 7, S. 347. / Pellens, B., Sellhorn, T.: Neue Goodwill – Bilanzierung nach US – GAAP, in: Der Betrieb, Jg. 54, Heft 14, S. 718.

²⁶⁷ Vgl. Alvarez, M., Biberacher, J.: a.a.O., S. 346 f.

²⁶⁸ FASB, SFAS No. 142, a.a.O., Par. 30, S. 15.

²⁶⁹ Vgl. Richter, M.: a.a.O., S. 110.

Anzahl von zu bildenden Berichtseinheiten (RU's) vom Grad der Diversifikation und Heterogenität der betrieblichen Aktivitäten des Bericht erstattenden Unternehmens ab.²⁷⁰

Die Definition des operativen Segments wird für Segmentberichterstattung in SFAS 131 durchgeführt. Gemäß SFAS 131.10 ist ein operatives Segment ein Teilbereich des Unternehmens der aus der internen Organisationsstruktur des Unternehmens hervorgeht. Ein operatives Segment ist ein Teil des Unternehmens,²⁷¹

- a) der am allgemeinen Geschäftsleben teilnimmt und dadurch Erträge erzielt und Aufwendungen verursacht,
- b) dessen operative Ergebnisse regelmäßig vom obersten operativen Entscheidungsträger des Unternehmens kontrolliert werden, um Investitionsentscheidungen zu treffen und
- c) für sie eigenständige Finanzdaten zur Verfügung stehen.

Um diesen Aufteilungsprozess des Unternehmens in RU's zu verdeutlichen, wird hierfür ein Beispiel gegeben.²⁷²

Beispiel 4.6: Unterteilung eines Unternehmens in Reporting Units

Ein Unternehmen der Telekommunikationsbranche ist in die Geschäftsfelder „Mobilfunk“, „Festnetz“ und „Internet Services“ aufgeteilt, die gleichzeitig auch die operativen Segmente des Unternehmens darstellen. Das operative Segment „Mobilfunk“ lässt sich in drei Komponenten gliedern. Diese Einteilung ist dadurch begründet, dass das Unternehmen zunächst nur auf dem europäischen Markt tätig war, danach aber durch den Erwerb von Mobilfunkfirmen in den USA und Kanada expandierte.

Für diese beiden Komponenten sind gesonderte Daten des internen Rechnungswesens verfügbar und beide Komponenten werden regelmäßig vom Segment Manager des operativen Segments „Mobilfunk“ überwacht. Allerdings umfassen die Mobilfunkmärkte in den USA und Kanada vergleichbare Kundengruppen, Marktentwicklungen und Risiken, deswegen werden sie zu einer RU zusammengefasst. Weil der europäische Markt für Mobilfunkdienstleistungen sich stark vom nordamerikanischen Markt unterscheidet, ist die Komponente „Europa“ eine eigenständige RU.

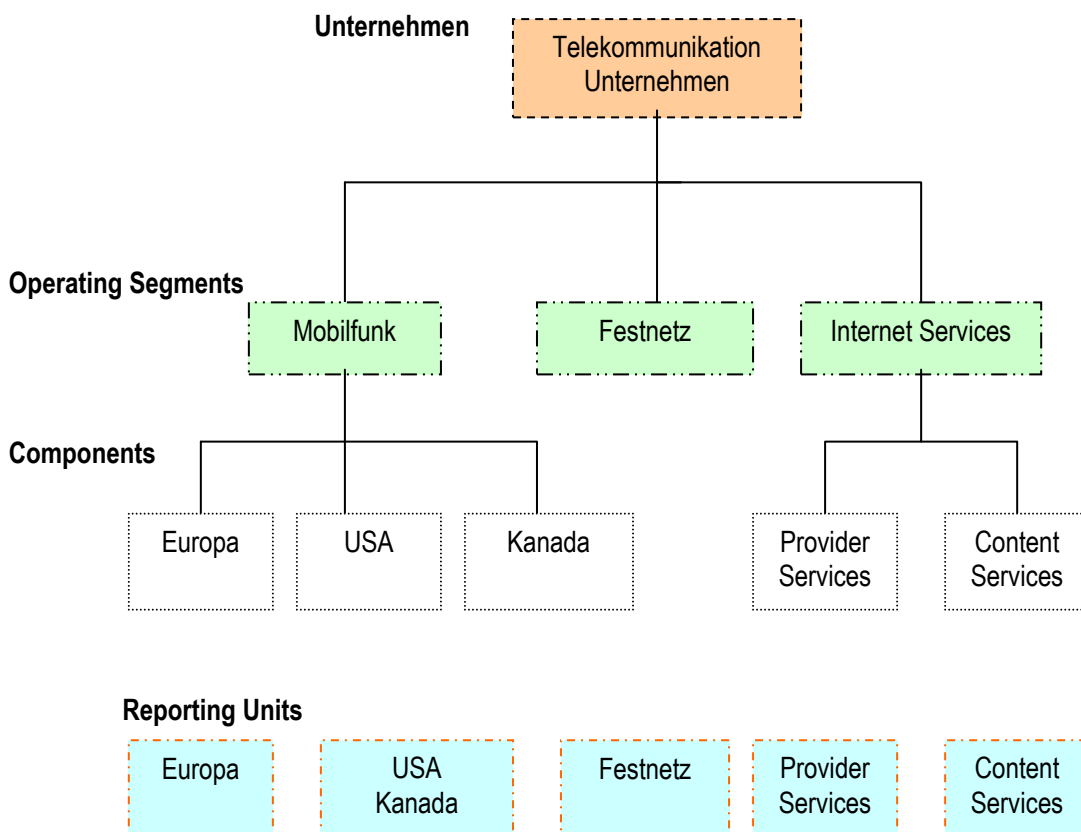
²⁷⁰ Vgl. Hitz, J. M., Kuhner, C.: a.a.O., S. 275 f.

²⁷¹ Vgl. Richter, M.: ebenda, S. 112.

²⁷² Vgl. Richter, M.: ebenda, S. 116 f.

Das operative Segment „Festnetz“ wird lediglich im Inland betrieben, daher kann nicht in Komponente eingeteilt werden. Es stellt somit gleichzeitig eine RU dar.

Das operative Segment „Internet Services“ unterteilt sich zur zwei Komponenten: „Provider Services und Content Services“. Aufgabe des „Provider Services“ ist die Beschaffung des Zugangs zum Internet. Dagegen stellt „Content Services“ den Internetnutzern umfangreiche Informationen zur Verfügung. Beide Bereiche erfüllen die Bedingungen einer Komponente und sind in ihren ökonomischen Charakteristiken unterschiedlich. Deshalb stellt jede Komponente eine eigenständige RU dar.



Nachdem die Reporting Units festgestellt und angeordnet wurden, erfolgt die Zuordnung der neu erworbenen Vermögenswerte und Schulden. Diese Zuordnung ist besonders notwendig, um den gesamten Goodwill aus dem Unternehmenszusammenschluss entsprechend den Grundzügen des *Purchase – Accounting* auf die RU's aufteilen zu können. Diese Verteilung muss dokumentiert werden, weil in Folgeperioden zur Durchführung der ersten Stufe des Werthaltigkeitstests die Buchwerte der den Reporting Units zugeordneten Vermögenswerte und Schulden benötigt werden.²⁷³

²⁷³ Vgl. Küting, K., Weber, C. P., Wirth, J.: Die neue Goodwillbilanzierung nach SFAS 142, a.a.O., S. 187.

Bei der Verteilung der erworbenen, identifizierbaren materiellen und immateriellen Vermögenswerten sowie Schulden (ohne Goodwill) auf die RU's zum Zeitpunkt des Unternehmenserwerbs, werden; gemäß SFAS 142.32; folgende Kriterien vom Management betrachtet:²⁷⁴

- Die Vermögenswerte müssen in der jeweiligen RU eingesetzt werden,
- Die Schulden müssen mit der Tätigkeit der RU in Verbindung stehen,
- Die Vermögenswerte und Schulden müssen bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwert (Fair Value) der RU berücksichtigt werden.

Wenn Vermögenswerte und/oder Schulden, die die oben genannten Kriterien für eine Zuordnung erfüllen, von mehreren RU's genutzt werden, dann muss eine proportionale Aufteilung erfolgen. Demgegenüber wird die Methode dieser Aufteilung im Standard nicht detailliert ausgeführt. Jedoch muss die Methodik; nach SFAS 142.33; vernünftig (*reasonable*) und nachvollziehbar (*supportable*) sein sowie konsistent angewandt werden.²⁷⁵

Im Ergebnis ist festzulegen, dass nicht sämtliche Vermögenswerte des erworbenen Unternehmens auf RU's verteilt werden, sondern nur die Vermögenswerte, die zu der Geschäftstätigkeit der RU direkt dienen. (z.B. Gebäude für eine Konzernzentrale dürfen nicht einer RU zugewiesen werden.)²⁷⁶

Das FASB bezeichnet die Synergievorteile als den eigentlichen wirtschaftlichen Wert von Firmenwerten (Goodwills). Sie sollen nach ihrem Erwerb verschiedene Berichtseinheiten (RU's) positiv beeinflussen. Deshalb darf der Goodwill auch nicht en bloc dem Konzern zugerechnet werden. Er ist vielmehr gemeinsam mit den anderen Vermögenswerten und Schulden den Reporting Units zuzuteilen, die von seinem Einsatz profitieren.²⁷⁷

Gemäß SFAS 142.34; zwecks späterer Werthaltigkeitsprüfungen; ist der gesamte Goodwill zum Zeitpunkt der Akquisition und bei erstmaliger Anwendung von SFAS 142 auf RU's zu verteilen. Diese Verteilungsmethode soll; analog der Zuordnung von Vermögenswerten und Schulden; auf vernünftige, nachvollziehbare und konsistente Basis beruhen. Hier besteht beim Goodwill ein Unterschied zu den übrigen Vermögenswerten, denn diese müssen nicht vollständig auf die RU's verteilt werden, wenn die oben erwähnten Bedingungen nicht erfüllt werden. Die vollständige Aufteilung des Goodwills auf die

²⁷⁴ Vgl. Hitchner, R. J.: a.a.O., S. 758.

²⁷⁵ Vgl. Küting, K., Weber, C. P., Wirth, J.: Die neue Goodwillbilanzierung nach SFAS 142, ebenda, S. 187.

²⁷⁶ Vgl. Küting, K., Weber, C. P., Wirth, J.: Die neue Goodwillbilanzierung nach SFAS 142, ebenda, S. 187.

²⁷⁷ Vgl. Hommel, M.: Neue Goodwillbilanzierung – das FASB auf dem Weg zur entobjektivierten Bilanz?, in: Betriebs-Berater, Jg. 56, Heft 38, S. 1944.

einzelnen RU's ist zwingend unerlässlich, weil der Werthaltigkeitstest nur für die Ebene der RU definiert wird. Dieser Test für den Goodwill wird auf einer anderen Ebene ist nicht vorgesehen.²⁷⁸

Andererseits spielt es bei der Aufteilung des Goodwills auf einzelne RU's keine Rolle, ob die Vermögenswerte und Schulden des erworbenen Unternehmens auch derselben RU zugeordnet werden. Für die RU's, denen infolge eines Erwerbs keine Vermögenswerte und Schulden zugeordnet wurden, wird der Goodwill; nach SFAS 142.35; durch eine so genannte „with and without“ Berechnung ermittelt: Die Differenz aus dem Fair Value der RU vor und nach dem Kauf (Erwerb) ergibt den Goodwill.²⁷⁹

Die Ermittlung des den einzelnen Berichtseinheiten (RU's) zugeordneten Goodwills wird durch mathematische Formeln in folgender Abbildung veranschaulicht:

Abbildung 4.5: Berechnung des einzelnen Reporting Units zuzuweisenden Goodwills

$$\text{Goodwill UE} = \sum_{i=1}^n \text{Goodwill RU}_i \rightarrow \text{(Summe der Firmenwerten der einzelnen RU's)}$$

Legende:

Goodwill UE = Goodwill aus dem Unternehmenserwerb

Goodwill RU_i = Goodwill der Reporting Unit i

Und

$$\text{Goodwill RU}_i = \text{BZ RU}_i - \sum_{i=1}^n (\text{BZ VW}_i - \text{BZ S}_i)$$

Legende:

BZ RU_i = beizulegender Zeitwert der Reporting Unit i

BZ VW_i = beizulegender Zeitwert der Vermögenswerte der Reporting Unit i

BZ S_i = beizulegender Zeitwert der Schulden der Reporting Unit i

²⁷⁸ Vgl. Richter, M.: a.a.O., S. 138 f. / Stauber, J., Ketterle, T.: Goodwill – Bilanzierung nach US GAAP, in: Der Schweizer Treuhänder, Jg. 75, Heft 10, S. 959.

²⁷⁹ Vgl. Pfeil, P. O., Vater, H. J.: "Die kleine Unternehmensbewertung" oder die neuen Vorschriften zur Goodwill- und Intangible – Bilanzierung nach SFAS No. 141 und SFAS No. 142, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Jg. 2, Heft 2, S. 71. / Stauber, J., Ketterle, T.: ebenda, S. 959 f.

Quelle: Vgl. Richter, M.: Die Bewertung des Goodwill nach SFAS No. 141 und SFAS No. 142, IDW – Verlag GmbH, S. 142.

Bei manchen Umständen können sich Abweichungen zwischen dem Goodwill (Firmenwert) aus dem Unternehmenserwerb und der Summe der Firmenwerten der einzelnen RU's ergeben. Hier darf und muss nur der Goodwill aus dem Unternehmenserwerb verrechnet werden. Auf diesem Fall ist eine proportionale Verrechnung des Goodwill; bzw. zum Anteil des Goodwill der RU an der Summe der Goodwills der RU's; die beste vernünftigste Methode.²⁸⁰

Dieser Vorfall wird durch Beispiel 4.7 verständlich gemacht:²⁸¹

Beispiel 4.7: Proportionale Verteilung des den Reporting Units zugeordneten Goodwills

Unternehmen A hat Unternehmen B erworben. Dadurch existiert ein Goodwill in Höhe von 10 Millionen €. Unternehmen A besitzt drei RU's: RU 1, RU 2 und RU 3. Summe der Firmenwerten dieser RU's beträgt hingegen 40 Millionen €.

(Beträge in €)	RU 1	RU 2	RU 3	Summe	Goodwill UE
Goodwill	20	12	8	40	10
Proportionaler Anteil des Goodwills der RU an der Summe der Goodwills der RU's	$(20 \cdot k)$ = 5	$(12 \cdot k)$ = 3	$(8 \cdot k)$ = 2	10	$k = (10 / 40) =$ <u>0,25</u>

Im Beispiel; wie oben erwähnt; handelt sich um eine Abweichung zwischen dem Goodwill aus dem Unternehmenserwerb (10 Mio. €) und der Summe der Goodwills der einzelnen RU's (40 Mio. €). Die Verrechnung des Goodwills auf RU's darf nur dem Goodwill aus dem Unternehmenserwerb entsprechen – nämlich 10 Mio. € sein. Dann ist dieser Goodwill in Höhe von 10 Mio. €, proportional zum Anteil des Goodwills der RU an der Summe des Goodwills der RU's zu verrechnen.

Nach *Hommel*, ist die Objektivierung der RU's jedoch unzureichend: Zur Durchführung des Werthaltigkeitstests werden Vermögenswerte, Schulden und der sämtliche Goodwill auf die einzelnen Berichtseinheiten aufgeteilt. Durch Veränderung der internen Organisationsstruktur, kann das Unternehmen jederzeit neue RU's schaffen, alte RU's zum Verschwinden lassen oder umorganisieren.

²⁸⁰ Vgl. Richter, M.: a.a.O., S. 145.

²⁸¹ Vgl. Richter, M.: ebenda, S. 145 f.

Wenn das Unternehmen die RU's geschickt kombiniert, **ist es möglich drohende Wertverluste in einem Betriebsbereich durch Wertzuwächse in anderen Bereichen zu kompensieren**. Darüber hinaus mangels einer einheitlichen Verteilungsmethode, steht die bereichsspezifische Aufteilung des Goodwills; im Ergebnis; im Belieben des Unternehmens.²⁸²

SFAS 141 sieht den negativen Goodwill (Badwill) zwischen Kaufpreis und neu bewerteten Vermögenswerte abzüglich Schulden, nicht mehr als Verbindlichkeit (*liability*) vor. Stattdessen ist der negative Goodwill nach SFAS 141.44 anteilig gegen erworbene Vermögenswerte des Anlagevermögens zu verrechnen. **Verbleibt auch nach der vollständigen Verrechnung ein negativer Unterschiedsbetrag, so ist dieser sofort als außerordentlicher Ertrag (extraordinary gain) zu vereinnahmen** und hierüber laut SFAS 141.45, ein Bericht zu erstatten.²⁸³

Wegen der oben erläuterten erfolgswirksamen Auflösung, fällt zwangsläufig eine Folgebewertung für den negativen Goodwill aus.²⁸⁴

4.2.2 Bewertung des Goodwills und immaterieller Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer in den Folgeperioden gemäß Wertminderungsansatz (*impairment only approach*) nach SFAS 142

Laut der vorgängig (vor 2001) geltenden Regelung des *Accounting Principles Board* (APB) 16.90 im Vergleich mit APB 17.27, sollte der Goodwill auch nach der Fassung des Exposure Draft (ED) 7.9.1999 planmäßig über seine Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Eine außerplanmäßige Abschreibung sollte nach den Vorschriften des SFAS 121 erfolgen. Dieser Ansatz wurde von der Bilanzierungspraxis heftig kritisiert. Das FASB hat deswegen den Amortization Approach verlassen und richtet seine Aufmerksamkeit auf die revidierte Fassung des ED vom 14.2.2001; auf Non – Amortization Approach. Entsprechend dieser Hinwendung zum Non – Amortization Approach, wurde am 29.06.2001 ein neuer Standard verabschiedet (SFAS 142), der die Folgebilanzierung von Goodwill und immateriellen Vermögenswerte umfasst.²⁸⁵

²⁸² Vgl. Hommel, M.: a.a.O., S. 1946.

²⁸³ Vgl. Hitz, J. M., Kuhner, C.: a.a.O., S. 275.

²⁸⁴ Vgl. Pürsün, Y.: a.a.O., S. 37.

²⁸⁵ Vgl. Küting, K., Weber, C. P., Wirth, J.: Die neue Goodwillbilanzierung nach SFAS 142, a.a.O., S. 188.

Laut SFAS 142: „*This Statement does not presume that goodwill and intangible assets that have indefinite useful lives are wasting assets. Instead those will not be amortized but rather will be tested at least annually for impairment*“²⁸⁶

Hinter dem Non – Amortization Approach (Impairment – Only Approach) verbirgt sich die Annahme, dass durch den Goodwill über einen unendlichen Zeitraum Zahlungsmittelzuflüsse generiert werden. Der Goodwill ist somit als Barwert eines ewigen Ertrags zu betrachten, dessen Höhe konstant bleibt, solange sich die der Berechnung zugrunde liegenden Parameter nicht ändern.²⁸⁷

Dieser Sinneswandel zum Fair Value basierten Non – Amortization Approach wird vom FASB mit mehreren Argumenten begründet. In erster Linie hat das Board davon überzeugt, dass insbesondere durch die Standardisierung der Kriterien zum getrennten Ausweis entgeltlich erworbener (derivativer) immaterieller Vermögenswerte, der Goodwill nunmehr vornehmlich nicht abnutzbare Wertkomponenten enthält. Zweitens sind die modifizierten Vorschriften des SFAS 142 weitaus operationaler als die allgemeinen Vorschriften des SFAS 121. Durch SFAS 142 können Cashflows besser eingeschätzt sowie der Goodwill präziser bewertet werden kann. Drittens stellt der Impairment – Only Approach nach Ansicht der Investoren und Unternehmen entscheidungsnützlichere (*decision useful*) Informationen dar. Sowohl Investoren für Zwecke der Bilanzanalyse als auch Unternehmen zu internen Steuerungszwecken häufig mit Bezugsgrößen arbeiteten, in denen Goodwillabschreibungen eliminiert wurden.²⁸⁸

Schließlich ermöglicht der Impairment – Only Approach den Goodwill unangetastet in der Bilanz zu belassen und riesige Ergebnisbelastungen wegen seiner planmäßigen Abschreibung zu vermeiden.²⁸⁹

Bei der Bewertung des Goodwills in den Folgeperioden; gemäß dem Impairment – Only Approach durch den Werthaltigkeitstest; ist der beizulegende Zeitwert (Fair Value) der RU das Meilenstein. FASB legt den beizulegenden Zeitwert der RU in Werthaltigkeitsprüfung als Marktwert der RU aus und nimmt an, dass dieser Marktwert auf einem funktionsfähigen Markt veräußert würde und nicht auf den individuell errechneten Nutzwert basierte. Demgegenüber existiert kein Marktwert für das ganze Unternehmen und für die RU's, weil nur Unternehmensanteilen an Märkten gehandelt werden. Ein Marktpreis existiert lediglich, wenn ein Unternehmen bzw. eine RU direkt Gegenstand einer Akquisition (Erwerb) gewesen ist.²⁹⁰

²⁸⁶ FASB, SFAS No. 142, FAS 142 Summary: Differences between This Statement and Opinion 17, S. 6.

²⁸⁷ Vgl. Stauber, J., Ketterle, T.: a.a.O., S. 961.

²⁸⁸ Vgl. Hitz, J. M., Kuhner, C.: a.a.O., S. 276 f.

²⁸⁹ Vgl. Pellens, B., Sellhorn, T.: a.a.O., S. 715.

²⁹⁰ Vgl. Richter, M.: a.a.O., S. 156 f.

Wenn für die RU kein Marktwert vorhanden ist, dann erfolgt eine Schätzung auf Basis der Bewertungsmethoden. Gemäß SFAS 142.24, dürfen keinen unternehmensindividuellen Annahmen angewandt werden, um den Marktwert einer RU zu schätzen. Vielmehr *müssen die Schätzungen auf Marktannahmen (marketplace assumptions) beruhen, die die Erwartungen einer Vielzahl von Individuen widerspiegeln*. Als Bewertungsverfahren sollen insbesondere DCF – Methode und nur ersatzweise andere Verfahren; wie Ergebnis- oder Umsatzmultiplikatoren; verwendet werden. Im Falle einer Cashflowbasiertenbewertung, sind die Vorschriften des *Statement of Financial Accounting Concept (SFAC) 7 „Using Cash Flow Information and Present Value in Accounting Measurement“* einzuhalten.²⁹¹

Gemäß SFAS 142.26 ist der Werthaltigkeitstest für jede RU in einem Jahreszyklus durchzuführen (reguläre jährliche Werthaltigkeitsüberprüfung). Dieser jährliche Werthaltigkeitstest muss nicht zwingend am Geschäftsjahresende und nicht für alle RU's zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden. Allerdings darf ein einmal ausgewählter Zeitpunkt innerhalb des Geschäftsjahres nicht verändert werden. Wenn nach einem durchgeführten Test vor Ablauf eines Jahres Ereignisse oder Umstände eintreten, die eine Minderung des beizulegenden Zeitwertes der RU vermuten lassen, dann muss ein neuer Werthaltigkeitstest durchgeführt werden (außerordentlicher Werthaltigkeitstest).²⁹²

Die Ereignisse, die zu einem außerordentlichen Werthaltigkeitstest führen sind:²⁹³

- Nachteilige (negative) Regulierungs- oder Gesetzesänderungen,
- Eine unvorhergesehene Einführung eines neuen Wettbewerbers (z.B. Einführung neuer Konkurrenzprodukte oder Wettbewerbertechnologien),
- Abwanderung (Verlust) wichtiger Mitarbeiter,
- Eine Wahrscheinlichkeit von mehr als 50 % (*more likely than not expectation*), dass die RU oder ein wesentlicher Teil von ihr veräußert werden wird,
- Eine wesentliche Gruppe von Vermögenswerten innerhalb einer RU wurde einem Werthaltigkeitstest nach SFAS 144 unterzogen,
- Deutlicher Kursfall des Unternehmens oder einer börsennotierter RU, der nicht mit allgemeinen Markt- oder Branchenentwicklung zu erklären ist und

²⁹¹ Vgl. Alvarez, M., Biberacher, J.: a.a.O., S. 348. / Richter, M.: ebenda, S. 157.

²⁹² Vgl. Küting, K., Weber, C. P., Wirth, J.: Die neue Goodwillbilanzierung nach SFAS 142, a.a.O., S. 189 f.

²⁹³ Vgl. Pellens, B., Sellhorn, T.: a.a.O., S. 716.

- Ein Tochterunternehmen weist eine Wertminderung des Goodwills in seinem Jahresabschluss aus, das ein Teil einer RU ist.

Es ist deutlich, dass die Regelungen zur Werthaltigkeitsprüfung aufwendig und langwierig sind. Einmal jährlich sind nicht nur sämtliche RU's einer eigenständigen Unternehmensbewertung zu unterziehen; für die RU's mit potenziell wertgemindertem Goodwill sind darüber hinaus sämtliche Vermögenswerte und Schulden – auch die nicht bilanzierten – neu zu ihren beizulegenden Zeitwerten (Fair Values) zu bewerten. Deswegen ermöglicht SFAS 142.27 einen Verzicht auf den regulären Werthaltigkeitstest – unveränderte Fortführung der in einem früheren Test angewandten Werte auf den folgenden Stichtag –, wenn alle folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:²⁹⁴

- Die Vermögenswerte und Schulden, die der RU zuzurechnen sind, haben sich seit dem letzten Werthaltigkeitstest nicht wesentlich geändert,
- Bei der Durchführung des letzten Werthaltigkeitstests überstieg der Fair Value des Goodwills deutlich seinen Buchwert und
- Unter Berücksichtigung der Ereignisse und der geänderten Rahmenbedingungen ist es unwahrscheinlich (*remote*), dass ein zum aktuellen Stichtag ermittelter Fair Value der RU kleiner als deren Buchwert ist.

Jedoch steht diese Ausnahme (Verzicht auf jährlichen regulären Werthaltigkeitstest) der Grundidee des Impairment – Only – Approach entgegen, denn der Werthaltigkeitstest ist nunmehr einziger Maßstab für eine Abschreibung des Goodwills. Daher sind die Kriterien für einen Verzicht auf jährlichen regulären Werthaltigkeitstest streng auszulegen und im Zweifelsfall ist immer ein regulärer Werthaltigkeitstest durchzuführen.²⁹⁵

Der Werthaltigkeitstest (*impairment test*) vollzieht sich in zwei Stufen (*Two Step Approach*). In erster Stufe wird geprüft, ob **dem Grunde nach** von einem Wertminderungsbedarf auszugehen ist. Dies ist der Fall, wenn der Fair Value der integrierten RU das zum Buchwert angesetzte Reinvermögen (einschließlich Goodwill) unterschreitet. **Die Höhe des Wertminderungsbedarfs** wird dann im zweiten Schritt ermittelt. Hierfür ist der implizite Fair Value (*Implied Fair Value*) des Goodwills der RU festzustellen. **Die Berechnung des impliziten Fair Value des Goodwills erfolgt bilanzierungstechnisch analog zur Vorgehensweise bei einem zum Testzeitpunkt durchgeführten Unternehmenszusammenschluss**

²⁹⁴ Vgl. Hitz, J. M., Kuhner, C.: a.a.O., S. 277. / Vgl. Küting, K., Weber, C. P., Wirth, J.: Die neue Goodwillbilanzierung nach SFAS 142, ebenda, S. 190.

²⁹⁵ Vgl. Richter, M.: a.a.O., S. 107.

unter der Fiktion des Neuerwerbs der RU. Der implizite Fair Value des Goodwills ergibt sich also Unterschiedsbetrag zwischen dem Fair Value der RU und dem auf Fair Value Basis *fiktiv neu bewerteten* Reinvermögen – bzw. Vermögenswerte und Schulden – (ohne Goodwill) der RU. Ist der implizite Fair Value des Goodwills niedriger als sein Buchwert, so ist in Höhe des Unterschiedsbetrages eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen. **Diese ist als Wertminderungsbetrag (Impairment Loss) in einer separaten GuV Position auszuweisen.**²⁹⁶

Insbesondere ist zu bemerken, dass **die ermittelten Fair Values vom Reinvermögen – bzw. Vermögenswerte und Schulden – der RU;** gemäß SFAS 142.21; **nur für den Goodwillwerthaltigkeitstest relevant sind. Sie führen nicht zu einem Abschreibungsbedarf bei den jeweiligen Vermögenswerten, weil; nach SFAS 142.20; eine Wertminderung maximal in Höhe des Goodwillbuchwertes beschränkt wird.**²⁹⁷

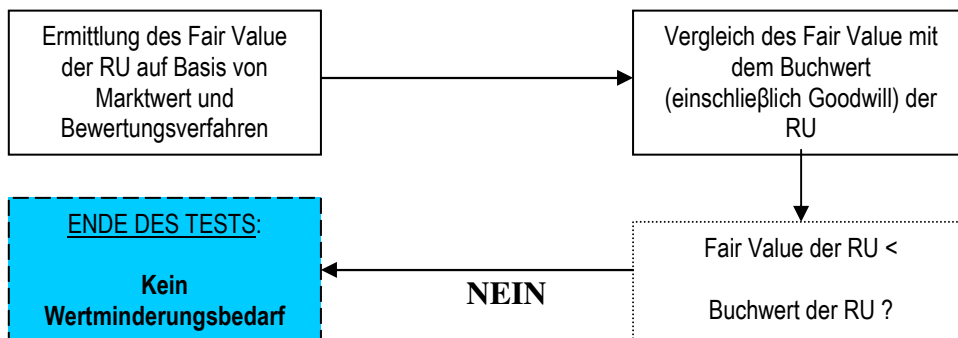
²⁹⁶ Vgl. Alvarez, M., Biberacher, J.: a.a.O., S. 349.

²⁹⁷ Vgl. Küting, K., Weber, C. P., Wirth, J.: Die neue Goodwillbilanzierung nach SFAS 142, ebenda, S. 191. / Pellens, B., Fülbier, U. R., Gassen, J.: a.a.O., S. 692.

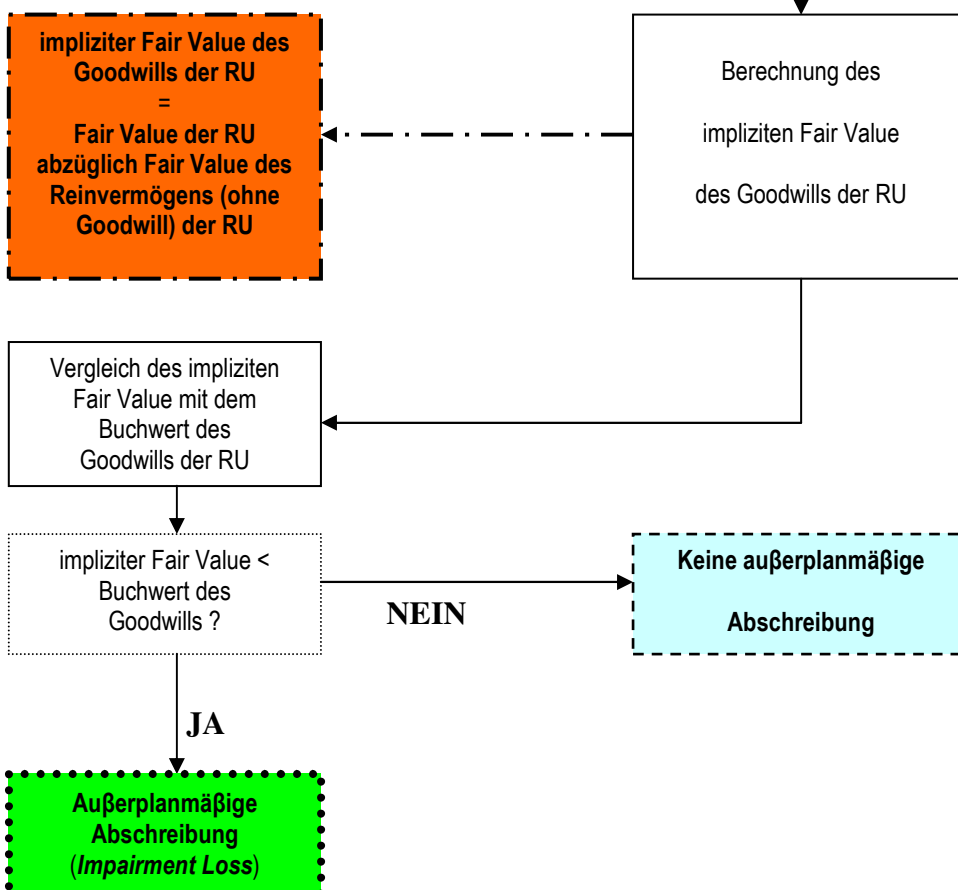
Dieser Ablauf wird in folgender Abbildung verdeutlicht.

Abbildung 4.6: Vorgehensweise beim Impairment – Test nach SFAS 142

Stufe 1: Ermittlung eines Wertminderungsbedarfs des Goodwills



Stufe 2: Ermittlung der Höhe der Wertminderung beim Goodwill



Quelle: Vgl. Bausch, A., Fritz, T.: Behandlung des derivativen Goodwills nach US – GAAP, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium, Jg. 34, Heft 6, S. 304.

Das wesentliche Problem besteht beim zweiten Schritt des Werthaltigkeitstests zur Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte (Fair Values) der Vermögenswerte und Schulden (Reinvermögen). Wenn keinen unabhängigen Dritten (besonders externe Sachverständigen) zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes der Vermögenswerte und Schulden herangezogen werden, eröffnet die Bewertung der Vermögenswerte und Schulden große Ermessensspielräume für den Abschlussaufsteller. Diese Ermessensspielräume können entsprechend der Absicht der Abschlussaufsteller genutzt werden. So ist es möglich, die Höhe der auszuweisenden Wertminderung auszuwirken. Eine „vorsichtige“ Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte der fiktiv neu übernommenen Vermögenswerte und Schulden der RU führt dazu, dass die beizulegenden Zeitwerte der Vermögenswerte und Schulden kleiner, somit der implizierte Fair Value des Goodwills größer und folglich die auszuweisende Abschreibung auf den Goodwill kleiner wird. Umgekehrt führt eine „optimistische“ Wertermittlung dazu, dass der implizierte Fair Value des Goodwills kleiner und demzufolge die auszuweisende Abschreibung auf den Goodwill größer wird.²⁹⁸

Folgendes Beispiel verdeutlicht den oben erläuterten Zusammenhang zwischen Ermittlung der Fair Values der Vermögenswerte und Schulden der RU und des implizierten Fair Value des Goodwills.²⁹⁹

Beispiel 4.8: Beziehung zwischen der Summe der Fair Values der Vermögenswerte und Schulden und des implizierten Fair Value des Goodwills der RU

(Alle Beträge in €)	„vorsichtige“ Ermittlung der Fair Values der Vermögenswerte und Schulden	„optimistische“ Ermittlung der Fair Values der Vermögenswerte und Schulden
Fair Value der RU	900	900
- Summe der Fair Values der Vermögenswerte und Schulden der RU (ohne) Goodwill	700	850
= implizierter Fair Value des Goodwills	200	50
- Buchwert des Goodwills	500	500
= Wertminderungsbedarf des Goodwills	300	450

²⁹⁸ Vgl. Richter, M.: a.a.O., S. 234 ff.

²⁹⁹ Vgl. Richter, M., ebenda, S. 236.

Eine Wertminderung des Goodwills kann vorliegen, obwohl diese im ersten Schritt des Werthaltigkeitstests nicht ausgewiesen wird. d.h. obwohl der entgeltlich erworbene (derivative) Goodwill im Wert gemindert ist, liegt der Fair Value der RU über dem Buchwert der RU. Der Grund hierfür sind Unterschiedliche Sachverhalte, die diese Wertminderung des derivativen Goodwills ausgleichen (*Goodwill Shield*). Diese Sachverhalte sind:³⁰⁰ 1) Der nach dem Unternehmenszusammenschluss entstandene originäre (selbst geschaffene) Goodwill der RU 2) Die nicht bilanzierten stillen Reserven der angesetzten Vermögenswerte und 3) Die nicht bilanzierten immateriellen Vermögenswerte der RU.

Dieser Fall wird durch ein Beispiel verständlich gemacht.³⁰¹

Beispiel 4.9: X AG hat am 31.12.2005 die Z AG für 4,8 Millionen € erworben (*asset deal*). Der Kaufpreis wird nur für die Managementqualität von Z bezahlt, deswegen zeigt die X AG diese Managementqualität als Goodwill der neu gebildeten RU T. Kurz nach dem Erwerb kündigen die Z – Manager, weil sie nicht dazu bereit sind, für den neuen Eigentümer zu arbeiten. Bis zum Bilanzstichtag gelingt es X AG, in der RU T ein zeitlich unbefristetes Markenzeichen mit einem Marktwert von 5 Millionen € zu entwickeln. Ihr Marktwert beträgt zum 31.12.2005 5 Millionen €, was dem Fair Value des Warenzeichens entspricht.

Lösung: Obwohl der erworbene Goodwill (Managementqualität) zum 31.12.2005 wertlos „0“ wegen der Kündigung ist, darf X AG seinen Wert nicht mindern. Der Werthaltigkeitstest führt schon auf der ersten Stufe zum Ergebnis, dass der Fair Value der RU (5 Mio.) über seinem Buchwert (4,8 Mio.) liegt. Diese Situation verursacht die vollständige Aufrechterhaltung des Goodwills. Das Unternehmen begleicht den realisierten Wertverlust am Goodwill mit dem unrealisierten Wertgewinn am Markenzeichen. Der Bilanzleser findet unter der Bilanzposten „Goodwill“ nicht wie erwartet den für ihn bezahlten Kaufpreis, sondern vom Unternehmen selbst erstelltes Markenzeichen, dessen Ansatz wegen unbefristeter (unbestimmter) Nutzungsdauer ausfällt.

Um die oben erwähnten Darlegungen hinsichtlich der Wertminderung bei Goodwill enthaltenden RU's zu verdeutlichen, wird im Folgend ein umfangreiches Beispiel gegeben:³⁰²

³⁰⁰ Vgl. Richter, M.: ebenda, S. 237.

³⁰¹ Vgl. Hommel, M.: a.a.O., S. 1948.

³⁰² Vgl. Richter, M.: ebenda, S. 241 ff.

Beispiel 4.10: Wertminderung des Goodwills bei einem Unternehmenserwerb

Ein Unternehmen hat am 01.01.2005 ein anderes Unternehmen erworben (*asset deal*). Bei diesem Erwerb trat ein Goodwill in Höhe von 500 € auf. Der Unterunternehmensverbund besteht nach dem Unternehmenszusammenschluss aus einer einzigen RU. Der Buchwert der RU zum Bilanzstichtag des Werthaltigkeitstests beträgt € 1000. Der Fair Value der RU zum 31.12.2005 ist mit einem DCF – Verfahren errechnet worden und beträgt € 900. Die RU hat seit dem Unternehmenserwerb ein Patent mit einem Fair Value von € 225 selbst erstellt, das nicht aktiviert werden darf. Nach dem Unternehmenszusammenschluss sind bei den immateriellen Vermögenswerten stille Reserven in Höhe von € 75 und beim Sachanlagevermögen in Höhe von € 50 entstanden, die nicht bilanziert dürfen.

Im ersten Schritt wird der Fair Value der RU zum 31.12.2005 mit dem Buchwert der RU zum 31.12.2005 gegenüberzustellen.

(Alle Beträge in €)	Buchwerte zum 31.12.2005 (1)	Fair Values zum 31.12.2005 (2)	Unterschied (2) – (1)
AKTIVA			
Immaterielle Vermögenswerte	100	175	75
Selbsterstelltes Patent	-	225	225
<u>Goodwill</u>	<u>500</u>	<u>50</u>	<u>- 450</u>
Sachanlagevermögen	100	150	50
Vorräte	1.500	1.500	0
Forderungen	3.000	3.000	0
Liquide Mittel	800	800	0
Summe Aktiva	6000	5.900	- 100
PASIVA			
Eigenkapital	1.000	900	- 100
Verbindlichkeiten (Schulden)	5.000	5.000	0
Summe Passiva	6.000	5.900	- 100
Nachrichtlich			
Reporting Unit (RU)	1.000	900	- 100

Im ersten Schritt des Werthaltigkeitstests für den Goodwill ist der Fair Value der RU zum 31.12.2005 mit dem Buchwert der RU zum 31.12.2005 zu vergleichen.

Der Fair Value der RU (900 €) zum 31.12.2005 um € 100 unter dem Buchwert (1000 €) liegt, deswegen wird vermutet, dass der Goodwill im Wert gemindert ist. Im zweiten Schritt des Werthaltigkeitstests ist nun der implizierte Fair Value des Goodwills zum 31.12.2005 zu ermitteln und mit dem Buchwert des Goodwills zum 31.12.2005 (vor dem Werthaltigkeitstest) zu vergleichen.

(alle Fair Values zum 31.12.2005) (alle Beträge in €)	
Fair Value der Reporting Unit	900
- Fair Value der immateriellen Vermögenswerte	175
- Fair Value des originären Patents	225
- Fair Value des Sachanlagevermögens	150
- Fair Value der Vorräte	1.500
- Fair Value der Forderungen	3.000
- Fair Value der liquiden Mittel	800
+ Fair Value der Verbindlichkeiten (Schulden)	5.000
= Impliziter Fair Value des Goodwills	50
- Buchwert des Goodwills	500
= Differenz	- 450

Der Buchwert des Goodwills der RU zum 31.12.2005 (vor dem Werthaltigkeitstest) liegt um € 450 unter dem implizierten Fair Value des Goodwills der RU zum 31.12.2005. Der Buchwert des Goodwills zum 31.12.2005 ist somit in Höhe von € 450 abzuschreiben. Der neue Buchwert des Goodwill der RU zum 31.12.2005 beträgt € 500 - € 450 = € 50.

Der vom FASB vorgeschlagene Impairment – Only – Approach (IOA) erscheint angreifbar, weil er die vorher sorgsam aufbewahrte Trennlinie von originärem und derivativem Goodwill beseitigt. Durch die Einführung des IOA werden „abnutzbare“ oder „verloren gegangene“ Elemente des entgeltlich erworbenen Goodwills (teilweise) durch originären Goodwill ersetzt. Dieser bewusst geschaffene Beispielfall öffnet die Hintertür für allgemeine Aktivierung des originären Goodwills. Auf diese Weise können Unternehmen dauerhaft eine außerplanmäßige Goodwillabschreibung vermeiden.³⁰³

Andererseits verursachen komplizierten und umfangreichen Werthaltigkeitstestsregelungen erhebliche Verwaltungsaufwendungen, die den Vorteil der Nichtabschreibung; durch Befreiung von den jährlichen Ergebnisbelastungen; deutlich abschwächt.³⁰⁴

³⁰³ Vgl. Pellens, B., Sellhorn, T.: a.a.O., S. 720. / Pfeil, P. O., Vater, H. J.: a.a.O., S. 67.

³⁰⁴ Vgl. Pürsün, Y.: a.a.O., S. 42.

4.2.3 Anhangangaben von Goodwill und immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmter Nutzungsdauer nach SFAS 141 und SFAS 142

Gemäß SFAS 141 (2001) sind Unternehmen für jeden Unternehmenszusammenschluss verpflichtet folgende Angaben zu machen:³⁰⁵

- Der Kaufpreis, die Name und kurze Beschreibung des erworbenen Unternehmens und die Anzahl der erworbenen Stimmrechte,
- Die wichtigsten Gründe für den Unternehmenserwerb, eine Beschreibung der Faktoren, die dazu führten, dass der Kaufpreis einen Goodwill beinhaltet und
- Die Zeitspanne, in der Ergebnisse des erworbenen Unternehmens in die Erfolgsrechnung (GuV) des erwerbenden Unternehmens eingehen.

Jedes erwerbende Unternehmen muss folgende Angaben hinsichtlich des entgeltlich erworbenen (derivativen) Goodwills im Anhang offen legen:³⁰⁶

- Der Betrag des erworbenen Goodwills und
- Der Betrag des erworbenen Goodwills für jede Berichtseinheit (RU), sofern das Unternehmen der Segmentberichterstattung nach SFAS 131 unterliegt.

Laut SFAS 142 (2001) sind folgende Angaben im Anhang (*Notes*) zur außerplanmäßigen Abschreibung zu machen:³⁰⁷

- Beschreibung der Ereignisse, die zu der außerplanmäßigen Abschreibung geführt haben,
- Der Betrag der außerplanmäßigen Abschreibung und die Darstellung der Methode zur Ermittlung des Fair Value der RU,
- Ist die Ermittlung des Betrages der außerplanmäßigen Abschreibung noch nicht abgeschlossen, sind hierfür Gründe und Auswirkungen auf Folgeperioden anzugeben.

³⁰⁵ Vgl. Pfeil, P. O., Vater, H. J.: a.a.O., S. 70.

³⁰⁶ Vgl. Hitz, J. M., Kuhner, C.: a.a.O., S. 279.

³⁰⁷ Vgl. Hitchner, R. J.: a.a.O., S. 765.

4.3 Unterschiede zwischen IAS/IFRS und US – GAAP

- i. *Der wichtigste Unterschied zwischen IAS/IFRS und US – GAAP besteht in der Vorgehensweise beim Werthaltigkeitstest des Goodwills. Während US – GAAP ein zweistufiger Test vorsieht, erfolgt der Goodwill – Impairment Test bei IAS/IFRS nur in einer Stufe.*

Zwar entspricht die erste Stufe des Werthaltigkeitstests von SFAS 142 in erster Linie IFRS 3, aber funktioniert diese Stufe laut SFAS 142 nur als Auslösemechanismus. Die eigentliche Quantifizierung der erfolgswirksam erfassten Wertminderung (*impairment loss*) wird zunächst auf der zweiten Stufe vorgenommen. Diese Quantifizierung beruht auf konzeptionell überzeugende aber aufwändige Fiktion des Neuerwerbs der RU zum Testzeitpunkt: Der Fair Value der RU wird mit ihrem fiktiv neubewerteten Reinvermögen (ohne Goodwill) – wie sie im Rahmen einer Erstkonsolidierung zum Testzeitpunkt zu ermitteln wäre – gegenübergestellt, um den impliziten Fair Value des Goodwills zu bestimmen. Dann wird der implizite Fair Value RU mit seinem Buchwert verglichen, um den außerplanmäßigen Abschreibungsbedarf festzustellen. Demgegenüber ist es ausreichend für IFRS 3, ein Vergleich des erzielbaren Betrages der CGU lediglich mit dem Buchwert der jeweiligen CGU, um den außerplanmäßig abzuschreibenden Betrag zu ermitteln. Demnach werden seit der Erstkonsolidierung aufgelaufene stille Reserven und/oder originäre (selbst erstellte) immaterielle Vermögenswerte nach US – GAAP den Wertminderungsbedarf eines entgeltlich erworbenes Goodwills (wie im Beispiel 4.10) tendenziell erhöhen, während sie nach IAS/IFRS als Goodwillbestandteile unberücksichtigt bleiben.³⁰⁸

- ii. *Auch die Konzeptionen der Untereinheiten auf Ebene der Werthaltigkeitstest weichen voneinander ab.*

Um die Wertminderungsindikatoren genau zu berechnen und ggf. die Goodwillwertminderung zu prüfen werden von IAS 36 *Cash Generating Units* und von SFAS 142 *Reporting Units* aufgebaut. Beide Untereinheiten werden mit der gleichen oberste Ebene beschränkt. Weder die CGU noch die RU dürfen nicht größer als ein Segment sein. Demgegenüber nur SFAS 142 setzt eine zwingende Grenze nach unten: Die Untereinheit darf nicht kleiner als eine Komponente (eine Ebene unterhalb des Segments) sein. Diese Untergrenze liegt für eine CGU in IAS 36 nicht vor. Andererseits müssen mehrere Komponenten zu einer RU zusammengefasst werden, wenn sie ähnliche ökonomische Eigenschaften haben. Diese Voraussetzung gilt auch nicht für eine CGU. Jede kleine – auch unterhalb der Komponentenebene – Einheit kann eine CGU sein, wenn sie nur einzelne – bzw. getrennt von den anderen Unternehmensteilen

³⁰⁸ Vgl. Pellens, B., Fülber, R. U., Gassen, J.: a.a.O., S. 690 f.

– Cashflows generiert. Die Ähnlichkeit der wirtschaftlichen Charakteristiken spielt bei der Feststellung einer CGU keine Rolle.³⁰⁹

Wegen der oben erklärten Gründe stellt eine CGU nach IAS 36 in der Praxis eine kleinere Einheit als eine RU nach SFAS 142. Je höher die Untereinheiten sind, desto häufiger kann der negativen Entwicklung eines derivativen Goodwills durch der positiven Wertentwicklungen anderer Vermögenswerte und/oder originäres Goodwills ausgeglichen werden, somit desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit einer außerplanmäßigen Wertminderungsbedarf. Daher führt der Werthaltigkeitstest nach SFAS 142 möglicherweise zu seltener Wertminderungsbedarfe als der Test nach IAS 36 zu.

Oben erwähnter Unterschied wird durch ein einfaches Beispiel verständlich gemacht.³¹⁰

Beispiel 4.11: Unterschied zwischen CGU und RU und deren Auswirkung auf der Wertminderung

Die Bau AG gliedert ihr Geschäft in zwei Segmente: Tief- und Hochbau. Der Hochbau wird weiter nach den Komponenten Wohnungs-, Büro- und Industriebauten eingeteilt. Jede Komponente generiert ihre einzelnen Cashflows. Im Wohnungsbau wird einer dritten Ebene noch zwischen Einfamilienhäusern und Apartmenthäusern zu unterscheiden. Auch die Untereinheiten dieser Ebene erzeugen ihre gesonderten Zahlungsmittelzuflüsse. Vor einigen Monaten wurde die Apartmentbaufirma X erworben. Diese Apartmentbaufirma entwickelte sich; wegen Prestigeverlust; jedoch erheblich schlechter als erwartet. Demgegenüber wirf die Untereinheit Einfamilienhäuser stark steigende Gewinn ab.

Lösung nach IAS/IFRS: Nach IAS 36 stellt auch jede Untereinheit der dritten Ebene eine CGU dar, weil sie getrennte Cashflows von den anderen Einheiten des Unternehmens erzeugen können. Daher ist die Untereinheit Apartmenthäuser eine CGU. Erworbene Apartmentbaufirma wurde in dieser CGU zugeordnet. Am Jahresabschluss, kann es sich um einen außerplanmäßigen Abschreibungsbedarf beim Goodwill der CGU Apartmenthäuser handeln, weil erworbene Apartmentbaufirma einen erheblichen Verlust ausweist.

³⁰⁹ Vgl. Lüdenbach, N., Hoffmann, D.: Strukturelle Probleme bei der Implementierung des Goodwill – Impairment – Tests: Der Ansatz von IAS 36 im Vergleich zu US – GAAP, in: Wirtschaftsprüfung, Jg. 57, Heft 19, S. 1072.

³¹⁰ Vgl. Lüdenbach, N., Hoffmann, D.: Strukturelle Probleme bei der Implementierung des Goodwill – Impairment – Tests: Der Ansatz von IAS 36 im Vergleich zu US – GAAP, ebenda, S. 1073.

Lösung nach US – GAAP: Gemäß SFAS 142 dürfen die Einheiten unterhalb der Komponentenebene nicht als RU bestimmt werden, daher wurden die Untereinheiten der dritten Ebene (Einfamilienhäusern und Apartmenthäusern) in der RU Wohnungsbau zusammengefasst. Die erworbene Apartmentbaufirma X wurde auch in derselben RU zugeordnet. Am Jahresabschluss ist für diese RU, keine außerplanmäßigen Abschreibung des Goodwills erforderlich, weil der eingebrachte Gewinn der Einfamilienhäuser den erheblichen Verlust der Apartmentbaufirma X kompensiert.

iii. *Drittens unterscheiden sich die beim Werthaltigkeitstest angewandten Wertmaßstäben (Bezugsgrößen).*

Einerseits bezieht IAS 36 auf den erzielbaren Betrag (*recoverable amount*), der normalerweise unternehmensspezifische Nutzungswert (*present value of future cash flows*) basiert, andererseits sind nach SFAS 142 bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes (Fair Value) möglichst die Annahmen von Marktteilnehmern (*marketplace assumptions*) zu berücksichtigen. Allerdings ist dieser konzeptionelle Unterschied zwischen den erzielbaren Betrag (IAS 36.74) und Fair Value (SFAS 142.19) der Bewertungseinheit bleibt – ausschließlich Ausnahmefällen, wie eine selbst börsennotierte RU (Ansatz des Börsenwertes laut SFAS 142) oder zum Verkauf bestimmten CGU (Ansatz des Nettoveräußerungswertes gemäß IAS 36) – theoretisch. Im praktischen Allgemeinfeld werden diese unterschiedlichen Wertmaßstäbe durch den Einsatz vom DCF – Wert vereinheitlicht.³¹¹

iv. *Bei der Verbuchung einer außerplanmäßigen Goodwillabschreibung weichen IFRS 3 und SFAS 142 voneinander ab.*

Gemäß SFAS 142.20 kann ein Goodwillwerthaltigkeitstest ein außerplanmäßiger Abschreibungsbedarf maximal in Höhe des Goodwillbuchwertes ergeben. Hingegen wird nach IAS 36 ein Goodwillbuchwert überschreitender Wertberichtigungsbedarf auf die sonstigen Vermögenswerte der jeweiligen CGU aufgeteilt.

³¹¹ Vgl. Lüdenbach, N., Hoffmann, D.: Strukturelle Probleme bei der Implementierung des Goodwill – Impairment – Tests: Der Ansatz von IAS 36 im Vergleich zu US – GAAP, a.a.O., S. 1069 f. / Pellens, B., Fülbier, R. U., Gassen, J.: ebenda, S. 691 f.

- v. *Ein anderer Unterschied zwischen IAS/IFRS und US – GAAP existiert bei der Behandlung eines negativen Goodwills.*

Bei der Existenz eines negativen Goodwills nach IFRS 3.56, wird zunächst die ermittelten Werte bei der Bewertung von Vermögenswerte und Schulden überprüft (*reassessment*). Wenn ein negativer Goodwill nach der Überprüfung noch existiert, dann wird dieser Betrag direkt als Ertrag der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in der Erfolgsrechnung verbucht. Der Ausgleich des negativen Goodwills durch eine Verrechnung mit dem erworbenen Vermögenswerte wird explizit untersagt. Dagegen muss der negative Goodwill gemäß SFAS 141.44 durch eine proportionale Verrechnung der erworbenen Vermögenswerte erfasst werden. Wenn nach einer Reduzierung der Vermögenswerte auf Null noch ein negativer Goodwill verbleibt, dann ist er als außerordentlicher Ertrag zu vereinnahmen.

- vi. *Bei der Wertaufholung der Untereinheiten unterscheiden sich IAS 36 und SFAS 142 noch einmal.*

Sowohl IAS 36.124 als auch SFAS 142.20 verbietet eine Wertaufholung des Goodwills bei Wegfall der Abschreibungsgründe. Demgegenüber besteht eine Wertaufholungspflicht für die CGUs, die vorher im Wert gemindert wurden. Bei einer CGU, soll die Wertaufholung laut IAS 36.122 buchwertanteilig auf die einzelnen Vermögenswerte (***ausschließlich des Firmenwertes***) erfasst werden. Jedoch darf der Zuschreibungsbetrag eines Vermögenswertes betreffender CGU seinen früheren Buchwert nicht überschreiten.

Dagegen wird die Wertminderungszuschreibung sowohl für eine RU und als auch für ihre Vermögenswerte nach SFAS 142.20 untersagt, weil Wertaufholungsverbot ein Charakteristikum der Rechnungslegung nach US – GAAP ist.³¹²

³¹² Vgl. Hitz, J. M., Kuhner, C.: a.a.O., S. 277.

Abbildung 4.7: Unterschiede zwischen IAS/IFRS und US – GAAP bei der Ermittlung, Bilanzierung und Bewertung des Goodwills (Eigene Darstellung)

Kriterium	IAS/IFRS	US – GAAP
Werthaltigkeitstest	EINSTUFIG	ZWEISTUFIG
Konzeption der Untereinheiten	Cash Generating Unit (kleiner als Reporting Unit)	Reporting Unit (größer als Cash Generating Unit)
Wertminderungsbedarf einer Untereinheit	Mehr als Reporting Unit	Geringer als Cash Generating Unit
Angewandte Wertmaßstäbe beim Werthaltigkeitstest	Erzielbarer Betrag (beruht auf unternehmensspezifische Annahmen)	Fair Value (beruht auf Annahmen von Marktteilnehmern)
Verbuchung außerplanmäßigen Abschreibung des Goodwills	Goodwill darüber hinausgehender Abschreibungsbetrag auf Vermögenswerte der CGU zu verteilen	Wertminderung maximal in Höhe des Goodwills
Erfassung des negativen Goodwills	Überprüfung der erworbenen Vermögenswerte, dann ggf. sofortige erfolgswirksame Verbuchung	In erster Linie proportionale Verrechnung der erworbenen Vermögenswerte, dann ggf. verbleibender Betrag als Ertrag zu vereinnahmen
Wertaufholung der Untereinheit ohne Goodwill	ANSATZPFLICHT	ANSATZVERBOT

5. SCHLUSSFOLGERUNG

Der Schwerpunkt dieser Arbeit, ist die Unterschiede, beim Bilanzansatz und Bewertung immaterieller Vermögenswerte sowie bei der Bilanzierung und Bewertung des Goodwills, zwischen den Vorschriften des IAS/IFRS und der US – GAAP aufzuzeigen.

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögenswerte sind in den beiden Rechnungslegungssystemen in der Bilanz zu aktivieren. Dagegen weichen IAS/IFRS und US – GAAP voneinander beim Bilanzansatz mancher selbst erstellten immateriellen Vermögenswerte ab.

Nach IAS/IFRS müssen F&E Kosten in der Bilanz aktiviert werden, wenn sie die bestimmten Bedingungen kumulativ erfüllen. Im Gegensatz dazu, handelt es sich um ein explizites Ansatzverbot für F&E Kosten aller Art nach US – GAAP. Eigentlich führen die IAS/IFRS Bedingungen beim Bilanzansatz von F&E Kosten zu erheblichen bilanzpolitischen Ermessensspielräumen für die betreffenden Abschlussaufsteller.

Zweitens gibt es einen wesentlichen Unterschied zwischen IAS/IFRS und US – GAAP beim Bilanzansatz selbst erstellter Marken. Gemäß IAS/IFRS, geht es um einen Ansatzverbot für selbst erstellte Marken, wohingegen nach US – GAAP ein faktisches Ansatzwahlrecht für selbst erstellte Marken gilt.

Auch unterscheiden sich der Inhalte der IAS/IFRS- und US – GAAP Vorschriften voneinander, beim Bilanzansatz selbst erstellter Software deutlich ab. Nach IAS/IFRS wird der Softwareentwicklungsprozess in F&E – Prozess einbezogen, deswegen enthalten die IAS/IFRS Regelungen, zu diesem einen breiten Anwendungsbereich ausfüllenden Bilanzierungsproblem, anders als US – GAAP, keine spezielle Regelungen.

Bei der Bewertung von immateriellen Vermögenswerten bietet IAS/IFRS ein beschränktes Wahlrecht an. Das *Cost Model* ist gültig für jeden Fall. Falls für den betreffenden immateriellen Vermögenswert bzw. CGU ein aktiver Markt existiert, dann kann auch die Neubewertungsmethode angewandt werden. Hier ist anzumerken, dass, gemäß IAS/IFRS, die Neubewertungsmethode nur im Bereich der Folgebewertung geltend ist. Bei der Zugangsbewertung darf die Neubewertungsmethode nicht anzuwenden. Demgegenüber wurde durch In Kraft Treten SFAS 141 und SFAS 142, das *Cost Model* für Bewertung immaterieller Vermögenswerte abgeschafft. Die Neubewertungsmethode ist die einzige gültige Methode sowohl bei der Zugangs- als auch bei der Folgebewertung immaterieller Vermögenswerte nach US – GAAP.

In Bezug auf die Bilanzierung des positiven Goodwills stimmen beide Rechnungslegungssysteme im Allgemeinen miteinander überein. Sowohl nach IAS/IFRS, als auch nach US – GAAP handelt es sich um eine Ansatzpflicht für entgeltlich erworbenen positiven Goodwill und ein explizites Ansatzverbot für selbst erstellten Goodwill. Darüber hinaus wird der entgeltlich erworbene positive Goodwill; sowohl nach IAS/IFRS als auch nach US – GAAP; in den folgenden Perioden einen Werthaltigkeitstest und ggf. eine außerplanmäßige Abschreibung unterworfen. Im Gegensatz zu diesen allgemeinen Ähnlichkeiten, gibt es jedoch manche wichtige abweichende Punkte zwischen IAS/IFRS und US – GAAP über den Goodwillbilanzierungsprozess.

Der wichtigste Unterschied zwischen IAS/IFRS und US – GAAP bei der Goodwillbilanzierung ist die Vorgehensweise beim Werthaltigkeitstest des Goodwills. Während US – GAAP ein zweistufiger Test vorsieht, erfolgt der Goodwill – Impairment Test bei IAS/IFRS nur in einer Stufe. Auch die eingesetzten Wertmaßstäbe innerhalb dieses Tests sind nicht gleich. Nach IAS/IFRS wird der Buchwert der Untereinheit mit dem erzielbaren Betrag verglichen, wohingegen erfolgt die Gegenüberstellung nach US – GAAP zwischen dem Buchwert und Fair Value der RU, um den Wertminderungsbetrag festzulegen.

Der in der Praxis auffallende wichtigste Unterschied zwischen IAS/IFRS und US – GAAP bei der Goodwillbilanzierung ist; nach der Auffassung des Autors; die geltende Untereinheiten (CGU und RU), zu denen der Goodwill innerhalb der Kaufpreisallokation zuzuordnen ist. Die Obergrenze der Untereinheiten beider Rechnungslegungssysteme – bzw. CGU und RU – sind gleich. Weder eine CGU noch eine RU darf ein Segment nicht überschreiten. Dagegen wird die Untergrenze dieser Untereinheiten nur von US – GAAP festgestellt. In den IAS/IFRS Vorschriften geht es um keine Untergrenze für eine CGU. Daher sind zumeist RU's von US – GAAP in der Praxis größer als CGU's von IAS/IFRS. Diese Tatsache löst für RU's weniger Wertminderungen als CGU's aus, weil die Wertminderung mancher (immaterieller) Vermögenswerte und Goodwill durch Wertzuwachs anderer Vermögenswerte kompensiert werden kann. Je mehr Vermögenswerte eine Untereinheit umfasst, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit der Wertminderung betreffender Untereinheit.

Zwar wurde die Wertaufholung des Goodwills von IASB explizit untersagt, aber müssen andere (immaterielle) Vermögenswerte und CGU's ohne Goodwill, beim Wegfall der Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung, zugeschrieben werden. Allerdings wird der Zuschreibungsbetrag mit dem früheren – vor der außerplanmäßigen Abschreibung erfassten – Buchwert des betreffenden Vermögenswert bzw. CGU, eingeschränkt. Demgegenüber wird der Wertaufholungsprozess gemäß US – amerikanische Rechnungslegung nicht reguliert, daher handelt es sich um ein Wertaufholungsverbot.

Bei der Erfassung der außerplanmäßigen Goodwillabschreibung nach US – GAAP, darf der Abschreibungsbetrag den Buchwert des Goodwills nicht überschreiten, dagegen kann der Wertminderungsbedarf nach IAS/IFRS den Buchwert des Goodwills überschreiten. Auf diesem Fall ist den Restwertberichtigungsbedarf auf die sonstigen Vermögenswerte der betreffenden CGU aufzuteilen.

Gemäß US – GAAP, ist der negative Goodwill nach SFAS 141.44 anteilig gegen erworbene Vermögenswerte des Anlagevermögens zu verrechnen, während nach IAS/IFRS eine Verrechnung des negativen Goodwills mit dem erworbenen Vermögenswerte des Anlagevermögens deutlich untersagt.

Neben diese Unterschiede zwischen IAS/IFRS und US – GAAP, entstehen dem Unternehmen einige gemeinsame Ermessensspielräume beim Goodwillbilanzierungsprozess. Erstens sind die Definitionen der Untereinheiten (CGU und RU) problematisch, die die betreffenden Unternehmen eine willkürliche und subjektive Abgrenzung der Untereinheit von anderen Unternehmensteilen ermöglicht. Auch hängt die Zuordnung der Vermögenswerte und des Goodwill zu den Untereinheiten (CGU's und RU's) – insbesondere wenn Leistungsbeziehungen und Synergieeffekte zwischen den Untereinheiten (CGU'S und RU's) bestehen – stark von den Managemententscheidungen ab.

Der Sinn der Neuregelungen; sowohl IAS/IFRS als auch US – GAAP Vorschriften; führen zu einer Neuausrichtung des externen Rechnungswesens. Der außerplanmäßigen Abschreibung und ggf. Wertminderung des Goodwills ist auch ein Nachweis des Mentalitätswechsels von der Rechnungslegung mit den historischen Werten (*historical cost accounting*) zur Rechnungslegung mit beizulegender Zeitwerten (*fair value accounting*). Andererseits führen neu verabschiedeten Standards (IAS 36,38 und IFRS 3 sowie SFAS 141 und SFAS 142) in beiden Rechnungslegungssystemen zu einer detaillierten Offenlegung der Angaben, dadurch die Kaufpreistransparenz erhöht und Vergleichbarkeit der Abschlüsse verbessert werden kann.

Abschließend ist zu bemerken, dass durch die Konvergenz zwischen IASB und FASB; nach der Ansicht des Autors dieser Arbeit; zunächst problematische gemeinsame Ermessensspielräume in absehbarer Zeit behoben werden. Dann können in dieser Arbeit erläuterten Unterscheide beseitigt werden. Abschluss dieser erwähnten Prozesse, wird den Weg zu einer weltweit geltenden einheitlichen Rechnungslegung freimachen. Verwirklichung dieser eventuellen Entwicklungen, wird die Vergleichbarkeit der Abschlüsse verbessern. Dementsprechend werden (multinationale) Unternehmen nicht mehr brauchen, einen zeitaufwendigen und kostenintensiven Umstellungsprozess vorzunehmen. Auf diese Weise werden sowohl von Zeit als auch von Kosten eingespart werden.